Handbibliothek

des bayerischen

Staatsbürgers,

oder

Sammlung

Königl. Bayer. Administrativ = Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1817 bis auf die neueste Zeit,

bezüglich

auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt.

Zusammengestellt

von einem Geschäftsmanne

mit höchster Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern.

Erstes Bändchen.

Augsburg, 1837.

Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

Augsburg,
Druck der W. Reichel'schen Buchdruckerei.

Dem

um das Vaterland und um Augsburg
hochverdienten

ersten Bürgermeister der Stadt Augsburg,
k. Appellations-Gerichts-Rathe

Herrn

Dr. Carron du Val,

dem warmen Freunde des Gemeindewohles, dem
kräftigen Beförderer aller gemeinnützigen
Unternehmungen

in tiefster Ehrfurcht gewidmet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Wir hatten bis jetzt keine Handausgabe mit einer vollständigen Sammlung der in Bayern geltenden Administrativgesetze. Das Bedürfniß einer solchen ist aber um so dringender, als unter der glorreichen Regierung unseres allergnädigsten Königs besonders das Gemeinde-Leben wahre Bedeutung erhielt, und die Industrie in Bayern einen nie gekannten Aufschwung genommen hat. Deßhalb glaubten wir dem Publikum einen wesentlichen Dienst durch Herausgabe einer solchen Sammlung zu leisten, welche die Administrativgesetze in größtmöglicher Vollständigkeit enthält. Indessen war es nicht möglich, alle hieher einschlagenden bayer. Gesetze aufzunehmen, wir mußten uns auf die wichtigsten Gesetze

und den wichtigsten Zeitpunkt beschränken. Hier wählten wir denn natürlich das Jahr 1818 als den Anfangspunkt; in diesem erhielt Bayern seine Konstitution, und mit ihr begann eine vollständige Umgestaltung der Verhältnisse. **Die seit 1818 und beziehungsweise 1817 erschienenen Administrativ-Gesetze haben wir ganz vollständig mit den betreffenden Auszügen aus den Landtagsabschieden und den spätern erläuternden Gesetzen aufgenommen.** Bloße Verordnungen haben wir in der Regel umgangen, glaubten jedoch bei den **Instruktionen** über das **Ansässigmachungs- und Gewerbs-Gesetz** um so mehr **eine Ausnahme** machen zu sollen, als dieselben **jedem Geschäftsmanne** und **Bürger** unentbehrlich sind, und sich auf die von der Kammer des Jahres 1834 ausgesprochenen Bedürfnisse des Volkes, sohin auf eine feste Grundlage stützen. Die Aufnahme einiger anderer königlicher Verordnungen wird ihre Zweckmäßigkeit rechtfertigen.

Die Zollverordnungen konnten wir unmöglich hier aufnehmen, so sehr wir es gewünscht hätten, da die-

selben eine eigene größere Sammlung erfodern, und durch Vertheurung die Zweckmäßigkeit des Werkes für den allgemeinen Gebrauch vermindert haben möchten.

Mit gegenwärtiger Sammlung versehen, wird jeder Geschäftsmann bei seinen meisten Arbeiten ausreichen, jeder Bürger sich in seinen Angelegenheiten Raths erholen können, vollständige und zweckmäßige alphabetische Realregister machen sie auch den minder Unterrichteten zugänglich, und werden selbst dem Geübten nicht unwillkommen seyn. Wir haben nichts gespart, um die Ausgabe gefällig zu machen, und bezüglich des Leserlichseyns und der Beseitigung von Druckfehlern dürfte sie vor den meisten ähnlicher Art den Vorrang behaupten. Zudem sind die Kosten so unbedeutend, daß sie jene ähnlicher Werke bei weitem nicht erreichen.

Indem wir hiemit das I. Bändchen dem Publikum übergeben, bemerken wir, daß an dem Drucke des II. und IV. Bändchens bereits gearbeitet, mit

deren Edition aber noch zugewartet werde, weil in dieselben noch Gesetze aus dem gegenwärtigen Landtage mit Wahrscheinlichkeit aufzunehmen seyn werden.

Augsburg, im September 1837.

Der Herausgeber
und
die Verlagshandlung.

Uebersicht

der im I. Bande befindlichen Gesetze und Verordnungen.

		Seite
1)	Revidirtes Gemeinde=Edikt	1
2)	Gemeinde=Wahlordnung	54
3)	Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate	107
4)	Instruktion über die Geschäftsführung in den Landgemeinden	121
5)	Instruktion über die Verhältnisse der k. Commissarien zu den Magistraten	135
6)	Instruktion über das Paßwesen	141

I.

Revidirte Verordnung,

die

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend. *)

I. Titel.

Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

1. Capitel.

Von der Bildung der Gemeinden.

§. 1. Jede Stadt, mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken, und jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende

---

*) Eingang zu dem Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben, in Folge früherer Einleitungen und insbesondere Unserer Verordnung vom 6. März v. J. über die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens (Regierungsblatt 1817. Stück X. Seite 154) beschlossen, in den Städten und Märkten die Magistrate mit einem freiern und erweiterten Wirkungskreise wieder herzustellen, wie auch den Rural-Gemeinden eine ihren Verhältnissen angemessenere Verfassung und Verwaltung zu geben. — Zu dem Ende haben Wir das über das Gemeindewesen unterm 24.

Körperschaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen und mit besonderen Gemeinde-Rechten ausmachte, bildet eine Gemeinde, und soll als solche ferner fortbestehen.

§. 2. Ein jedes Patrimonial-Gericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend ist.

§. 3. Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:

a) Dörfer, die kein eigenes Gemeinde-Vermögen und keine eigenen Gemeinde-Rechte besitzen,

b) bloße Weiler,

September 1808 erlassene Edikt (Regierungsblatt 1808. St. LXI. S. 2405 bis 2431) sowohl bei Unseren einschlägigen Staatsministerien, als in einem dafür angeordneten besondern Ausschusse Unseres Staats-Rathes in reife Berathung nehmen lassen. — Nach den Uns darüber erstatteten ausführlichen Vorträgen haben Wir Uns bewogen gefunden, über das Gemeinde-Wesen in Unserm Königreiche, mit Aufhebung aller über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erlassenen früheren organischen Gesetze, insbesondere des oben erwähnten Edikts, — nach Vernehmung der Plenar-Versammlung Unseres Staats-Rathes, zu verordnen, wie folgt:

Eingang zum Gesetz vom 1. Juli 1834, die Revision des Gemeinde-Ediktes betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben in Folge der Uns vorgelegten ständischen Wünsche, die Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, einer Revision unterwerfen lassen, und verfügen nach Vernehmung Unsers Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches mit Abänderung der §§. 10. 13. 14. 16. 18. 25. 35. 47. 48. 50. 52. 59. 63. 70. 78. lit. d. 79. Abs. 3 und 4. 82. 83. 86. Abs. 2. 90. Abs. 2. 94. Abs. 3 und 4. 96. Abs. 1. 101. Nro. 1. 102. 115 und 120 — was folgt:

c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder in einer eignen Gemeinde vereiniget, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schul-Sprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt die beiderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung bloß auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 4. Alle zerstreutliegende einzelne Wälder, Feld-Güter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen und Teiche, sie mögen dem Staate, einer Corporation, oder Privat-Eigenthümern angehören, müssen, in so ferne sie nicht schon zu dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rücksicht auf den Steuer-Verband und ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältnisse, einer solchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden. — Größere außer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freigebirge sind von obiger Zutheilung ausgenommen, und bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen.

§. 5. Wenn bei Gemeinden, welche früher für sich bestanden haben, besondere Umstände eintreten, welche eine neue Bildung derselben nothwendig oder räthlich machen, so soll darüber jederzeit an die einschlägige Behörde ein besonders Gutachten erstattet, und die Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern erholet werden.

§. 6. In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgesondertes eignes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen besitzt, soll dieses denselben zur besondern Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 7. Da in besondern Fällen, z. B.

a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal-Straßen, ingleichen der Ufer- und Wasser-Bauten, wenn sie den Communen obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen;

b) zur Anschaffung von kostspieligen Feuerlösch-Maschinen;

c) zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen;

d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Armen-Anstalten;

e) bei Militaire-Einquartirungen, Kriegsfuhren und Kriegslieferungen ꝛc. ꝛc.

das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erfodert wird, und manche ähnliche polizeiliche und sonstige politische und finanzielle Zwecke in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht, oder nur unvollkommen erreicht werden können, so behalten Wir Uns vor, für solche gemeinsame Zwecke mehrere nahe gelegene Gemeinden in einer Distrikts-Gemeinde künftig zu vereinigen.

2. Capitel.

Von der Eintheilung der Gemeinden.

§. 8. Die Gemeinden theilen sich

a) in Städte und größere Märkte,

b) in Rural-Gemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen.

§. 9. Die Städte erhalten nach dem Maaße ihrer Bevölkerung eine Unter-Abtheilung in drei Classen, nämlich:

I. Classe: die Städte mit einer Einwohner-Zahl von 2000 Familien und darüber;

II. Classe: Städte von 500 bis 2000 Familien;

III. Classe: Städte und Märkte unter 500 Familien.

§. 10.*) Kleinere Städte und Märkte, welche die Kosten eines Magistrates mit ihren Verhältnissen nicht vereinbar finden, sind jederzeit befugt, zeitlich in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten. Ihnen verbleibt in solchen Fällen der Name Stadt oder Markt mit dem etwa besitzenden Wappen.

II. Titel.

Von den Mitgliedern einer Gemeinde.

1. Capitel.

Bestimmung der zu einem Gemeinde-Gliede erfoderlichen Eigenschaften.

§. 11. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche

1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei

2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben.

§. 12. Darunter sind hiernach auch die bloßen Haus-Besitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§. 13.**) Die übrigen, einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeinde-Bürgerrechten nicht begabte Personen sind entweder:

---

*) Früherer Text.

§. 10. Kleinere Städte und Märkte, welche niemals einen Magistrat gehabt haben, oder die Kosten dafür gegenwärtig nicht bestreiten können oder wollen, sollen dermal den Rural-Gemeinden beigezählt werden.

**) Früherer Text.

§. 13. Ausgeschlossen sind: die bloßen Miethbe-

1) Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit aus einem in §. 11 und 12 nicht erwähnten Ansässigkeitstitel (in Städten und Märkten Insassen, in Landgemeinden Beisassen), oder

2) bloße Heimaths = Angehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit (ausschließend Heimaths=Berechtigte), oder

3) solche Heimaths = Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden, oder ohne Erlangung der Heimath und ohne die Voraussetzungen des §. 11. Abs. 2 und §. 13. Ziff. 1 entsprechenden ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben (Miethleute, Inleute), oder endlich

4) auswärts wohnende und in anderen Gemeinden oder anderen Staaten ansässige oder heimathberechtigte Besitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten (Gemeinde=Forensen).

§. 14.*) Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben

---

wohner und Inleute, wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eignes Wohnhaus besitzen und anderwärts ihren Wohnsitz haben.

*) Früherer Text.

§. 14. Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. — In Ermangelung eines besondern Bevollmächtigten wird der Zeitpächter eines Gutes, welcher in der Gemeinde wohnt, als stillschweigend bevollmächtiget erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

zu lassen. In Ermangelung eines besondern Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes, und bei theilweiser Verpachtung der Pächter des größten Antheils an dem Gesammtgute als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinde-Rechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 15. Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen Letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein.

§. 16.*) Außer diesen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern ist den Magistraten der Städte gestattet, unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten auch noch andere Gemeindebewohner als wirkliche (§. 11 und 12) oder als Ehrenbürger, oder auch andere Inländer als Ehrenbürger aus besondern Rücksichten auf das Gemeindewohl, vorbehaltlich der Allerhöchsten Bestätigung, aufzunehmen.

2. Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gemeinde-Glieder.

§. 17. Jedes wirkliche Gemeinde-Glied ist berechtiget:

a) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen und Voraussetzungen, Theil zu nehmen;

---

*) Früherer Text.

§. 16. Außer diesen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern ist in den Städten den Magistraten gestattet, unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, auch noch andere Bewohner derselben, aus besondern Rücksichten auf das Gemeindewohl, als Bürger, vorbehaltlich Unserer Bestätigung, aufzunehmen.

b) zu Gemeinde-Aemtern und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erfoderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt.

§. 18.*) Die Ansprüche der wirklichen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen richten sich nach Tit. III. Kap. 2. §. 26 der Verordnung vom 17. Mai 1818.

§. 19. Jedem aktiven Gemeinde-Gliede und dessen Stellvertreter liegt dagegen ob:

1) bei den Gemeinde-Versammlungen persönlich zu erscheinen,

2) die Gemeinde-Stellen, zu welchen es gewählt wird, so ferne es keine in diesem Gesetze ausdrücklich genehmigte — allein gültige Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) nachweisen kann, — unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten;

3) alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeinde-Dienste, Umlagen u. d. gl. gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen. Wenn nicht besondere Verträge oder partikuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeinde-Glied von der Zeit seines Eintrittes gleiche Gemeinde-Rechte besitze, und auch gleiche Gemeinde-Lasten zu tragen habe.

---

*) Früherer Text.

§. 18. Alle Gemeinde-Glieder haben Anspruch auf die Gemeinde-Gründe, nach den unten Tit. III. Cap. 2. §. 26 vorkommenden näheren Bestimmungen.

III. Titel.

Von den Gemeinden als öffentlichen Corporationen.

1. Capitel.

Von ihren allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 20. Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten, und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§. 21. Sie stehen unter der besondern Curatel und Aufsicht des Staates, und genießen die Vorrechte der Minderjährigen.

§. 22. Als Theile des ganzen Staats-Körpers sind sie den allgemeinen Staats-Zwecken untergeordnet, und verpflichtet, an allen Staats-Lasten Antheil zu nehmen; — als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erforderlich ist, wie auch die aus besonderen Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Corporationen zu erfüllen.

§. 23. Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden sich theils in dem Gemeinde-Vermögen, theils in den Gemeinde-Diensten, theils in den Gemeinde-Umlagen.

2. Capitel.

Von dem Gemeinde-Vermögen.

§. 24. Dasjenige Gemeinde-Vermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftilchen Zweckes besitzt, wohin die nothwendigen öffent-

lichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Lösch-Geräthe 2c. gehören — ist, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräußerliches Eigenthum derselben; ebenso ist das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zur Religions-Ausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Local-Stiftungen und Anstalten unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in ihrer Substanz, ohne Genehmigung der einschlägigen oberaufsehenden Staats-Behörde, vorgenommen werden, und die Gemeinden sind verbunden, nach den Bedürfnissen und dem Erfodernisse des gesellschaftlichen Zweckes dasselbe herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.

§. 25. Gemeinde-Vermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist, oder von den einzelnen Gemeinde-Gliedern benützt wird, kann aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel, veräußert werden: auch kann dasselbe auf gerichtlichen Auftrag zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden der Veräußerung oder zur Beförderung der Kultur der Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder unterliegen.

*) Im Allgemeinen wird Folgendes hierüber festgesetzt:

1) Die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenschaft vorhandenen Gemeinde-Gründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit von drei Viertheil sämmt-

---

*) Früherer Text.

In welchen Fällen, unter welchen Bedingungen und nach welchem Maaßstabe die Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder geschehen könne, wird durch eine nächstens darüber erscheinende Verordnung bestimmt werden.

licher wirklicher Gemeinde = Glieder der Gesammt = Gemeinde, unter welchen drei Viertheilen jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde, so wie der oder die Schäferei=Berechtigten begriffen seyn müssen, und mit höherer Kuratel=Genehmigung statt;

2) ihr Vollzug richtet sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, und insbesondere, was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den bezüglich des Maaßstabes der Antheile fortbestehenden Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Oktober 1803, 19. Juni 1807, 22. November 1810, und 21. Mai 1811, dann was den Antheil der Schäfereiberechtigten anbelangt, nach dem Verhältnisse ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Wenn die Vertheilung der Gemeinde=Gründe statt findet, so sollen denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer separaten Antheile bleiben wollen, ihre Antheile im Zusammenhange zugemessen werden.

3) Sämmtlich vertheilte und daher in das Privat=Eigenthum übergehende Gemeinde = Gründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäferei = Berechtigten zugefallenen Antheile werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbarem Grundzinse zu Gunsten einer Gemeinde=Kasse, und zwar im grundherrlichen Verbande stehenden Gemeinde=Gründen — unbeschadet des Grundbarkeits=Verhältnisses, und nur so weit, als keine Ueberbürdung entsteht, — belastet.

Die nach bestehenden Gesetzen, Verträgen und Observanzen den s. g. Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauses erklärt werden. Gleiche Befugniß steht den Gemeinden hinsichtlich der den sogenannten Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu, unbeschadet der in einzelnen Fällen aus dem Colonar = Verbande von dem Gutsherrn etwa abgeleiteten und im Falle sich ergeben=

der Irrungen, auf dem Civil = Rechtswege auszutragender Ansprüche.

Eine durch die zu 3/4 festgesetzte Majorität der Gemeinde-Glieder entsprechende Zahl von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden.

4) Die Gemeinde = Waldungen können nur Behufs der Abtreibung und in so ferne vertheilt werden, als dieselben zur Waldkultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Acker = und Wiesgründen eine Theilung im Interesse der Kultur nöthig macht, und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungs = Bedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeinde = Kasse geschehen, und sonach in diese der Erlös fließen. —

§. 26. So lange Gemeinde = Gründe unveräußert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benutzung derselben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen.

3. Capitel.

Von den Gemeinde = Diensten.

§. 27. Zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeinde = Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer = und Wasser = Bauten 2c.; in so fern sie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist, sind die Gemeinden Frohnen oder Gemeinde = Dienste zu leisten schuldig. —

§. 28. Zu den Gemeinde=Frohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschirenden oder cantonirenden Militaire eingeräumt werden müssen.

§. 29. Diejenigen Gemeinde = Glieder, welche mit Ge=

spann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; die Uebrigen mit Handarbeit.

§. 30. Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch besondere Ortsrechte kein anderer Maaßstab eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespanns-Frohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe bestreitet. —

§. 31. Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeinde-Glieder bemessen.

§. 32. Gemeinde-Frohnen dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

§. 33. Die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Frohnen geschieht, nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Normen in den Städten durch den Magistrat, und in den Rural-Gemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß; sie soll durch dieselbe auf eine solche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschweret oder gar unmöglich gemacht werde.

4. Capitel.

Von den Gemeinde-Umlagen.

§. 34. Gemeinde-Umlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder, finden zu Gemeinde-Zwecken nur dann statt, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuschüsse aus dem Staats-Vermögen, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeinde-Glieder selbst, gedeckt werden können; — eben so, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann.

§. 35. *) Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind, wer dazu verpflichtet ist, den Maaßstab, nach welchem diese Gemeinde-Umlagen zu vertheilen sind, die Erhebungsart und die Verwendung derselben bestimmen die besondern Gesetze.

IV. Titel.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36. Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeinde-Versammlungen durch Gemeinde-Beschlüsse, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte, wie dieses die gegenwärtige Verordnung näher bestimmt.

§. 37. Zur Fassung eines Gemeinde-Beschlusses, wo ein solcher erfoderlich ist, müssen zwei Drittheile der Gemeinde-Glieder gegenwärtig seyn.

§. 38. Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Gemeinde-Vorsteher.

§. 39. Abwesende können, außer den oben §. 14 bemerkten Fällen, durch Anwesende sich nicht vertreten lassen. —

§. 40. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß schriftlich aufgesetzt, und von dem Vor-

---

*) Früherer Text:
§. 35. Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind; wer dazu verpflichtet ist; den Maaßstab, nach welchem diese Gemeinde-Umlagen zu vertheilen sind; die Erhebungs-Art und die Verwendung derselben — bestimmen die besondern Verordnungen.

stande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden. —

§. 41. Beschlüsse, welche nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse eines Individuums oder einer einzelnen Klasse betreffen, sind ohne ihre Beistimmung von keiner Wirkung.

§. 42. Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden sind die Gemeinde-Ausschüsse. — Zur Vertretung der Gemeinden in besonderen Fällen ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig, welcher ein gültiger Raths- oder Gemeinde-Schluß (§. 37 bis 41) züm Grunde liegen muß.

§. 43. Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwei — höchstens vier — Gemeinde-Gliedern abordnen. —

§. 44. Die Form der Gemeinde-Verwaltung ist verschieden:

1) in den Städten und größeren Märkten;

2) in den Rural-Gemeinden.

2. Capitel.

Von der Gemeinde-Verwaltung in den Städten und größeren Märkten.

§. 45. In diesen wird die Gemeinde-Verwaltung besorgt und vollzogen

1) durch einen bürgerlichen Magistrat,

2) durch einen besondern Gemeinde-Ausschuß, welcher aus erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten besteht,

3) durch Distrikts-Vorsteher, welche in größeren Städten dem Magistrate beigegeben sind.

3. Capitel.

Von den Magistraten.

I. Formation derselben.

§. 46. Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde,

und zugleich der **Beamte** für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

§. 47. *) Derselbe soll bestehen:

---

*) **Früherer Text:**

§. 47. Derselbe soll bestehen:

1) in den Städten der ersten Klasse (§. 9):
 a) aus zwei Bürgermeistern;
 b) aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen;
 c) aus einem technischen Bau-Rathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;
 d) aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Klasse;

Die Verwaltung des Stadt-Vermögens wird vom Magistrate einem Rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen: — in gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Lokal-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden; —

2) in den Städten der **zweiten** Klasse (§. 9):
 a) aus einem Bürgermeister;
 b) aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen;
 c) aus einem Stadtschreiber;
 d) aus acht bis zehn Bürgern; —

3) in den Städten und Märkten der **dritten** Klasse:
 a) aus einem Bürgermeister;
 b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber;
 c) aus sechs bis acht Bürgern.

Die Verwaltung des Communal-, so wie die des Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse entweder einem oder mehreren Gliedern des Magistrates wie bei den Städten der ersten Klasse übertragen.

4) Das erfoderliche Kanzlei-Personal besteht: in den Städten **erster** Klasse, nach Verhältniß der Bevölkerung:
 1) aus einem oder zweien Sekretairen, dann
 2) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der **zweiten** und

1) in den Städten der ersten Klasse (§. 9):

a) aus zwei Bürgermeistern;

b) aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen;

c) aus einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;

d) aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Klasse.

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen.

In gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Lokal-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden;

2) in den Städten zweiter Klasse (§. 9):

a) aus einem Bürgermeister;

b) aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen;

c) aus einem Stadtschreiber;

d) aus acht bis zehn Bürgern;

3) in den Städten und Märkten der dritten Klasse:

a) aus einem Bürgermeister,

b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber,

c) aus sechs bis acht Bürgern.

Die Verwaltung des Communal-, so wie des Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse entweder einem oder mehreren Mit-

---

dritten Klasse werden die Kanzlei-Geschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiber-Personals, der erfoderlichen Diener und Boten, besorgt.

5) Bei einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigner Stadt-Kämmerer, Rechnungsführer, so wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigner Oekonom angestellt werden.

gliedern des Magistrats, wie bei den Städten der ersten Klasse übertragen.

4) Das erforderliche Kanzleipersonal besteht: in den Städten der ersten Klasse nach Verhältniß der Bevölkerung

a) aus einem oder zwei Sekretären, dann

b) aus der erfoderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse werden die Kanzlei-Geschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiber-Personals, der erfoderlichen Diener und Boten besorgt.

5) Bei einem großen Stadt-Vermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, so wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden.

Die Städte sind ermächtiget, ihr stabiles mit Subsumtion unter die IX. Verfassungs-Beilage begabtes Personal unter die hier festgesetzte Zahl zu vermindern, insbesondere auch, so ferne sie erster Klasse sind, statt zweier, einen Bürgermeister aufzustellen, oder so ferne sie zweiter Klasse sind, statt eines rechtskundigen Rathes einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität zu wählen, wenn sie es ihren Verhältnissen entsprechend finden, Magistrate und Bevollmächtigte solches mit je zwei Drittheilen der Stimmen beschließen, und dem Beschlusse die königliche Genehmigung zu Theil wird.

§. 48. *) a) Zur Anstellung als rechtskundiger Bürger-

---

*) Früherer Text:

§. 48. Die Bürgermeister und die Stadt- oder Marktschreiber müssen in allen Städten, nebst den Gymnasial-Studien, eine mehrjährige für ihre Dienstes-Funktionen erfoderliche Geschäfts-Uebung nachweisen; — in den Städten der ersten Klasse müssen

meister oder Magistratsrath ist das vollendete akademische Studium und die mit entsprechendem Erfolge bestandene Conkurs-Prüfung für den Staatsdienst erforderlich.

b) Das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erfoderlichen Kenntnisse durch angemessenes Bestehen einer von der Kreis-Regierung anzuordnenden praktischen Prüfung voraus.

Außer dieser Qualifikation muß der Bürgermeister auch in dem Gemeinde-Bezirke mit einer Realität ansässig seyn.

Die aus den übrigen Bürger-Klassen zu wählenden Gemeinde-Glieder richten sich rücksichtlich ihrer Qualifikation nach den Vorschriften, welche unten §. 76 für die Gemeinde-Bevollmächtigten gegeben sind. Sie sollen, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben, die einer besondern und ununterbrochenen Polizei-Aufsicht unterworfen sind, genommen werden.

§. 49. Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- oder absteigenden Linie, noch in der Seiten-Linie ersten Grades, untereinander verwandt oder verschwägert seyn.

§. 50. *) Die Bürgermeister, bei welchen die im §. 48

Einer der Bürgermeister und die rechtskundigen Räthe nach vollendeten akademischen Studien die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, — in den Städten zweiter Klasse wird bei den rechts- und geschäftskundigen Räthen dieselbe Eigenschaft erfodert.

*) Früherer Text:

§. 50. Die Bürgermeister, bei welchen die im §. 48 bezeichnete mindere Qualifikation vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn

bezeichnete mindere Qualifikation vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderm Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen nach §. 48 eine höhere Qualifikation erfodert wird, erhalten bei ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach drei Jahren, wenn

---

sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen nach §. 48 eine höhere Qualifikation erfodert wird, erhalten bei ihrer Anstelluung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach 3 Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätiget werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistrats-Glieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art: daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos — austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bei welchen die oben bemerkte höhere Qualifikation nicht gefodert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Funktions-Gehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistrats-Glieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen auf Lebenszeit angestellt, und nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und dem Ertrage des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Das gesammte nöthige Kanzlei- und Amtsdiener-Personal wird gleichfalls nach einem festzusetzenden Regulativ besoldet.

sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistrats-Glieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos, austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bei welchen die oben bemerkte höhere Qualifikation nicht gefodert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Funktionsgehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsglieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und des Ertrages des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Uebrigens ist das Dienstverhältniß der eigens angestellten Stadt- und Marktschreiber, der Baubeamten und der etwa eigens angestellten Stadt-Kämmerer widerruflich, und zieht weder Pensions- noch sonstige Ansprüche nach sich, so ferne nicht ein, mit Curatel-Genehmigung geschlossener Dienstvertrag anderweite Bestimmungen gibt.

Den aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsgliedern steht die Befugniß zu, die auf sie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß sie nöthig hätten, besondere Entschuldigungsgründe anzuführen und nachzuweisen.

§. 51. Die Amtskleidung des Magistrats ist schwarz; — die Mitglieder desselben tragen in den Städten erster und zweiter Klasse einen Degen.

Den zeitlichen Bürgermeistern ist gestattet:

a) in den Städten der ersten Klasse eine goldene Medaille an einer goldenen Kette,

b) in den Städten der zweiten Klasse eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande,

c) in der Städten und Märkten der dritten Klasse eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande

in ihrem Amte und bei allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halse zu tragen.

Diese Medailen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten, und auf der Kehrseite des Wappen der Stadt oder des Marktes. — Sie sind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln sie angeschafft werden.

§. 52. *) Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

§. 53. In den Städten erster Klasse wird die Wahl jedesmal durch einen Königlichen Commissaire aus der Mitte der Kreis-Regierung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den Königlichen Kommissaire, oder durch die betreffenden Land- und gutsherrlichen Gerichte geleitet.

Die von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Individuen müssen, mit beigefügtem Gutachten, in den Städten der ersten Klasse dem Ministerium des Innern, in den Städten der übrigen Klassen aber der betreffenden Kreis-Regierung zur Bestätigung angezeigt werden.

---

*) Früherer Text:

§. 52. Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

Für den gegenwärtigen ersten Fall sollen die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen bereits angestellten Communal- und Stiftungs-Administratoren in den neuen Magistrat sogleich als Bürgermeister oder als rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch getreue Amtsführung und durch ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeinde-Bevollmächtigten keine erheblichen Einwendungen gegen sie vorbringen.

§. 54. Nach erfolgter Bestätigung geschieht die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister, in Gegenwart der Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Städten erster Klasse durch eine besondere Regierungs-Commission, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen Königlichen Kommissaire, oder durch das einschlägige Land- oder gutsherrliche Gericht.

Die übrigen Magistrats-Glieder, das Kanzlei-, nebst dem Unter-Personal, werden durch den Bürgermeister in Pflichten genommen.

II. Wirkungskreis der Magistrate.

A. Rücksichtlich der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 55. Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeinde-Bezirkes aus, und sämmtliche Gemeinde-Glieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

§. 56. Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, sind dem Magistrate als Vorsteher der Gemeinde nur in Beziehung auf diese Besitzungen, — in ihren persönlichen Verhältnissen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher sie gemäß ihres Standes oder ihrer Dienstes-Verhältnisse stehen.

§. 57. Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeinde-Mitteln erhalten werden, stehen, mit dem dabei angestellten Personal, unter seiner Aufsicht und Leitung.

§. 58. Die Stadt- und Marktschreiber, so wie die höheren städtischen Bediensteten werden von dem Magistrate

benehmlich mit dem Gemeinde-Ausschusse, unter Bestätigung der Kreis-Regierungen gewählt und angestellt.

Die Anstellung des Kanzlei-Personals und der Dienerschaft kömmt dem Magistrate zu.

§. 59.*) Er verwaltet das gesammte Communal- und das lokale Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter, oder wo durch die Stiftungsbriefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind, durch diese, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens muß hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreisregierung zur Revision einschickt.

Das Kirchen-Vermögen jeder Confession und Parochie, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach

---

*) Früherer Text.

§. 59. Er verwaltet das gesammte Communal- und das lokale Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt-oder Markts-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens müssen hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreis-Regierung zur Revision einschickt.

Die Rechnungen über das Cultus-Vermögen müssen jedesmal auch den betreffenden Orts-Pfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieselbe der Einsendung an die höhere Stelle beigefügt werden.

Maaßgabe der Beilagen IV und VI der Verfassungs-Urkunde wird einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);

b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Confession;

c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession.

Die Etats = Entwürfe, so wie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie — mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatel = Behörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern.

§. 60. Er sorgt für die Erhaltung der Gemeinde-Güter und für die Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten.

§. 61. Er ordnet an, und vertheilet die Umlagen, so wie die übrigen Gemeinde-Lasten bei Militaire = Einquartirungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnnngen.

§. 62. Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, und ertheilet die Heiraths-Bewilligungen.

§. 63.*) Er hat die Verleihung der Gewerbsgerech-

---

*) Früherer Text.

§. 63. Er hat die Verleihungen der Gewerbs-Gerechtigkeiten im Gemeinde = Bezirke, insoferne diese nicht in besonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

tigkeiten im Gemeindebezirke, insoferne diese nicht in besonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

In den Stadtgemeinden wird das Vermittlungsamt, wenn Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, nach den im §. 120 bezeichneten Vorschriften durch die Magistrate ausgeübt, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, — Mitbürger ihres Vertrauens zu benennen, welche unter der Leitung eines von dem Magistrate zu bestimmenden Commissärs gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken sich bestreben. — Bei den Ausfertigungen des Vermittlungs-Amtes wird von der Anwendung des Stempels Umgang genommen.

§. 64. Es stehen unter seiner Aufsicht und Leitung:

1) das ganze städtische Bauwesen;
2) die Leih-Anstalten;
3) die Feuerlösch-Anstalten;
4) die Beleuchtungs-Anstalten.

§. 65. Er sorgt für die Herstellung der Gemeindewege, Brücken und Stege, der Brunnen- und Wasserleitungen, in soweit diese aus Gemeinde-Mitteln bestritten werden.

§. 66. Er nimmt Antheil an der Armen-Pflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816 (Regierungsbl. St. XXXXI), wie auch an dem Kirchen- und Volksschul-Wesen, nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen.

B. Rücksichtlich der Polizei.

§. 67. Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, als Regierungs-Beamten, die gesammte Lokal-Polizei übertragen.

§. 68. In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einem Land- oder Gutsherrlichen Gerichte unter-

geordnet sind, übt der Magistrat die Orts-Polizei nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edikte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben sind.

§. 69. In den größeren Städten, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Polizei in einer eigenen dafür angeordneten Geschäfts-Abtheilung, ganz nach der Instruktion für die Polizei-Direktionen vom 24. September 1808 (Reg. Bl. 1808. St. LXIII. Seite 2509 seqq).

§. 70.*) In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfodern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruktion bestimmt wird, und welche ihre Besoldung oder Funktionsgehalt wie bisher aus der Staatskasse erhalten.

§. 71. Zur Bestreitung der Lokal-Polizei-Kosten wird von dem Staats-Aerar verhältnißmäßig ein bestimmter jährlicher Beitrag geleistet werden. — Dieser ist auf die Summe von 80,000 fl. für die ersten sechs Jahre festgesetzt; nach deren Ablaufe soll derselbe, mit Rücksicht auf die alsdann noch erfoderlichen nothwendigen Kosten und die Vermögenskräfte der Städte, weiter bestimmt werden.

§. 72. Die Magistrate haben das ihnen zur Ausübung der Polizei erfoderliche Personal aus den dermal bei derselben angestellten Individuen zu wählen.

---

*) Früherer Text.

§. 70. In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfodern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruktion bestimmt wird.

III. Geschäftsgang.

§. 73. Die Geschäftsführung des Magistrats in den verschiedenen Geschäfts-Zweigen soll, mit Rücksicht auf die verschiedenen Classen und Verhältnisse der Städte, durch ein besonders Regulativ näher bestimmt werden.

4. Capitel.

Von dem Gemeinde-Ausschusse, oder den Gemeinde-Bevollmächtigten.

I. Bestellung derselben.

§. 74. Die Gemeinde-Glieder, welche das volle Staatsbürgerrecht haben, wählen, unter der Aufsicht eines königl. Commissärs, aus ihrer Mitte durch Stimmen-Mehrheit eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern, welche

bei den Städten der I. Classe, die über 4000 Gemeinde-Glieder zählen, den 40sten,

bei jenen unter 4000 Gemeinde-Gliedern den 30sten,

bei den Städten der II. Classe den 20sten,

und bei jenen der III. Classe den 10ten Theil

der wahlfähigen Gemeinde-Glieder beträgt.

Die Städte werden zur Vornahme dieser Wahl in verhältnißmäßige Bezirke abgetheilt, und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeschlagen.

§. 75. Sämmtliche in obiger Art ernannte Wahlmänner versammeln sich hierauf in dem Gemeindehause, und wählen, unter gleichmäßiger Aufsicht durch relative Stimmen-Mehrheit die Gemeinde-Bevollmächtigten als Repräsentanten der Gemeinde-Corporation.

§. 76. Für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten sind nur diejenigen wählbar, welche, nebst dem vollen Staatsbürgerrechte,

a) in den Städten der ersten Classe im höchstbesteuerten Drittheile,

b) in den Städten der zweiten Classe in der höchstbesteuerten Hälfte, und

c) in den Städten und Märkten der dritten Classe in den höchstbesteuerten zwei Dritttheilen sich befinden.

Bei Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesammt-Betrag der Haus-Gewerbe- und Rustikal-Steuern, die in der Gemeinde-Markung entrichtet werden, in Anschlag gebracht.

§. 77. Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter, sind gültige Entschuldigungs-Ursachen wegen welcher ein Gemeinde-Glied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann.

Auch diejenigen, welche nach §. 56 der bürgerlichen Gemeinde nur rücksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen angehören, sind nicht verbunden, die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten anzunehmen.

§. 78.*) Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinderecht besitzen;

b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;

c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbre-

---

*) Früherer Text.

§. 78. Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinde-Recht besitzen;

b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;

c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu seyn;

d) Personen, die in Concurs verfallen sind.

chens oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu seyn;

d) Personen, die in Konkurs verfallen sind, oder solche welche sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklärt, und ihre Gläubiger nicht später vollständig befriedigt haben.

§. 79. Die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten soll immer das Dreifache der bei dem Magistrate aus der Bürger-Classe angestellten Räthe (§. 47) betragen.

Sie werden auf neun Jahre gewählt; nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt; — der erste und zweite Austritt geschieht aber nach Verlauf des dritten und sechsten Jahres durch das Loos.

*) Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zulässige Weise ergibt, wird durch den Eintritt der nächsten Ersatzleute ersetzt, welche dann die Eigenschaft von Bevollmächtigten in so lange bekleiden, als die Ausgetretenen in diesem Amte noch zu verbleiben gehabt hätten.

---

*) Früherer Text.

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zuläßige Weise ergibt, wird erst bei der gewöhnlichen nächsten Wahl ersetzt; ausgenommen, wenn, nach den erfolgten einzelnen Abgängen, nicht einmal mehr zwei Drittheile von der gesetzlich bestimmten Zahl der Bevollmächtigten in Thätigkeit bleiben würden.

Diejenigen, welche in diesem Falle an die Stellen der einzelnen früher ausgetretenen Bevollmächtigten kommen, vollenden nur die Zeit, binnen welcher die Ausgetreteneu das Amt eines Bevollmächtigten zu bekleiden gehabt hätten.

Die Abtretenden können wieder gewählt werden.

§. 80. Die nach §. 75 getroffene Wahl wird nicht nur jedem ernannten Individuum durch schriftliche Eröffnung, sondern auch im Kreis = Intelligenz = Blatte öffentlich bekannt gemacht. Nach vollzogener Wahl hört alle Funktion der Wahlmänner auf.

II. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

§. 81. Die Gemeinde=Bevollmächtigten sind, als Vertreter der Gemeinde=Corporation

1) berechtiget, die Bürgermeister, die rechtskundigen Räthe, und die sämmtlichen Glieder des Magistrats zu wählen; wozu aber absolute Stimmen=Mehrheit erfodert wird;

2) sie concurriren mit dem Magistrate zur Besetzung des städtischen Dienstpersonals, nach den Bestimmungen des §. 58 und zwar in der Art, daß der Magistrat die von ihm ausgewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen ihnen bekannt macht, und sie mit ihren allenfallsigen Erinnerungen darüber vernimmt.

Sollten der Magistrat und die Bevollmächtigten sich über die Auswahl nicht vereinigen können, so ist die Entscheidung der Kreis = Regierung darüber zu erholen.

§. 82. Der Magistrat ist verpflichtet: die Gemeinde=Bevollmächtigten in allen wichtigen Gemeinde=Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere

a) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde = oder Stiftungs = Güter, oder nutzbarer Rechte;

b) bei Erwerb von Realitäten oder Rechten;

c) bei Neubauten;

d) bei allen Verpachtungen oder Geld = Vorleihen an Magistrats = Glieder, und an ihre Verwandte in Auf = und absteigender Linie, dann Seiten = Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade;

e) bei Kapitals = Aufnahmen für die Gemeinde;

f) bei Lieferungs = Contrakten;

g) bei Regulirung unständiger Gemeinde = Dienste und Gemeinde = Umlagen;

h) über die entworfenen Schulden = Tilgungs = Pläne;

i) über die Gemeinde = und Stiftungs = Rechnungen (nach §. 59).

Außer den hier angeführten Fällen ist der Magistrat befugt, wo er es für zweckmäßig erachtet, auch in andern Angelegenheiten die Gemeinde = Bevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

a) Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bei Ansässigmachungs = und Verehelichungsfragen, gegenüber dem mit der polizeilichen Bescheidung der betreffenden Gesuche bekleideten Magistrate, und werden daher von diesem mit ihrer Erinnerung vernommen.

b) Die wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen werden vor deren Einsendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

c) Jedes Gemeindeglied, und dann, so ferne in dem betreffenden Jahre Umlagen perzipirt wurden, auch jeder zu der betreffenden Umlage beigezogene Dritte ist befugt, binnen der dieser Publikation folgenden 14 Tage seine Bemerkungen über diese Rechnung zu dem Magistratseinlaufe abzugeben, und sich darüber einen Empfangschein zu erholen.

Diese Bemerkungen werden mit der Rechnung selbst an die Curatel gesendet.

§. 83. *) Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen

---

*) Früherer Text:
§. 83. Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde = Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen; — glaubt er, davon abweichen zu müssen, so hat er, insoferne nicht Gefahr

und Abstimmungen der Gemeinde-Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen.

Abweichende Ansichten des Magistrats und der Gemeinde- sowohl, als der besonderen Stiftungs-Bevollmächtigten, werden in gemeinsamen Sitzungen des Magistrats mit dem betreffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen, und so ferne auch auf diesem Wege die gesondert zu zählenden Stimmen jedes dieser beiden Körper nicht übereinstimmende Majoritäten darbieten, der vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorgelegt.

Die Befugniß der Magistrate zu Anordnung von Provisorien ist in solchen Fällen auf das Vorhandenseyn einer absoluten Verzugsgefahr beschränkt.

§. 84. Auch außer den oben §. 82 specifizirten Fällen sind die Gemeinde-Bevollmächtigten berechtiget, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben: so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeinde-Wohl wahrnehmen, oder einen das Gemeinde-Beste fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben; — auch steht es ihnen frei, Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht erlediget werden sollten, bei der Kreis-Regierung und resp. bei dem vorgesetzten Land- oder Gutsherrlichen Gerichte, durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

III. Von ihren Versammlungen und Vorrechten.

§. 85. Die Gemeinde-Bevollmächtigten versammeln sich immer nur im Gemeinde-Hause; sie wählen sich alle drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protokollführer, welcher auch alle schriftlichen Aufsätze besorgt.

---

auf dem Verzuge haftet, die Genehmigung der Kreis-Regierung, resp. des einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichts, darüber einzuholen.

§. 86. Ihre Versammlungen finden statt:

a) so oft sie der Magistrat in den §. 82 bestimmten Fällen dazu auffordert;

b) so oft sie bei besonderen Veranlassungen, nach §. 84, es für nothwendig erachten; — von welchen außerordentlichen Versammlungen sie jedoch dem Magistrate und der außer diesem in der Stadt befindlichen besondern Polizei-Behörde jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen haben.

*) Der Gemeinde-Bevollmächtigte, welcher bei einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungs-Ursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zum Lokal-Armenfond, und diese Strafe wird in jedem weitern Falle, in so lange zwischen einem Minimum von zwei Gulden, und einem Maximum von zwölf Gulden erneuert, als nicht die Gemeinde sich veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachläßigung seiner Bürgerpflicht, durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, von dem Amte förmlich auszuschließen.

Uebrigens bleibt dem Bestraften der Rekurs an die Curatel für den Fall vorbehalten, wenn er absolute Hinder-

---

*) Früherer Text:

Der Gemeinde-Bevollmächtigte, welcher bei einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungs-Ursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheinet, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zu dem Lokal-Armen-Fond; im zweiten Falle wird die Strafe verdoppelt, und bei wiederholtem Ausbleiben soll derselbe durch eine neue Wahl ersetzt, und seine Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde und das ihm bewiesene Vertrauen seiner Mitbürger — durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

nisse des Erscheinens und rechtzeitige Entschuldigung nachweisen zu können glaubt.

Gegen den erkannten Ausschluß ist die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreisregierung gestattet.

§. 87. Zu allen Beschlüssen der Gemeinde-Bevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwei Drittheilen, und von diesen die absolute Stimmen-Mehrheit erfordert. (Tit. IV. §. 37. 38.) Nur in dieser Art gefaßten Beschlüsse sind als gültige Erklärungen derselben anzusehen.

§. 88. Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich, und sie sind von der Theilnahme an den Gemeinde-Lasten nicht befreiet; — baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb dem Gemeinde-Bezirke sollen ihnen jedoch aus dem Gemeinde-Vermögen vergütet werden.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten oder anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Vorrang nach dem Magistrate vor den übrigen Bürgern.

5. Capitel.

Von den Distrikts-Vorstehern.

§. 89. Die größeren Städte sollen vom Magistrate in gewisse Bezirke nach den verschiedenen Straßen und Plätzen eingetheilt, für diese eigene Distrikts-Vorsteher bestellt, und dem Magistrate zur Beihülfe untergeordnet werden.

§. 90. Diese Distrikts-Vorsteher werden von dem Magistrate selbst aus den in den betreffenden Stadt-Bezirken mit einem eigenen Wohnhause ansässigen Gemeinde-Gliedern, und zwar jedesmal auf drei Jahre ernannt.

*) Bei den Distrikts-Vorstehern werden die nämlichen

---

*) Früherer Text:
Bei den Distrikts-Vorstehern werden die nämlichen

Eigenschaften erfodert, welche für die Gemeinde-Bevollmächtigten (§. 76) vorgeschrieben sind.

Ausnahmen hievon können nur mit Zustimmung der Kreis-Regierung und im Hinblick auf die besondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums statt finden.

Die den Gemeinde-Bevollmächtigten eingeräumten Entschuldigungs-Ursachen (§. 77) kommen auch ihnen zu Statten.

§. 91. Das Amt der Distrikts-Vorsteher besteht:

1) in der Besorgung aller Gemeinde-Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magistrate im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden; — sie führen hiernach die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung unglückdrohender Gefahren; — alle polizeilichen Vorfälle, deren Abstellung nöthig ist, oder die sonst der Polizei-Behörde zu wissen erfoderlich sind, haben sie derselben sogleich anzuzeigen;

2) sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Bezirkes, und erheben die Gemeinde-Beiträge hiefür.

§. 92. Die Distrikts-Vorsteher versehen ihre Stellen unentgeldlich, genießen aber die Vorzüge der Gemeinde-Bevollmächtigten. (§. 88.)

6. Capitel.

Von der Verwaltung in den Rural-Gemeinden.

§. 93. Die Verwaltung dieser Gemeinden geschieht durch einen Gemeinde-Ausschuß.

Eigenschaften erfodert, welche für die Gemeinde-Bevollmächtigten (§. 76) vorgeschrieben sind. Die diesen eingeräumten Entschuldigungs-Ursachen (§. 77) kommen auch ihnen zu statten.

A. Bestellung desselben.

§. 94. *) Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeinde = Vorsteher,

2) aus dem Gemeinde = Pfleger, und

3) aus dem Stiftungs = Pfleger,

4) aus drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung in einer Person vereinigt werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde = Stiftungs = und Schulwesens, dann der Armenpflege wohnt der Ortspfarrer dem Gemeinde = Ausschusse bei.

Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereien, fer-

---

*) Früherer Text:

§. 94. Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeinde = Vorsteher;

2) aus dem Gemeinde = Pfleger, und

3) aus dem Stiftungs = Pfleger,

4) aus drei bis fünf besonderen Gemeinde = Bevollmächtigten.

Die obenbenannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung, in Einer Person vereiniget werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde = Stiftungs = und Schulwesens, dann der Armen-Pflege wohnet der Ortspfarrer dem Gemeinde = Ausschusse bei.

Der Orts = Schullehrer führet in der Regel als Gemeinde = Schreiber die Protokolle, und besorget alle Schreibereien, fertiget auch die Gemeinde = und Stiftungs = Rechnungen, wenn die Gemeinde = und Stiftungs = Pfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

tigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie wird, wie bei den Städten, einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend

1) aus dem Pfarrer,

2) aus dem Gemeinde-Vorsteher oder einem Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses, wo möglich derselben Confession;

5) aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden, nach Maaßgabe der Beilagen, IV und VI der Verfassungs-Urkunde.

Die Voranschläge, so wie die Rechnungen, werden zur gehörigen Zeit dem Gemeinde-Ausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zu Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Konsistorium geschehen, zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

§. 95. Der Orts-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger sollen aus den höchstbesteuerten zwei Drittheilen genommen werden.

Der Gemeinde-Vorsteher soll nebstdem, so viel möglich nicht aus solchen Gemeinde-Einwohnern genommen werden, die offene Wirthschaft treiben.

§. 96. *) Der Gemeindevorsteher und die beiden Pfleger, so wie die besondern Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter Leitung des treffenden Land= oder gutsherrlichen Gerichts gewählt, und von dem Land= oder gutsherrlichen Gerichte bestätigt.

Der bisherige Gemeinde=Vorsteher kann nie Mitglied des Wahlausschusses sein.

Statt dessen tritt ein anderes Gemeinde=Glied, und zwar ein zweiter Abgeordneter der Gemeinde=Bevollmächtigten in den Wahl=Ausschuß.

Der Vorsteher und die Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eides statt verpflichtet.

§. 97. In den Rural=Gemeinden, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, bleiben dem Gutsherrn und desselben Beamten die Rechte vorbehalten, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit denselben übertragen sind.

§. 98. Der Vorsteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten versehen ihre Stellen drei Jahre lang; die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden.

Den Gewählten kommen zur Nichtannahme ihrer Stellen die oben §. 77 angeführten Entschuldigungs=Ursachen zu. Auch haben diejenigen Bestimmungen, welche im §. 78, wegen Ausschließung einiger Individuen von der Stelle eines

---

*) Früherer Text:

§. 96. Der Gemeinde=Vorsteher und die beiden Pfleger, so wie die besonderen Bevollmächtigten werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter der Leitung des treffenden Land= oder gutsherrlichen Gerichts, gewählt, und von dem Land= oder gutsherrlichen Gerichte bestätiget.

Gemeinde = Bevollmächtigten, enthalten sind, rücksichtlich der Mitglieder des Gemeinde = Ausschusses ihre Anwendung.

§. 99. Die gewählten Gemeinde = Vorsteher, die Gemeinde = und Stiftungs = Pfleger erhalten eine nach dem Maaßstabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde = und Stiftungs = Vermögens, festzusetzende jährliche Belohnung. — Sie sind dagegen wegen ihrer Stelle von keiner Art der Gemeinde = Lasten befreiet.

Der Gemeindeschreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmäßige Belohnuug; — für die Fertigung der Rechnungen, wenn er diese zu besorgen hat, wird ihm eine besondere Gebühr bestimmt.

Die Gemeinde = Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich; bei Gängen jedoch außerhalb des Gemeinde-Bezirkes, und wo sie rücksichtlich der Gemeinde = Angelegenheiten besondere Auslagen haben, sind sie berechtiget, eine Entschädigung zu fodern.

Die Mitglieder des Gemeinde = Ausschusses gehen bei öffentlichen Feierlichkeiten den übrigen Gemeinde = Gliedern vor, und den Gemeinde = Vorstehern ist, wie ehemals den Obmännern, gestattet, einen kleinen Schild mit dem bayerischen Wappen auf der linken Seite der Brust als Auszeichnung zu tragen; — dieser Schild wird aus den Gemeinde = Mitteln angeschafft, und bleibt Eigenthum der Gemeinde.

B. Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses.

I. In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 100. Das Haupt = Organ des Gemeinde = Ausschusses ist der Gemeinde = Vorsteher. Er leitet und versammelt die Gemeinde, erholet ihre Beschlüsse, verkündet ihr die königlichen Befehle und Verordnungen, und ist für deren

Vollzug verantwortlich; — ihm liegt nebstdem insbesondere ob: die Führung und Bewahrung

a) des Gemeinde-Buches oder der Beschreibung der Gemeinde-Grenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Besitzungen derselben,

b) des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuer-Löschrequisiten und dergleichen, dann

c) der Concurrenz-Rolle für die Anlagen, Frohnen u. s. w. nach dem festgesetzten Fuße:

d) des Lagerbuchs über alle im Gemeinde-Bezirke liegende Häuser und Besitzungen der Privat-Eigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern.

Er hat zu sorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfsgemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. sich zutragen, in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden.

Er hat die Aufbewahrung des Duplicats der bei dem Pfarramte jährlich geführten Tauf-, Trau- und Sterbregister, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu übernehmen.

§. 101. Die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschusse anvertraut. Diesem steht hiernach zu:

*) 1) Die Einwilligung der Gemeinden zur Aufnahme der Gemeindeglieder, so wie der Schutzverwandten erfolgt nach Maaßgabe der Gesetze über Ansässigmachung und Gewerbswesen.

---

*) Früherer Text.

Diesem steht hiernach zu

1) die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeinde-Glieder, so wie der Schutzverwandten; wobei in dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, die unmittelbar vorgesetzte höhere Polizei-Behörde entscheidet:

2) die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters;

ferner

3) die Besorgung der gesammten Armen-Pflege in dem Gemeinde-Bezirke, nach den hierüber bestehenden Verordnungen;

4) die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Gemeinden;

5) das gesammte Gemeinde-Bauwesen unter Beiziehung der Sachverständigen;

6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen.

§. 102. *) Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeinde-Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, als Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, vollzogen, welche jedoch gleichwie die Stadt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter bei den Magistraten in allen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 82), blos mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehr-

---

*) Früherer Text:

§. 102. Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeinde-Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, als Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, vollzogen, welche jedoch, gleichwie die Stadt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter bei den Magistraten, in allen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 82), bloß mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses, bei Gegenständen des Cultus-Vermögens, aber insbesondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers, gebunden sind.

heit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses gebunden sind.

§. 103. Der Ausschuß selbst ist schuldig, in den unten bei den Magistraten §. 123 vorgeschriebenen wichtigen Fällen jedesmal die Genehmigung des competenten Land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen.

§. 104. Da die Gemeinde durch ihre besonderen Bevollmächtigten bei dem Gemeinde-Ausschusse vertreten wird, so ist sie nur

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten,

2) bei Regulirung

a) neuer Gemeinde-Dienste,

b) der Gemeinde-Umlagen,

3) bei Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde,

4) bei der Aufnahme neuer Ansiedler,

zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeinde-Vorsteher zu versammeln, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte über die erwähnten Gegenstände beizufügen ist.

§. 105. Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- so wie des Stiftungs-Vermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt:

a) dem Gemeinde-Ausschusse selbst, welchem sie 14 Tage lang, mit allen Belegen, zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung offen stehen soll:

b) der versammelten ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ablesen, im Beiseyn des Gemeinde-Ausschusses;

c) sie wird hierauf dem einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichte mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen eingesendet, von welchem sodann die Revision derselben vorgenommen wird.

Von dem einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichte ist nicht nur jährlich eine summarische Uebersicht der bei

demselben zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Kreis-Regiernng mit Bericht vorzulegen, sondern diese hat auch innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Superrevision zu untergeben.

§. 106. In den Gemeinden, welche gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, sollen in der Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten die Vorschriften der §§. 101 bis 105 inclusive beobachtet werden, jedoch vorbehaltlich der den gutsherrlichen Gerichten nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zustehenden gesetzlichen Einwirkung und der denselben übertragenen Rechte.

II. Rücksichtlich der Local-Polizei.

§. 107. Die Handhabung der Dorfs- und Feld-Polizei ist in den Orten, welche keinem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeinde-Ausschusses ausschließend übertragen.

In den gutsherrlichen Gerichten erhalten die Bestimmungen des §. 106 ihre Anwendung:

a) Der Dorfs-Polizei.

§. 108. Der Gemeinde-Vorsteher sorget für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizei-Stunden in den Wirthshäusern; er entfernet Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arznei-Händler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. 109. Fremde Reisende müssen ihm von den Wirthen angezeigt werden: — liederliches Gesindel oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeinde-Einwohnern bei empfind-

licher Strafe nicht beherberget, sondern müssen sogleich dem Orts-Vorsteher zur Anzeige gebracht werden.

§. 110. Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bei Gericht ob; — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenscheine unverändert erhalten werden; — in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 111. Er hat gegen medicinische Pfuscher zu wachen; zur Vollziehung der wegen der Schutzpocken-Impfung bestehenden Vorschriften mitzuwirken; — bei Unglücksfällen die erfoderlichen Rettungs-Mittel anzuwenden, so wie bei entstehenden Epidemien und Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen, und einstweilen die geeigneten Vorsichts-Maaßregeln zu treffen.

§. 112. Er hat die Feuerschau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute, jährlich zweimal, im Früh- und Spätjahre, vorzunehmen; für die gute Herstellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löschgeräthschaften zu sorgen, so wie bei einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erfoderliche anzuordnen.

§. 113. Es gehört ferner zu seinen Pflichten

a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen;

b) die Visitation der Victualien, des Maaßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen ist;

c) die Aufmerksamkeit auf die Mühlen, und die schleunige

Anzeige an die vorgesetzte Polizei-Behörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen;

d) die Handhabung der Dienstboten-Ordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeinde-Einwohner; — die Dienstboten- so wie die Leumunds-Zeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Orts-Einwohner sollen jedoch von dem gesammten Ausschusse, gemeinschaftlich mit dem Pfarramte unentgeltlich ausgestellt werden.

§. 114. Todesfälle unter den Gemeinde-Gliedern hat der Vorsteher sogleich dem competenten Untergerichte anzuzeigen, und, besonders, wenn kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlasse nichts entwendet werde.

b) Der Feld-Polizei.

§. 115. *) Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen, die er deßhalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten und einiger jungen Gemeinde-Männer zu umgehen hat. Die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung verpflichteter Flurwächter. Diese dürfen Pfändungen vornehmen, und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind.

---

*) Früherer Text:

§. 115. Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen, die er deshalb zu gewissen Zeiten, mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten und einiger jungen Gemeinds-Männer, zu umgehen hat; — die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

Die Siebnerei soll in den Gegenden, wo sie besteht, erhalten und für die Zukunft die Siebner ermächtigt werden, ihre bisherigen Funktionen nach der bisherigen von den Polizei-Behörden vor Allem zu prüfenden, zu bestätigenden und bekannt zu machenden Siebner-Ordnung auszuüben.

§. 116. Er hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Cultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- oder andern nützlichen Bäumen auf Gemeinde-Plätzen, Straßen und Wegen; die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stallfütterung ꝛc. sich besonders angelegen seyn zu lassen, und, soviel möglich, dabei mit eigenem Beispiele voranzugehen.

III. Rücksichtlich des Straf-Rechtes des Gemeinde-Ausschusses.

§. 117. Geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geschehen, stehen dem Gemeinde-Ausschusse zur Bestrafung zu.

§. 118. Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadens-Ersatz bis zu drei Gulden einschlüssig verbunden werden kann. — Körperliche oder Arrest-Strafen zu erkennen, ist dem Gemeinde-Ausschusse nicht gestattet.

Wenn die öffentliche Sicherheit erfodert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente Amts-Behörde abgeführt werden.

§. 119. Die erkannten Geld-Strafen fließen in die Gemeinde-Casse.

IV. In Beziehung auf das Vermittelungs-Amt des Gemeinde-Ausschusses.

§. 120. *) Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter

---

*) Früherer Text:

§. 120. Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter

den Gemeinde-Gliedern entstehen, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittlung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. Mai und 20. Oktober 1810 (Regierungsblatt S. 442 und 1091) zu unterziehen; vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche unter Leitung des Gemeinde-Vorstehers oder eines andern Mitgliedes des Gemeinde-Ausschusses gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken sich bestreben.

Beide Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten; auch ohne daß die Parteien eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

V. Titel.

Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staats-Behörden.

§. 121. Die Gemeinden stehen unter einer besondern Aufsicht und Curatel der Staats-Polizei, welche von dem Staatsministerium des Innern als obersten Stelle, und unter dessen Leitung von den Kreisregierungen durch die Untergerichte — als Polizei-Behörden, — ausgeübt wird.

---

ter den Gemeinde-Gliedern entstehen, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittlung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. Mai und 20. October 1810 (Regierungsbl. S. 442 und 1091) zu unterziehen. — Beide Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advocaten, auch ohne daß die Parteien eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

Capitel 1.

Von der besondern Unterordnung des Magistrats.

a) In den Städten der I. Classe.

§. 122. In den Städten der ersten Classe ist der Magistrat — als eine selbstständige Behörde — der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfängt von dieser in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle.

Wenn neben dem Magistrate in einer Stadt noch ein eigner Commissaire angeordnet ist, so richtet sich desselben Verhältniß zu dem Magistrate nach der hierüber zu erlassenden besondern Instruktion.

§. 123. Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der Magistrat, als Beamter der Gemeinde, rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens unter der nähern Aufsicht der Kreis-Regierung.

Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuholen:

1) bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.;

2) bei neuen Fundationen und Fundations-Zuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind;

3) bei Verwandelung der bisherigen Selbst-Regie bedeutender Oekonomie-Güter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbst-Regie;

4) bei allen Verpachtungen an Magistrats-Glieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben;

5) bei bedeutenden Neubauten;

6) bei Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde über 2000 fl.;

7) bei allen Ausleihen von Activ-Capitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistratsglied, oder deren oben bemerkte Verwandte, oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht;

8) bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, insoferne sie nicht im nämlichen Etats-Jahre zurückgesetzt werden;

9) über die Zulässigkeit eines Rechtstreites:

10) bei Anordnung neuer Gemeindedienste, dann bei neuen Gemeinde-Umlagen.

§. 124. Die Kreis-Regierung, an welche jährlich die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pünktlich eingesendet werden müssen, (§. 59) hat solche innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen und das Absolutorium darüber zu ertheilen.

§. 125. Sie hat die Leitung und Bestätigung der Magistrats-Wahlen, wie auch die Verpflichtung der Bürgermeister, nach den näheren Bestimmungen der §§. 53. 54 und 58.

b) In Städten und Märkten der II. und III. Classe.

§. 126. Wenn in einer Stadt II. Classe ein eigner Commissaire aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältnisse zum Commissaire den Städten I. Classe, wie im §. 122, gleich geachtet.

§. 127. In allen übrigen Städten der II. und III. Classe und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen land- oder gutsherrlichen Gerichts untergeordnet; — diese Behörde ist verbunden und

ermächtiget, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten; — in dringenden Fällen kann dasselbe provisorische Verfügungen selbst treffen.

§. 128. In den §. 123 bemerkten Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen land- oder gutsherrlichen Gerichts einzuholen, welche Letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreis-Regierung nachzusuchen haben.

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Gutsherrn selbst aus dem seinem Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ist unter keinem Vorwande gestattet und bleibt streng verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die gutsherrlichen Beamten und Verwalter. *)

Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, nur nach den in den §§. 82. lit. d. 103 und 123. Nro. 4 enthaltenen Bestimmungen, sonach nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausschüsse und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierungen stattfinden.

---

*) und gemäß a. h. V. v. 3. Aug. 1818 auf das Personal der k. Landgerichte.

Capitel 2.

Von der besondern Unterordnung des Gemeinde-Ausschusses in den Rural-Gemeinden.

§. 129. Der Gemeinde-Ausschuß ist dem ihm vorgesetzten land- und gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet, und verbunden, die Befehle und Aufträge desselben zu vollziehen.

§. 130. So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeinde-Ausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Gemeinde-Vorsteher, und in dessen Verhinderung das Aelteste der übrigen dem Gemeinde-Ausschusse beigegebenen Gemeinde-Glieder beim Amte zu erscheinen.

§. 131. In welchen Fällen der Gemeinde-Ausschuß in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten die Genehmigung, respective Entscheidung des betreffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen hat, ist §. 101 und 103 näher bestimmt;

auch hat dieses, nach §. 105, die Revision der Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

§. 132. Ueber das Verhältniß des Gemeinde-Vorstehers, bei der Ausübung der Local-Polizei, zu der ihm vorgesetzten Polizei-Behörde — sind in den §§. 110. 114 und 118 besondere Bestimmungen enthalten.

§. 133. Außer den — oben bei dem Wirkungskreise der Gemeinde-Vorsteher bezeichneten besondern Fällen — haben dieselben am Ende eines jeden Vierteljahres bei dem vorgesetzten Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe,

2) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen,

3) das Straf-Buch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind,

4) die Gemeinde-Beschlüsse.

§. 134. Die Untergerichte sollen sich mit den Gemeinde-Vorstehern in eine solche Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können; sie sollen öfters in den Dorfgemeinden nachsehen, und, wie schon unterm 24. März 1802 bei der Organisation der Landgerichte §. XVI vorgeschrieben worden ist, bei jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob die Gemeinde-Ausschüsse, und insbesondere die Vorsteher, ihre Pflichten erfüllen und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privatabsichten mißbrauchen; — sie haben in einem solchen Falle sogleich das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzugreifen. *)

***) Schluß der königlichen Verordnung vom 17. Mai 1818.**

Wir befehlen: daß diese Verordnung durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werde, und tragen unserm Staats-Ministerium des Innern auf, zur Vollziehung derselben in allen ihren Theilen das Erforderliche durch geeignete instruktive Weisungen unverzüglich zu verfügen.

München den 17. Mai 1818.

Max Joseph.

Graf von Reichersberg. Fürst von Wrede. Graf von Triva. Graf von Rechberg. Graf von Thürheim. von Lerchenfeld. Graf von Törring.

Nach dem allerhöchsten Befehle,
Sr. Majestät des Königs:
Egid. v. Kobell.

Die Gemeinde-Wahlordnung betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben, damit bei den bevorstehenden und künftigen Gemeinde-Wahlen ein zweckmäßiges und überall gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, nach Vernehmung Unsers Staats-Raths beschlossen und verordnen: daß alle Gemeinde-Wahlen nach den Vorschriften der beifolgenden Wahlordnung eingerichtet, und diese Vorschriften als ein ergänzender und instruktiver Theil Unserer Verordnung vom 17. Mai d. J. über die Verfassung und Verwaltung der

---

Schluß des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Frhr. von Lerchenfeld. von Weinrich. Frhr. von Giese. Fürst von Oettingen-Wallerstein. Frhr. von Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehle,
der Staatsrath und General-Sekretär.
Egid. v. Kobell.

Anmerk. a) zu §. 104. Nro. 4. Unter neuen Ansiedlern werden solche Personen verstanden, welche nicht etwa ein schon gebildetes mit Gemeinderecht bekleidetes Anwesen übernehmen, sondern durch Erbauung eines Hauses, Kultivirung öder Gründe, oder durch Erwerbung einzelner Grundstücke ein ganz neues Anwesen und hiemit auch ein ganz neues Gemeinderecht begründen wollen. — a. h. V. v. 3. August 1818.

Gemeinden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden sollen. München den 5ten August 1818.

Max Joseph.

Graf v. Reigersberg. Graf v. Triva. Graf v. Thürheim.
Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Allerhöchsten Befehle
Seiner Majestät des Königs
Egid. v. Kobell.

Gemeinde = Wahlordnung.

Der Gegenstand der Gemeinde = Wahlen ist — in den Städten und größern Märkten die Ernennung der Wahlmänner — der Bevollmächtigten — der Magistrate; in den Landgemeinden hingegen die Ernennung der Vorsteher, Pfleger und Ausschüsse.

Was bei diesen Wahlen zu beobachten sei, bestimmt die gegenwärtige Wahlordnung.

Für diejenigen Wahlen, welche außerdem noch in den Gemeinden zur Abordnung für die Stände = Versammlug vorgenommen werden, sind die näheren Vorschriften bereits in dem hierüber erlassenen besondern Edikt enthalten.

Erstes Capitel.

Von dem Wahl = Rechte.

Artikel 1.

Das Wahlrecht besteht:

1) in dem Rechte, bei den Gemeindewahlen eine Stimme zu geben (Wahlstimmrecht),

2) in der Fähigkeit zu den Gemeinde = Stellen gewählt zu werden (Wählbarkeit).

I. Von dem Wahlstimmrechte.

Art. 2.

Das Recht bei den Gemeindewahlen durch Abgabe ei=

ner Stimme thätig mitzuwirken, ist vor Allem durch das Staatsbürgerrecht bedingt.

In jeder Gemeinde sind zum Wahlstimmrechte nur die wirklichen Gemeindeglieder berufen, nämlich:

1) diejenigen, welche im Bezirke der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben;

2) Auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen, wenn sie von ihren Häusern und Gewerben die Steuer entrichten; und

3) in den Städten diejenigen Einwohner, welche zwar unter den vorbenannten Gemeindegliedern (Nro. 1 u. 2) nicht begriffen, aber vom Magistrate unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, aus besonderer Rücksicht auf das Gemeindewohl, als Bürger aufgenommen worden sind, und für diese Aufnahme die Königliche Bestätigung erhalten haben.

Art. 3.

In Ansehung des Wahlstimmrechts in den Gemeinden kömmt es auf die Religions-Eigenschaft der Mitglieder, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religionsgesellschaft angehören, niemals an.

Desgleichen findet kein Unterschied statt zwischen den Mitgliedern der eigentlichen bürgerlichen Gemeinde, und denjenigen, welche zu dieser bürgerlichen Gemeinde blos mittelst einer in der Markung liegenden Besitzung in Beziehung stehen, so fern sie nur in der Gemeinde ein häusliches steuerbares Anwesen haben.

Eben so wenig tritt ein Unterschied ein zwischen den großen und kleinen, dann zwischen den vollen Eigenthümern besteuerter Besitzungen, und zwischen denjenigen, welchen nur das nutzbare Eigenthum zusteht. Den Letztern sind auch die Erb-Pächter gleich zu achten.

Den Eigenthümern eines getheilten steuerbaren Hauses gebührt ebenfalls das Wahlstimmrecht, und zwar jedem solchen Eigenthümer einzeln und selbstständig; vorausgesetzt, daß die Abtheilung des Hauses nach den bestehenden Polizei-Verordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen, jeder Haustheil bestimmt ausgeschieden, und besonders besteuert ist.

Art. 4.

Kein Gemeindeglied, wenn gleich sonst auf dessen Besitzungen ein mehrfaches Gemeinderecht begründet wäre, hat für sich und auf seinen Namen, in einer und derselben Gemeinde, bei einer und derselben Wahl, mehr als eine einzige Stimme.

Jeder Berechtigte muß seine Stimme persönlich und ohne Beistandschaft abgeben.

Die Stellvertretung ist nur in den nachstehenaen Fällen zuläßig:

1) Wenn ein Gemeindeglied in der Gemeinde ein besteuertes Haus und besteuerte Gründe besitzt, aber anderswo seinen Wohnsitz hat; wobei die bloßen Zeitpächter als stillschweigend bevollmächtigte Vertreter der anderswo wohnenden Verpächter, so viel das Wahlstimmrecht der Letztern betrifft, nicht angesehen werden können, sondern zu der Vertretung dieses besondern Rechts auch einer besondern Vollmacht bedürfen.

2) Wenn die Eigenschaft als Gemeindeglied nebst dem damit verbundenen Wahlstimmrecht auf solchen besteuerten Häusern und Gründen beruht, die sich im ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum Mehrerer befinden; wo sodann nicht Alle zugleich das Wahlstimmrecht ausüben, wohl aber zur Vertretung dieses Rechts, und zur Abgabe ihrer Wahlstimmen, die jedoch für die gesammte Eigenthums-Gemeinschaft nur eine einzige seyn darf, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte aufstellen mögen.

3) Wenn die Eigenschaft als Gemeindeglied mit dem Wahlstimmrecht auf dem ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum Eines besteuerten Gewerbs-Rechts beruht; in welchem Falle die obige Verfügung gleichfalls eintritt, jedoch nur in so ferne als die Gewerbsgemeinschaft obrigkeitlich genehmigt, und nicht etwa in der Bewilligungs-Urkunde das Gemeinderecht überhaupt ohnehin schon nur Einem der Theilnehmer, mit Ausschluß der Uebrigen zugestanden ist.

Art. 5.

Alle Stellvertreter müssen in der Gemeinde, in welcher sie die Vertretung des Stimmrechts übernehmen, ihren Wohnsitz, und das Staatsbürgerrecht haben.

Sie stimmen nach ihrer persönlichen Ansicht und Ueberzeugung.

Ist in den Fällen, in welchen die Stellvertretung gestattet ist, entweder kein Vertreter ernannt, oder mangeln demselben die gehörigen Eigenschaften, so ruht das Wahlstimmrecht.

Art. 6.

Wenn über das Eigenthum besteuerter Häuser, Gründe oder Gewerbe, worauf die Eigenschaft eines Gemeindegliedes mit dem Wahlstimmrechte von verschiedenen Personen angesprochen wird, ein Rechtsstreit obwaltet, so steht die Ausübung des Wahlstimmrechts demjenigen zu, der sich zur Zeit der Wahl im wirklichen Besitz des streitigen Gegenstandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum zur besagten Zeit keinen bestimmten Besitzer, oder ist die Thatsache des Besitzes selbst ungewiß und streitig; oder ist eine gerichtliche Verwaltung eingetreten; so ruht das Wahlstimmrecht bis zur rechtskräftigen Entscheidung und Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung.

Art. 7.

Von der Reihe der wirklichen Gemeinde-Glieder und daher auch vom Wahlstimmrechte sind ausgeschlossen: die bloßen Miethbewohner und Inleute, so wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben; jedoch der Verfügung des Art. 2. Nro. 3 unnachtheilig.

Die Ausübung des Wahlstimmrechtes steht ferner nicht zu: öffentlichen Gesellschaften, Körperschaften, Kirchen und Stiftungen, so wie dem königlichen Aerar, wenn sie gleich in der Gemeinde besteuerte Häuser, Gründe und Gewerbe besitzen.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Diener jeder Art, und auf die öffentlichen Lehrer, rücksichtlich derjenigen besteuerten Besitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur persönlichen Nutznießung angewiesen sind.

Endlich können an den Gemeinde-Wahlen weder als selbstständige Stimmgeber, noch durch Aufstellung eines Bevollmächtigten, noch als Stellvertreter eines Dritten, Antheil nehmen: Personen weiblichen Geschlechtes, wenn sie auch Gemeinde-Rechte besitzen, Minderjährige und diejenigen, welche unter Curatel stehen; so wie die Juden, welche sich vom Nothhandel ernähren.

Art. 8.

Das besessene Wahlstimmrecht geht im Allgemeinen mit dem Staatsbürgerrechte verloren. Der Verlust des Wahlstimmrechtes in einer bestimmten Gemeinde insbesondere tritt alsdann ein, wenn derjenige, der solches besessen hat, aufhört, wirkliches Mitglied dieser Gemeinde zu seyn, und wenn diejenigen Bedingungen erlöschen, worauf die Eigenschaft eines wirklichen Gemeinde-Gliedes beruht

hat. Außerdem wird die Ausübung des Wahlstimmrechtes eingestellt, wenn nach Art. 36 die Untersuchung einer bei den Wahlen verübten Bestechung anhängig ist, und das Wahlstimmrecht selbst wird verloren durch verurtheilendes Erkenntniß hierüber.

Art. 9.

In den Städten und in den zur Classe der Städte gerechneten Märkten üben die Gesammtheit der wirklichen Gemeinde-Glieder ihr Wahlstimmrecht zuvörderst nur durch Ernennung der Wahlmänner aus.

Den Wahlmännern überträgt die Gesammtheit das Wahlrecht zur Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten, und diesen ist zuletzt das Wahlrecht zur Ernennung der Magistrate übertragen.

Weder die besagten Wahlmänner, noch die Gemeinde-Bevollmächtigten dürfen zu irgend einer Zeit, und unter irgend einem Verhältnisse das ihnen übertragene besondere und höhere Wahlrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen.

II. Von der Wählbarkeit.

Art. 10.

Zu der Stelle eines Gemeinde-Wahlmannes, eines Gemeinde-Bevollmächtigten, eines bürgerlichen Magistrats-Rathes und eines Bürgermeisters in den Städten und größern Märkten; dann zu der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten, Pflegers und Vorstehers in den Landgemeinden sind im Allgemeinen diejenigen Gemeinde-Glieder wählbar, welchen das Wahlstimmrecht zusteht; und unter diesen auch diejenigen, welche ihr Wahlstimmrecht in den gesetzlich zulässigen Fällen durch einen Stellvertreter ausüben lassen, wenn sie nur in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Art. 11.

Insbesondere können als Gemeinde-Bevollmäch-

tigte und als bürgerliche Magistrats=Räthe nur solche Gemeinde=Glieder gewählt werden, welche in den Städten der ersten Classe unter dem höchstbesteuerten Drittheile der zur Abgabe einer Stimme berechtigten wirklichen Gemeinde=Glieder begriffen sind; ferner in den Städten der zweiten Classe nur diejenigen, welche zu der höchstbesteuerten Hälfte gehören; und endlich in den Städten und Märkten der dritten Classe nur diejenigen, welche unter den höchstbesteuerten zwei Dritttheilen sich befinden. — Desgleichen sind in den Landgemeinden zu dem Amte eines Gemeinde=Vorstehers und eines Gemeinde= oder Stiftungs=Pflegers nur die unter den höchstbesteuerten zwei Dritttheilen begriffenen stimmberechtigten Gemeinde=Glieder wählbar.

Art. 12.

Die bürgerlichen Magistrats=Räthe sollen, wo es geschehen kann, aus solchen Gewerben, welche einer besondern ununterbrochenen Polizei=Aufsicht unterworfen sind, nicht genommen werden.

Unter der nämlichen Voraussetzung sind auch die Gemeinde=Vorsteher nicht aus solchen Gemeinde=Einwohnern zu wählen, welche offne Wirthschaft treiben.

Art. 13.

Für die Wählbarkeit zu den Stellen der rechtskundigen Räthe bei den Magistraten in den Städten erster und zweiter Classe wird das vollendete Universitäts=Studium und die Erstehung der für die Bewerber um den Staats=Dienst vorgeschriebenen Prüfung vorausgesetzt.

Eine Ansässigkeit auf steuerbaren Besitzungen wird bei der Wahl jener Räthe, soferne sie Eingeborne des Reiches sind, keineswegs erfodert, wohl aber müssen sie die Volljährigkeit erlangt, und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Bei Nicht=Eingebornen müssen, wenn sie als rechtskundige Magistrats=Räthe gewählt werden sollen, alle Bedin=

gungen der Naturalisation und des Staats-Bürgerrechts erfüllt seyn.

Art. 14.

Die Wählbarkeit für die Stelle eines Bürgermeisters in den sämmtlichen Städten ist durch die Ansässigkeit auf einem Haus oder auf einer Grundbesitzung und durch die Nachweisung des vollendeten Gymnasialstudiums, so wie einer wenigstens dreijährigen für die Dienst-Verrichtungen eines Bürgermeisters erforderlichen Geschäfts-Uebung bedingt.

In den Märkten genügt hiezu die Ansässigkeit und eine für die Verrichtungen eines Bürgermeisters erfoderliche Geschäftskunde.

In den Städten der ersten Classe muß jederzeit Einer der Bürgermeister die Universitäts-Studien vollendet und die zu dem Eintritt in den Staatsdienst verordnete Prüfung bestanden haben.

Die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen bereits angestellten Communal- und Stiftungs-Administratoren sollen für den ersten Fall in die neuen Magistrate sogleich als Bürgermeister oder rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeinde-Bevollmächtigten keine erhebliche Einwendung gegen sie vorbringen.

Art. 15.

Bei der Bestellung der Magistrate dürfen unter denjenigen Gemeindegliedern, welche in der auf- oder absteigenden Linie oder in der Seitenlinie ersten Grades untereinander verwandt oder verschwägert sind, nicht zwei oder mehrere in solcher Verwandtschaft stehende Personen zu gleicher Zeit gewählt werden.

Art. 16.

Von der Wählbarkeit zu den Gemeinde-Stellen bleiben ausgeschlossen:

1) diejenigen, welche auch von dem Wahlstimmrechte selbst ausgeschlossen sind, vorbehaltlich der besondern Bestimmung des Art. 13 wegen der eingebornen rechtskundigen Magistratsräthe;

2) diejenigen, welche des besessenen Wahlstimmrechts verlustig geworden sind, und dasselbe nicht etwa wieder erlangt haben;

3) Personen, welche wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Straf-Gesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlegen sind, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu seyn.

4) Personen, welche in Concurs verfallen sind. *)

Art. 17.

Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind gültige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welcher ein Gemeinde-Glied die Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Raths, eines Gemeinde-Bevollmächtigten und eines Gemeinde-Vorstehers oder Pflegers ablehnen kann.

Auch diejnigen Gemeinde-Glieder, welche der Art. 2. Nr. 3 bezeichnet hat, sind nicht verbunden, dergleichen Stellen anzunehmen.

Die Stelle eines Bürgermeisters, Magistrats-Raths, Gemeinde-Vorstehers oder Pflegers ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienst eben so wenig, als mit der Eigenschaft eines gutsherrlichen Beamten oder eines Geistlichen, vereinbar. — Staatsdiener, welche sich im Ruhestand befinden, und aus öffentlichen

---

*) vid. §. 78 des rev. Gem.-Ed.

Cassen eine Pension beziehen, können eine Stelle der vorbezeichneten Art, wenn sie auch dazu gewählt worden sind, nur nach erhaltener königlicher Genehmigung antreten und bekleiden.

III. Allgemeine Bestimmung.

Art. 18.

Uebrigens sollen die Beschränkungen, welche im gegenwärtigen Capitel rücksichtlich des Wahlstimmrechtes, der Ausübung desselben, und der Wählbarkeit festgesetzt worden sind, auf andere Gemeinderechte nicht bezogen werden, sondern diese Letztern sollen allen Gemeinde-Genossen nach Inhalt der Verordnungen, örtlichen Satzungen, Verträge u. s. w. ausdrücklich und ungeschmälert vorbehalten seyn.

Zweites Capitel.

Von den Wahl-Listen.

Art. 19.

Alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde werden mit Ausschluß ihrer nicht selbstständigen Familien-Angehörigen aufgezeichnet.

Jedem einzelnen Gemeinde-Glied wird ein eigener Bogen (Formular I) gewidmet. Derselbe soll auf der ersten Seite nachweisen: den Vor- und Zunamen, den Stand und das Gewerbe, die Religion, das Jahr, den Monat und Tag der Geburt, den Geburtsort in oder außer Bayern, mit Angabe des Kreises, Landes, Gerichts, worin derselbe liegt, dann, bei Eingewanderten die Zeit und Art der erlangten Naturalisation.

Die zweite Seite meldet: worauf die selbstständige Ansässigkeit in der Gemeinde: nämlich: ob solche auf besteuerten Häusern, Gründen, oder Gewerben beruhe? und wie hoch sich die Steueranlage von den eben bemerkten Gegenständen in jedem Jahre belaufe?

Die dritte Seite ist ebenfalls für die successive Einschreibung der Steuer=Anlagen mit den etwa eintretenden Erhöhungen oder Verminderungen bestimmt und schließt mit den allenfalls nothwendigen Bemerkungen.

Unter diesen Bemerkungen sollen insbesondere vorgetragen werden: die Namen der Stellvertreter, welche zur Ausübung des Wahlstimmrechts bevollmächtiget worden sind, die Namen der Vormünder und Curatoren, dann das Ende der Vormundschaft und Curatel, die verhängten gerichtlichen Untersuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens und der Erfolg der Untersuchungen; die ausgebrochenen Concurse; der eingetretene Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit.

Art. 20.

Bei der Berechnung der Steuern wird mit Ausschluß der indirecten Auflagen und der außerordentlichen Steuern nur derjenige Betrag in Ansatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den in der Gemeinde und in der Markung derselben liegenden Häusern und Gründen, und von den darin verliehenen Gewerben nach dem jährlichen Gesammtbetrage zu entrichten hat.

Art. 21.

Aus der Sammlung aller Aufzeichnungen der Gemeinde=Mitglieder geht die Urwahlliste hervor.

Dieselbe wird zuvörderst nach der Nummernfolge der Wohnhäuser geordnet.

Alle Einzeichnungsbögen derjenigen Gemeinde=Glieder, welche in einem und demselben Hause wohnen, erhalten einen gemeinschaftlichen Umschlag, worauf die Nummer des Hauses bemerkt ist. In den Städten sind die Urwahllisten nach den Bezirken abzutheilen, welche daselbst unter dem Namen von Vierteln oder unter andern Benennungen entweder schon bestehen, oder nöthigen Falls neu gebildet werden. Wenn Jemand zu gleicher Zeit in

der nämlichen Gemeinde, und in dem nämlichen Bezirke, oder in verschiedenen Bezirken derselben mehrere Häuser besitzt, so darf er dennoch in der Urwahlliste nur einmal erscheinen, und zwar unter der Nummer desjenigen Hauses, in welchem er wirklich wohnt.

Art. 22.

Die Urwahlliste soll nicht nur mit der größten Genauigkeit angelegt, sondern auch ununterbrochen fortgesetzt, und mit Sorgfalt in Ordnung gehalten werden.

Zu diesem Ende sind in dieselbe alle nach und nach vorfallenden Veränderungen, welche auf die in der Urwahlliste beschriebenen Verhältnisse der Gemeindeglieder Beziehung haben, an der geeigneten Stelle jedesmal sogleich und pünktlich nachzutragen.

Verändert ein aufgezeichnetes Gemeindeglied seine Wohnung, so wird der Bogen desselben aus dem bisherigen Umschlage genommen, und dem Umschlage für dasjenige Haus einverleibt, worin die neue Wohnung bezogen wird.

Bögen, welche wegen Menge der eingeschriebenen Veränderungen keinen Raum mehr darbieten, werden mit neuen verwechselt, und die alten werden besonders hinterlegt.

Für neu antretende Gemeindeglieder werden am gehörigen Ort neue Bögen eingeschaltet; die Bögen der austretenden Gemeindeglieder werden aus der Urwahlliste herausgenommen, und besonders verwahrt.

Art. 23.

In den Landgemeinden dienen die Urwahllisten zugleich als Wahllisten für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Außerdem ist in den nämlichen Gemeinden noch eine besondere Liste (Formular II) für die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger zu bilden. In diese besondere Liste werden aus der Urwahlliste diejenigen zwei Drittheile

der eingeschriebenen wirklichen Gemeindeglieder aufgenommen, welche vor den Uebrigen den höchsten Betrag der Haus-, Grund- und Gewerbe-Steuer entrichten.

Ergibt sich bei der Abtheilung jener zwei Drittheile von dem übrigen Drittheil ein Bruch, so kömmt derselbe für eine Person mehr in Anschlag.

Die Einschreibung geschieht in der Ordnung, daß jedes in der Summe höher besteuerte Gemeindeglied dem minder Besteuerten vorgesetzt wird.

Wenn die Liste mit einem Steuerbetrag schließt, welcher von mehrern Gemeindegliedern in ganz gleicher Größe bezahlt wird, so werden gleichwohl diese sämmtlichen gleich hoch besteuerten Gemeindeglieder eingetragen, wenn auch die vorgeschriebene Zahl dadurch überschritten werden sollte.

Zu den besondern Bemerkungen, welche der Liste beizufügen sind, gehört vernehmlich die Angabe der Hindernisse, welche einem oder dem andern Gemeindeglied in Ansehung der Wählbarkeit entgegen stehen.

Art. 24.

In den Städten und größern Märkten ist ebenfalls die Urwahlliste zugleich die Liste, aus welcher die Wahlmänner genommen werden.

Für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten, so wie der bürgerlichen Magistrats-Räthe, ist auch hier eine besondere Liste anzulegen, wobei ganz nach der in dem vorstehenden Artikel gegebenen Vorschrift verfahren wird, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Einzeichnung in die Liste sich in den Städten I. Classe auf das höchstbesteuerte Dritttheil, und in den Städten II. Classe auf die höchstbesteuerte Hälfte beschränkt.

Da in den Städten erster und zweiter Classe zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistrats-Raths einige besondere, bei den übrigen Ge-

meindewahlen nicht in Anschlag kommende Eigenschaften gesetzlich gefodert werden; so wird für diese Stellen zwar der Weg der eigenen Bewerbung ausnahmsweise als zulässig geöffnet, jedoch ohne alle Folge für andere Gemeindewahlen und Gemeindestellen; und es ist dießfalls noch eine dritte Liste über diejenigen anzufertigen, welche zu dem Amt eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistrats-Raths befähigt sind, und sich dazu gemeldet haben (Formular III). Für das erstemal sind in diese Liste vor allen andern die bisherigen Stiftungs- und Communal-Administratoren aufzunehmen; die übrigen werden nach alphabetischer Ordnung nachgetragen, und die erfoderliche besondere Nachweisung über Studien, Prüfung, Praxis und etwa schon bekleidete Aemter besonders angeschlossen.

Art. 25.

Die erste Anlage sämmtlicher in den Artikeln 19, 23 und 24 bezeichneten Listen wird in den Städten durch die daselbst bestehenden Polizei-Behörden, und außerdem durch die Land- und gutsherrlichen Gerichte angeordnet und vorgenommen. In den Städten und größern Märkten sollen dazu einige Mitglieder des Stadtgerichts, wo ein solches vorhanden ist, und die zwei ältesten Glieder des Stadt- oder Municipal-Raths, auf dem Lande hingegen die Ortsvorsteher mit einem oder zwei andern unbescholtenen und erfahrenen Gemeinde-Männern beigezogen werden.

Die Rentämter sind schuldig, zur Anlegung der Listen in den die Steuer-Verhältnisse betreffenden Punkten thätig mitzuwirken, und die nöthigen Angaben und Verzeichnisse über die Steuerpflichtigen, und den Steuerbetrag mitzutheilen. Desgleichen sind die Pfarrer gehalten, aus den Kirchen-Matrikeln alle verlangten Aufklärungen zu geben.

Die künftige Unterhaltung der Urwahlliste in jeder

Gemeinde liegt dem Magistrate und dem Gemeinde-Vorsteher ob.

Von eben denselben werden auch künftig, unter Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten, vor den eintretenden Wahlen, die besondern Wahllisten zur Ernennung der Gemeindeausschüsse, der Magistratsräthe, Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher hergestellt.

Damit die Magistrate und Gemeinde-Vorsteher die vorbemerkten Obliegenheiten um so gewisser erfüllen können, haben denselben die Polizei- und Gerichts-Behörden, dann die Rentämter alle Vorfälle und Veränderungen, welche auf die Wahllisten Bezug haben, von Amtswegen durch schriftliche Ausfertigungen zu eröffnen.

Drittes Capitel.

Von den Wahl-Ausschüssen und der Wahlfreiheit.

Art. 26.

Die Leitung der Wahlen wird in den Städten erster Classe einem Abgeordneten der vorgesetzten Regierung, in den übrigen Städten und Märkten dem ständig aufgestellten oder besonders ernannten Commissaire, und in Ermanglung eines solchen, den Land- und gutsherrlichen Gerichten übertragen.

Eben diesen Gerichten kommt auch die Leitung der Wahlen in den Landgemeinden zu, und die Gerichtsvorstände haben sich zur möglich größten Erleichterung und Beförderung des Wahlgeschäftes in die Gemeinden des Bezirks mit den Gerichts-Assessoren und Aktuarien, niemals aber mit den Schreibern, auf geeignete Weise zu theilen. In jeder einzelnen Gemeinde wird den Regierungs- oder besonders ernannten Commissarien, so wie den Abgeordneten der Land- und gutsherrlichen Gerichte ein Wahl-Ausschuß beigegeben, dessen Vorstände sie sind.

Der Wahlausschuß löst sich nach vollendeten Wahlen sogleich wieder auf, und wird bei neuen Wahlen jedesmal

neu wieder zusammengesetzt. Kein Gemeindeglied darf sich der gesetzlichen Berufung in den Wahl-Ausschuß entziehen, der nicht die im Art. 17 als zulässig erklärten Entschuldigungsgründe für sich hat.

Art. 27.

In den Städten und größern Märkten bildet sich der Wahlausschuß für sämmtliche Wahlen, das erstemal aus den vier ältesten Mitgliedern der gegenwärtig bestehenden Stadt-Municipal- und Gemeinde-Räthe.

Künftig wird der Wahl-Ausschuß aus zwei Abgeordneten des Magistrats, und aus zwei Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten zusammengesetzt, welche als ordentliche Beisitzer allen Wahlhandlungen ohne Unterschied beiwohnen.

Außer den bezeichneten Personen werden bei der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner aus der Zahl der Letzteren, welche nicht bereits ordentliche Beisitzer sind, der älteste und jüngste dem Wahlausschusse als besondere Beisitzer zugesellt.

Desgleichen werden für die Wahl des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten zwei Mitglieder aus diesen Letztern, welche von ihnen selbst zu wählen sind, ebenfalls als besondere Beisitzer zum Ausschuß beigezogen.

Art. 28.

Der Wahlausschuß in den Landgemeinden soll nach einer von dem Land- und gutsherrlichen Gerichte, mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl das erstemal aus zwei durch das Loos zu bestimmenden wirklichen zum Wahlrechte befähigten Gemeindegliedern; für die Zukunft aber aus dem Gemeinde-Vorsteher *) und einem Gemeinde-Bevollmächtigten als ordent-

*) vid. §. 96 des rev. Gem.-Ed.

lichen Beisitzern bestehen, welchen noch zwei andere Gemeindeglieder aus der Reihe derjenigen, die zu der Stelle eines Gemeinde-Vorstehers, Stiftungs- und Gemeinde-Pflegers wählbar sind, als besondere Beisitzer durch das Loos beigesellt werden sollen.

Art. 29.

Als Actuarien bei den Wahlausschüssen werden diejenigen Personen verwendet, welche gegenwärtig bei den Stadt-Municipal- und Gemeinde-Räthen die Schreiberei besorgen; künftig geht die Verrichtung eines Actuars auf die Stadt-, Markts- und Gemeinde-Schreiber über. Einige Mitglieder des Wahlausschusses übernehmen nach vorläufiger Uebereinkunft das Geschäft der Gegenschreiber.

Zur Abkürzung der Schreiberei sollen die Formularien zu den Protocollen, Wahllisten, Wahlzetteln, Wahlladungen, Wahlbekanntmachungen u. s. w. in hinlänglicher Anzahl gedruckt, und zum Gebrauche bereit gehalten werden.

Die Wahlboten werden aus den vorhandenen Gemeindedienern genommen.

Art. 30.

Der Wahlausschuß gibt seine Bescheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch dieselben in das Protocoll aufnehmen.

Wo aber eine schriftliche Ausfertigung besonders vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach unvermeidlich ist, geschieht diese Ausfertigung im Namen des Wahlausschusses mit der Unterschrift des Vorstandes, und der Gegenunterschrift des Aeltesten und Jüngsten unter den Mitgliedern und Beisitzern, dann des Actuars.

Für die Ausfertigungen der Wahlausschüsse, so wie für die Erlasse der königlichen Behörden in Beziehung auf die Wahlangelgenheiten, sollen weder von den Gemeinden, noch von den einzelnen Gemeindegliedern, Stempel, Taxen und Sporteln erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo besondere Verhandlungen gepflogen werden müssen,

die durch eigene Schuld der Betheiligten veranlaßt worden, und nur ihren Privat-Vortheil zum Zwecke haben.

Weder die Mitglieder und Beisitzer des Wahlausschusses noch die Wähler haben irgend eine Gebühr zu beziehen. Die Gebühren für die königlichen Commissarien, so weit der Anspruch hierauf in den Regulativen über die Diäten begründet seyn wird, übernimmt die Staatscasse.

Art. 31.

Alle ordentlichen und besondern Beisitzer des Wahlausschusses geloben in die Hand des Vorstandes: „daß sie die „dem Ausschusse übertragenen Befugnisse nach bestem Wis„sen und Gewissen nur zum Nutzen der Gemeinde ausüben „helfen, nicht aber zu andern Absichten mißbrauchen; daß „sie allen Obliegenheiten in Beziehung auf das Wahlgeschäft „als uneigennützige und redliche Gemeinde-Männer genau „und fleißig nachkommen, an unerlaubten Einwirkungen nicht „nur selbst weder mittel- noch unmittelbaren Antheil neh„men, sondern auch wenn sie dergleichen bei Andern wahr„nehmen, unverweilt Anzeige machen, und die einzelnen „gegebenen Stimmen Niemandem entdecken wollen."

Ueber dieses Handgelübde ist ein Protocoll abzuhalten, und von dem Vorstande sowohl, als von den sämmtlichen Mitgliedern und Beisitzern zu unterschreiben.

Art. 32.

Zu den Befugnissen und Pflichten des Wahlausschusses gehört es:

1) Bei den Wahlhandlungen darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtiget ist, und daß Niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar ist; dann auf eine gewissenhafte und vollständige Aufzeichnung, Zählung und Zusammenstellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewissenhafte und richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu sehen und zu halten.

2) Den vorgeschriebenen Geschäftsgang zu befolgen, und gegen Störungen zu sichern, die gesetzlichen Förmlichkeiten zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und das in gegenwärtiger Wahlordnung zugestandene Strafrecht auszuüben, dann

3) die von allenfallsigen Stellvertretern beigebrachten Vollmachten zu prüfen, und über die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit der Entschuldigungs-Gründe, wodurch Jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenkt, durch Stimmenmehrheit zu erkennen.

Art. 33.

Die Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher haben dem Wahlausschusse in seinem Geschäfte alle erfoderliche Unterstützung zu leisten. Jedes Gemeinde-Glied ist schuldig, demselben in allen Punkten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweisungen vorzulegen, und sich überhaupt bei den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, so wie dem Wahlausschusse die gebührende Achtung zu erweisen, bei Vermeidung einer zur Gemeindecasse zu erlegenden Geldbuße von 1 bis 5 fl. und nach Umständen einer höhern Strafe, welche letztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann.

Der Wahl-Ausschuß ist seiner Seits verpflichtet, Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemaßtes oder entzogenes Wahlstimmrecht, so wie über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen, und wenn dieselben sich auf ausdrückliche gesetzliche Verfügungen und auf bekannte und bescheinigte Thatsachen gründen, gehörig zu beachten.

Art. 34.

In solchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlaus-

schusse förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beisitzer gefaßt, und bei eintretender Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorstandes, welche zuletzt abgegeben wird, als entscheidend angenommen.

Beschwerden und Anzeigen, für welche weder eine gesetzliche Bestimmung noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift beruhen, oder bei welchen die Herstellung der Thatverhältnisse nicht sogleich, sondern erst durch weitergehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besondern Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten. Dasselbe Verfahren ist namentlich auch dann zu beobachten, wenn sich über das Wahlrecht eines Gemeindegliedes Zweifel erheben. Keinem Beschwerdeführer ist vor dem Wahlausschusse die Beihülfe eines Anwaltes gestattet.

Art. 35.

Der Vorstand ist verantwortlich, daß der Wahlausschuß sich auf die ihm angewiesene Bestimmung beschränke, und sich keine fremdartigen Verrichtungen, oder Uebergriffe erlaube.

Eben so ist der Wahlausschuß mit dem Vorstande verbunden, darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung selbst sich einzig mit dem Gegenstande der Wahlen beschäftige; und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern nicht zur Sache gehörigen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, welcher Art sie seyn mögen, ohne weitere Erörterung zurückgewiesen werde.

Art. 36.

Alle Wahlhandlungen sind von den Vorständen der Wahlausschüsse mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unpartheilichkeit zu leiten.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen, in so ferne sie nur für wirklich wahlfähige Gemeindeglieder gegeben werden, und jeder Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens hat die Nichtigkeit der Wahl, so weit sie auf solchen unerlaubten Wegen bewirkt worden ist, zur Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen mißbrauchter Amtsbefugnisse. Als Verletzung der Wahlfreiheit durch Bestechung wird es angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst, oder für einen Dritten durch Geschenke, Gaben oder Versprechungen wirbt und bedingt, und wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimme zusagt, und in verabredeter Art abgibt.

Dergleichen Bestechungen haben ebenfalls zur Folge, daß die Wahl, so weit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft, ungültig und nichtig, und beide des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit, entweder für eine bestimmte Zeit, oder für immer verlustig werden.

Von dem Augenblicke an, wo das Gericht gegen den Angeschuldigten die Untersuchung eingeleitet hat, können bis zum erfolgten rechtskräftigen Urtheil die Angeschuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeinde-Stelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen.

Mit der Verurtheilung ist die Erlegung des dreifachen Werthes der gegebenen, angenommenen oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeinde-Casse sowohl von Seite des Bestechenden, als des Bestochenen zu verbinden.

Obrigkeitliche Personen, welche in ihren Amtsverrichtungen bei den Wahlhandlungen der Bestechung schuldig gefun-

den werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen.

Art. 37.

Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bei der vorgesetzten Kreis-Regierung angebracht. Von der Entschließung der Kreis-Regierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr statt.

Ist jedoch die Beschwerde

1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimmfreiheit gerichtet oder, handelt es sich

2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt, so steht im ersten Falle der Weg zur Anrufung höherer Hülfe gegen die beschwerenden Entschließungen der Kreis-Regierungen bei dem Staats-Ministerium des Innern offen, und im zweiten Falle geht der Rekurs an den Staatsrath. Keine Berufung und kein Rekurs hat in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- oder Rekurs-Stelle gegen die Entscheidung des Wahlausschusses erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

4. Capitel.

Von den Wahl-Handlungen.

I. Von der Zeit und dem Ort der Wahlen; dann von den Vorbereitungen zu denselben.

Art. 38.

Die Zeit, wann im Königreiche die ersten Wahlen anfangen, und wann dieselben geendigt seyn sollen, wird

durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt und sodann von den Kreis-Regierungen durch die Kreis-Intelligenz-Blätter ausgeschrieben.

Künftig sollen die gesetzlichen Gemeindewahlen jedesmal im Monat September vorgenommen werden, mit dem ersten Tag dieses Monats ihren Anfang nehmen, und längstens mit dem letzten Tage desselben Monats überall geschlossen seyn.

An den einfallenden Sonn- und Feiertagen ruhen die Wahlhandlungen.

In jeder Gemeinde bestimmt der Wahl-Commissaire oder das Land- und gutsherrliche Gericht den Tag, die Stunde und den Ort der Wahlen, nebst der Reihenfolge derselben; läßt diese Bestimmung gehörig bekannt machen, veranläßt die nothwendigeu Einrichtungen in dem Wahlgebäude, und sorgt für alle Vorbereitungen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit statt finden.

Der Ort der Wahlen soll in der Regel das Rath- oder Gemeindehaus seyn.

Art. 39.

Mit der in Art. 38 angeordneten Bekanntmachung ist zugleich die Anzeige zu verbinden: wie viele Personen jedesmal, und zu welchen Gemeindestellen dieselben zu wählen seyn werden?

Im Allgemeinen wird die bestimmte und bleibende Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistrats-Räthe in jeder einzelnen Stadt durch unmittelbare königliche Entschließungen festgesetzt.

Nach dieser festgesetzten Zahl richtet sich die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und größern Märkten dergestalt, daß die letztern immer das Dreifache der bei dem Magistrat angestellten Räthe aus der Bürger-Classe betragen soll.

Die Festsetzung der bestimmten und bleibenden Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Landgemeinden ist der Entschließung der Kreis-Regierungen überlassen.

Was insbesondere die Zahl der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten betrifft, so wird dieselbe nach der Gesammtzahl der wirklichen Gemeindeglieder bemessen: dergestalt, daß in den Städten der ersten Classe, welche 4000 Gemeindeglieder und darüber haben, der vierzigste Theil; in denjenigen Städten der nämlichen Classe aber, wo die Summe der Gemeindeglieder unter 4000 steht, der dreißigste Theil; dann in den Städten der zweiten Classe der zwanzigste und in den übrigen Städten und größern Märkten der zehnte Theil als die Zahl der Wahlmänner angenommen wird. Von dieser Zahl wird in jeder Stadt auf die einzelnen Bezirke oder Viertel der treffende Antheil in der Art ausgeschlagen, daß das Verhältniß, in welchem die Zahl der wirklichen Gemeindeglieder in jedem besondern Bezirke zu der Gesammtzahl der Mitglieder in der ganzen Gemeinde steht, zur Grundlage dient.

Wirft sich bei der Berechnung der Zahl der Wahlmänner für die ganze Gemeinde oder für einen einzelnen Bezirk ein Bruch heraus, so soll derselbe, wenn er ½ oder darüber beträgt, für Einen Wahlmann mehr gelten, außerdem aber ohne Beachtuug bleiben.

Art. 40.

Drei Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten erster Classe, zwei Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten zweiter Classe, und in den übrigen Gemeinden wenigstens einen Tag vor jenem Anfang sollen die Urwahllisten und die besondern Wahllisten in dem Wahlgebäude zur Einsicht der wirklichen Gemeindeglieder

geöffnet und vorgelegt werden, damit Jedermann sich darin unterrichten, und die gewünschte Auskunft finden möge.

Während dieser Zeit soll in dem Wahlgebäude nebst einem Schreiber noch ein Mitglied des Stadt-Municipal- oder Gemeinde-Raths, künftig aber ein Mitglied des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten gegenwärtig seyn, um Aufsicht und Ordnung zu halten, die verlangten Aufklärungen zu geben, und allenfallsige Erinnerungen in ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Wahlausschusse, sobald er sich versammelt hat, zu übergeben ist.

II. Von den Wahlhandlungen in den Städten und größern Märkten.

Art. 41.

Die Wahlhandlungen beginnen in den Städten und größern Märkten mit der Ernennung der Wahlmänner.

Die Gemeindeglieder, welchen das Wahlstimmrecht zusteht, erscheinen einzeln vor dem Wahlausschusse, und geben ihre Stimme mündlich zu Protokoll.

Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt der Wahl-Commissaire die Ordnung, in welcher die Gemeindeglieder der verschiedenen einzelnen Gemeinde-Bezirke zur Abstimmung kommen sollen, und jeder erscheinende Wähler eines besondern Bezirks benennt, aus den in die Urwahllisten eingeschriebenen wählbaren Gemeindegliedern des nämlichen Bezirks so viele Wahlmänner, als auf denselben ausgeschlagen sind.

Art. 42.

Wenn die Ernennung der Wahlmänner vollständig geschehen ist, so wird dieselbe sogleich durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht, jedem einzelnen Ernannten die auf ihn gefallene Wahl durch den Wahlausschuß schriftlich eröffnet, und zugleich Tag und Stunde angesagt, wann die

Wahlmänner zur Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten zusammentreten sollen.

Bei diesem Zusammentritt gibt jeder einzelne Wahlmann in der Ordnung, wie solche für die Wahlmänner der verschiedenen Bezirke bestimmt wird, seine Stimme gleichfalls zu Protokoll und bezeichnet so viele Namen, als die festgesetzte Zahl der Bevollmächtigten für die gesammte Gemeinde beträgt; und überdieß noch ein Dritttheil mehr, um in eintretenden Fällen als Ersatzmänner zu dienen.

Die Wahlmänner können nur solche Gemeindeglieder wählen, welche in der dießfallsigen besondern Liste als wählbar für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten aufgeführt sind. Unter dieser Voraussetzung ist kein Wahlmann verbunden, seine Stimme ausschließend einem Mitgliede aus der Mitte der Wahlmänner selbst zu geben, noch ist er mit seiner Stimme auf die Gemeindemitglieder seines besondern Bezirkes beschränkt.

Mit der vollendeten Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten hören die Verrichtungen der Wahlmänner gänzlich auf.

Art. 43.

Die vollzogene Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten wird wie jene der Wahlmänner ungesäumt bekannt gemacht, und der Vorstand des Wahlausschusses bestimmt Tag und Stunde, zur Wahl des Magistrats.

Vor Allem wählen die Gemeinde-Bevollmächtigten nach Art. 27 diejenigen zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche sogleich als Beisitzer in den Wahlausschuß eintreten sollen.

Hierauf wird die Wahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe zuerst vorgenommen, in der Art, daß jeder Stimmgeber aus der Wahlliste der zu der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten wählbaren Gemeindeglieder, ohne jedoch an die Mitglieder eines bestimmten Bezirkes, oder an die wirklich schon gewählten Gemeinde-Bevollmäch-

tigten gebunden zu seyn, so viele Personen, als der Magistrat bürgerliche Räthe haben wird, und nebstdem noch ein Dritttheil mehr in Antrag bringt; wovon die ersten zwei Dritttheile, welche die meisten Stimmen haben, zum Eintritt in den Magistrat bestimmt, die übrigen aber als Ersatzmänner vorbehalten sind. Sollte die Reihe zum wirklichen Eintritt an alle diese Ersatzmänner kommen, so ist das Dritttheil, aus welchem sie bestanden haben, durch weitere besondere Wahl zu ergänzen und herzustellen.

Nach der Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe folgt die besondere Wahl der rechtskundigen Magistratsräthe, und zuletzt jene der Bürgermeister; wobei jeder wählende Gemeinde-Bevollmächtigte die vorgeschriebene Anzahl von Individuen aus derjenigen Liste aushebt, worin die zu den Stellen der rechtskundigen Räthe und Bürgermeister Wählbaren aufgezeichnet sind.

Die Wahlen der Magistratsglieder und Bürgermeister geschehen durch Wahlzettel, und werden wie die Wahlen der Wahlmänner und Bevollmächtigten nicht nur öffentlich, sondern auch den Betheiligten noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

Art. 44.

Für diejenigen Wahlhandlungen, bei welchen die Wahlstimmen mündlich zu Protokoll gegeben werden, ist eine Anzahl von Nummern bereit zu halten, welche der Zahl der mit dem Stimmrechte bekleideten Personen gleichkömmt; und von jedem Wähler wird eine dieser Nummern gezogen.

Zu dem Zwecke derjenigen Wahlhandlungen, wo die Wahl durch Zettel bewirkt wird, sind diese letzteren ebenfalls vorläufig bereit zu halten, mit Nummern zu versehen, untereinander zu mischen und an die Wähler zu vertheilen. (Formular IV — VI.)

Die Wahlzettel müssen nach geschehener Eintragung der Gewählten, von den Wählern eigenhändig mit Beisetzung

ihrer Vor- und Zunamen, ihres Standes und Gewerbes, so wie der Nummer ihrer Wohnung, unterschrieben, und vor dem versammelten Wahlausschusse dem Vorstande überreicht werden, welcher solche einstweilen sammelt.

Jeder Wähler, derselbe stimme nun mündlich oder durch Zettel, muß die von ihm gewählten Personen nicht nur mit Vor- und Zunamen benennen, sondern auch durch Angabe ihres Standes, Gewerbes und nöthigenfalls noch durch andere Unterscheidungen deutlich und bestimmt bezeichnen.

Art. 45.

Ueber den Gang der Wahlhandlungen ist von dem Actuar des Wahlausschusses ein genaues Protokoll zu führen, in welches auch die etwa angebrachten zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen oder Beschwerden einzelner Gemeindeglieder, so wie die Beschlüsse, Bescheide und Erlasse des gedachten Wahlausschusses aufgenommen werden.

Für jede einzelne Wahlhandlung, nämlich zuerst für die Wahl der Wahlmänner, dann für die Wahl der Bevollmächtigten, und endlich für die Wahl der Magistrate soll ein gesondertes Protokoll geführt werden. Sämmtliche Protokolle sind von dem Vorstand des Wahlausschusses und allen ordentlichen und besondern Beisitzern desselben zu unterzeichnen, von letzteren jedoch nur so weit, als sie in der protokollirten Wahl nicht selbst zu einer Gemeindestelle gewählt worden sind.

Die Wähler, welche mündlich stimmen, werden in dem Protokoll nach fortlaufender Nummer in derjenigen Reihenfolge vorgetragen, in der sie wirklich ihre Stimme abgeben, die gezogene besondere Nummer wird beigesetzt; bei jedem Wähler werden Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, so wie die Nummer der Wohnung bemerkt, und unmittelbar nach dem Wähler werden die von ihm gewählten Personen mit den nämlichen Angaben, und mit Be-

zeichnung der Stelle, zu welcher dieselben vorgeschlagen worden sind, aufgeführt.

Was hingegen diejenigen betrifft, welche mittelst Wahlzettels stimmen, so werden dieselben vorläufig nur mit ihren Vor- und Zunamen nach einer fortlaufenden Nummer mit der beigesetzten besondern Nummer des Wahlzettels in das Protokoll eingezeichnet, zum Beweise, daß sie einen Wahlzettel übergeben haben.

Art 46.

Während der Aktuar das Protokoll in dieser Art verfaßt, werden zu gleicher Zeit von denjenigen Mitgliedern des Wahlausschusses, welche die Geschäfte der Gegenschreiber übernehmen, zwei besondere Wahlverzeichnisse (Formular VII. VIII) angefertiget und fortgesetzt, wovon das erste die mündlich stimmenden Wähler, so wie sie zur Stimmgebung erscheinen, jedoch ohne Namen und nur mit der gezogenen Nummer anführt, und sodann die Vor- und Zunamen der von dem nämlichen Wähler zu einer bestimmten Gemeindestelle vorgeschlagenen Personen unter fortlaufender Ziffer benennt; das zweite aber nur die Vor- und Zunamen eines jeden zu einer bestimmten Gemeindestelle vorgeschlagenen Gemeindeglieds angibt, mit der fortlaufenden Zahl der Wahlstimmen, welche dasselbe erhalten hat.

Diese Wahlverzeichnisse sind als wesentlich ergänzende Bestandtheile des Hauptprotokolls anzusehen.

Art. 47.

Die sämmtlichen Wahlhandlungen sollen so bald sie angefangen sind, ohne Unterbrechung zu Ende gebracht werden, jedoch mit Ausnahme der einfallenden gesetzlichen Ruhetage. Der Vorstand des Wahlausschusses ist für jede Verzögerung verantwortlich.

Art. 48.

Zu einer vollständigen und gültigen Wahl ist noth-

wendig, daß wenigstens zwei Dritttheile und — bei den Wahlen der Magistrate wenigstens drei Viertheile derjenigen Gemeindeglieder, welche für die betreffenden Wahlhandlungen mit dem Wahlstimmrechte bekleidet sind, ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

In den Städten, wo die Wahl zur Ernennung der Wahlmänner nach der Abtheilung der besondern Bezirke vorgenommen wird, muß das doppelte Dritttheil in jedem solchen Bezirke einzeln nach der Zahl der darin befindlichen zur Abstimmung berechtigten Gemeindeglieder berechnet werden; wogegen bei allen übrigen Wahlen die Berechnung ohne Rücksicht auf die Bezirke nach der Gesammtzahl der zur Abstimmung berechtigten Mitglieder der ganzen Gemeinde gestellt wird.

Bis das gesetzliche zweifache Dritttheil oder die erfoderlichen drei Viertheile erfüllt sind, muß mit den Wahlhandlungen beständig fortgefahren werden. Damit aber jeder ungebührliche Aufenthalt verhütet bleibe, hat der Wahlausschuß während seiner Sitzungen auf die Zahl dernigen, welche bereits gestimmt haben, öftere Rückblicke zu werfen, und noch bei rechter Zeit an diejenigen, welche mit ihrer Abstimmung im Rückstande sind, die geeignete Auffoderung zu erlassen. Sollten dessen ungeachtet so wenige Stimmführer erscheinen, daß die gesetzlichen zwei Drittheile oder drei Viertheile in einem nach Verhältniß zu ermessenden Zeitraume nicht zusammen gebracht worden sind, so muß zur endlichen Ergänzung die Wahlhandlung verlängert werden; die Ausgebliebenen werden sodann namentlich durch schriftliche Weisung des Wahlausschusses vorgeladen und zur Zahlung einer Buße von 1 — 3 Gulden in die Gemeinde-Kasse, so wie zum Ersatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten verurtheilt.

Wenn die Stimmen der gesetzlichen zwei Drittheile oder drei Viertheile vollständig vorliegen, so wird für diejenigen,

welche bis dahin noch nicht gestimmt haben, eine weitere kurze Frist, binnen welcher eine nachträgliche Abstimmung noch zugelassen seyn soll, unverzüglich bekannt gemacht. Ist diese Frist vollstreckt, so geben nunmehr auch die Mitglieder des Wahlausschusses, in so ferne sie sonst dazu befähigt sind, ihre Stimmen zuletzt ab, und hierauf ist die weitere Abstimmung für jedermann geschlossen.

Art. 49.

Sodann wird die Zählung der Stimmen, und zwar, wo möglich — noch am nämlichen Tage vorgenommen, es sey denn, daß die Tageszeit allzuweit vorgerückt wäre, in welchem Falle das Geschäft auf den folgenden Tag verschoben, inzwischen aber die Wahl-Protokolle, Wahlverzeichnisse und Wahlzettel unter Siegel und doppelten Verschluß gelegt werden, und ein Schlüssel von dem Vorstande, der andere von dem ältesten Mitgliede oder Beisitzer des Wahlausschusses verwahrt wird.

Diese Vorsicht ist überhaupt so oft anzuwenden, als der Wahlausschuß eine Sitzung endigt, ohne daß zugleich die im Laufe begriffene Wahlhandlung gänzlich erlediget ist.

Art. 50.

In Beziehung auf diejenigen Wahlen, wo die Stimmen mündlich zu Protokoll gegeben worden sind, werden in Gegenwart sämmtlicher Gemeindeglieder, welche gestimmt haben, und bei dem Abschlusse des Geschäftes gegenwärtig seyn wollen, die das Protokoll begleitenden besondern Wahlverzeichnisse (Art. 46) vorgelesen, und die Stimmenmehrheit wird hiernach berechnet. Wo die Wahl durch Wahlzettel geschehen ist, hat der Aktuar vor Allem aus dem Protokoll die Zahl derjenigen anzugeben, welche ihre Wahlzettel wirklich überreicht haben, worauf sodann der Vorstand des Wahlausschusses zur Vergleichung die gesammelten Wahlzettel zählt, solche öffnet, und durch einen Beisitzer vorlesen läßt, damit nicht nur der Aktuar

den Inhalt in sein Protokoll einzeichnen, sondern auch die Gegenschreiber des Wahlausschusses die Eintragung in die besondern Wahlverzeichnisse auf diejenige Art vornehmen, welche (Art. 45) für die Wahlen durch mündliche Abstimmung vorgeschrieben ist.

Unmittelbar darnach werden die eben besagten Verzeichnisse gleichfalls öffentlich vorgelesen, und der Erfolg der Abstimmungen wird zusammen gestellt. Bei allen diesen Vorlesungen sind jederzeit die Namen der Wähler zu verschweigen, weßhalb auch dieselben nicht nach der fortlaufenden Reihe, wie sie wirklich zur Abstimmung gekommen sind, sondern nur nach den von ihnen selbst gezogenen Nummern oder nach den Nummern ihrer Wahlzettel vorzutragen sind, damit jeder Wähler zugleich seiner Seits die Gewißheit erhalte, daß seine Stimme weder übergangen, noch unrichtig aufgefaßt worden sei.

Art. 51.

Bei den Wahlen der Wahlmänner und bei den Wahlen der zur Ernennung der Gemeinde = Bevollmächtigten ist für die Gewählten die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, bei den Wahlen des Magistrat durch die Gemeinde = Bevollmächtigten aber ist die absolute Stimmenmehrheit erfoderlich.

Als absolute Stimmenmehrheit soll es gelten, wenn ein Gewählter von den anwesenden Wählern, welche wirklich gestimmt haben, die Hälfte der Stimmen und wenigstens Eine darüber erhalten hat; und unter denjenigen, auf welche mehr als die Hälfte der besagten Stimmen gefallen ist, gibt die größere Zahl dieser Stimmen den Vorzug.

Bei den Wahlen, wozu eine relative Stimmen=Mehrheit genügt, wird der Vorzug unter den gewählten gleichfalls durch die größere Zahl der für jeden einzelnen abgegebenen Stimmen entschieden, jedoch ohne Rücksicht:

ob diese Stimmenzahl der oben gedachten Hälfte gleichkomme, sie übersteige, oder unter derselben zurückbleibe.

Art. 52.

So lange bei den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten die absolute Stimmenmehrheit der bezeichneten Art für die vollständige Zahl der Magistrats-Räthe, mit Einschluß der Bürgermeister, nicht hergestellt ist, muß die Wahlhandlung fortgesetzt, und die Wahlabstimmungen müssen wiederholt und erneuert werden, bis alle Bürgermeisters- und Rathsstellen mit Gewählten besetzt sind, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben.

Eine solche Wiederholung und Erneuerung der Abstimmung beschränkt sich in jedem Falle ausschließend darauf, für diejenigen Stellen, welche bis dahin noch nicht mit absoluter Stimmenmehrheit besetzt sind, Personen zu finden, in welchen endlich diese Mehrheit sich vereiniget. Den bereits mit absoluter Stimmenmehrheit ernannten Gemeinde-Gliedern soll daher jene Fortsetzung und Erneuerung der Abstimmung keinen Abbruch thun, vielmehr bleiben die dießfallsigen Wahlen aufrecht erhalten, und die zuerst Gewählten gehen jederzeit den Nachgewählten vor.

Art. 53.

Wenn mehrere zu der nämlichen Klasse von Gemeinde-Stellen mit einer ganz gleichen Zahl von Stimmen gewählt worden sind, so gebührt in der Reihenfolge dem Aeltesten der Vorrang, vorausgesetzt, daß durch den Eintritt aller mit gleich vielen Stimmen ernannten Gemeinde-Glieder in die zugedachten Stellen die vorschriftsmäßige Zahl des dafür bestimmten Personals nicht überschritten wird. Würde aber eine solche Ueberschreitung erfolgen, so entscheidet das Loos, welche Personen eintreten, und welche hingegen zurückstehen sollen.

Art. 54.

Die im Laufe der Wahlhandlungen etwa eingeschlichenen Irrthümer, Mißverständnisse und Mängel, welche auf die Zusammenstellung und Berechnung der Stimmenmehrheit Einfluß haben, sind sogleich von dem Wahl-Ausschusse auf dem kürzesten Wege, und nöthigen Falls durch unverzügliche Vernehmung der Betheiligten zu berichtigen.

Bei den mündlichen Abstimmungen soll der Wahl-Ausschuß, und insbesondere der Vorstand desselben alle mögliche Aufmerksamkeit und Vorsicht anwenden, um verzögernden Anständen zuvorzukommen.

Nebstdem wird festgesetzt:

1) Niemand kann seine Stimme bedingt geben; jede angehängte Bedingung ist als nicht beigefügt anzusehen.

2) Stimmen, welche blos im Allgemeinen dahin lauten, daß die Wähler sich der Mehrheit anschließen wollen, sind als nicht gegeben zu betrachten.

3) Wahlzettel, worin der Name des Wählers oder Gewählten unleserlich, oder die Person des Einen oder des Andern zweifelhaft ist, sind durch Aufruf der Wähler zu verbessern, und wenn diese, nach erfolgtem Aufrufe zur Erklärung, sich nicht melden, so dürfen die Wahlzettel, so weit deren Inhalt mit dem bemerkten Mangel behaftet ist, nicht in die Zählung gebracht werden.

4) Wahlzettel, welche keine Unterschrift haben, oder deren Unterschrift falsch befunden wird, sind ungültig und kommen nicht in Berechnung, vorbehaltlich der gerichtlichen Strafen gegen den entdeckten Fälscher.

5) Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, als die vorgeschriebene Zahl erlaubt, so sind, damit diese Zahl hergestellt werde, die zuletzt bezeichneten Namen zu streichen, und außer Ansatz zu lassen, wo hingegen solche

Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, ihre volle Gültigkeit behalten.

6) Sollte sich ergeben, daß ein Gemeindeglied sich bei einer und derselben Wahlhandlung mehr als eine einfache Stimme zugeeignet, die Eintragung einer mehrfachen Abstimmung in das Protokoll erschlichen, oder mehrere Wahlzettel überreicht hätte; so sind sämmtliche Stimmen dieses Gemeindegliedes nichtig, und demselben ist von dem Wahlausschusse eine Geldbuße von 3 bis 6 fl. zum Besten der Gemeinde-Kasse aufzulegen.

7) Nichtig sind ferner alle Stimmen, welche von Personen herrühren, die mit dem Wahlstimmrechte gar nicht bekleidet, oder zur Ausübung desselben nicht befähigt sind.

8) Wenn endlich einzelne Abstimmungen auf die Wahl von Personen gerichtet sind, denen die Eigenschaft der Wählbarkeit fehlt; so unterliegen diese Abstimmungen, was die gedachten nicht wählbaren Personen anbelangt, ebenfalls der Nichtigkeit.

Art. 55.

Trifft bei den Wahlen zu den Magistraten die Stimmenmehrheit auf zwei oder mehrere Gemeindeglieder, welche wegen naher Verwandtschaft unter sich nicht zusammen in den Magistrat eintreten dürfen, so gibt zuvörderst die größere Anzahl von Stimmen, welche der Eine vor dem Andern hat, den Ausschlag; haben aber dieselben gleich viele Stimmen, so ist ohne Rücksicht auf eine allenfalls angetragene Verzichtleistung des Einen oder des Andern durch das Loos zu entscheiden: welches von diesen Gemeindegliedern zum Eintritt berufen sey, und welches davon für dießmal ausgeschlossen bleiben solle?

Fällt aber die Wahl auf eine Person, welche mit einem wirklichen Mitgliede des bestehenden Magistrats in der berührten nahen Verwandtschaft steht, und

kommt nicht etwa dieses Magistratsglied gleichzeitig an die Reihe zum Austritt, so muß die besagte Wahl als ungeschehen beruhen.

Art. 56.

Die als Magistratsglieder und Gemeinde=Bevollmächtigte gewählten Personen müssen unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl innerhalb der bestimmten Zeit vor dem Wahlausschusse erscheinen, um entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, sogleich anzubringen und nachzuweisen.

Wird die Entschuldigung von dem Wahlausschusse als gesetzlich zuläßig und gegründet befunden, so tritt statt des Entschuldigten dasjenige Gemeindeglied ein, welches nach den übrigen durch größere Stimmenmehrheit gewählten Gemeindegenossen die nächst höchste Stimmenmehrheit für dieselbe Stelle gehabt hat.

Gehören die Entschuldigten zu den gewählten bürgerlichen Magistratsräthen, so rücken aus dem Dritttheil der Ersatzmänner (Art. 43) diejenigen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, von Rechtswegen in die erledigten Plätze ein.

III. Von den Wahlhandlungen in den Landgemeinden.

Art. 57.

In den Landgemeinden wird die Wahl der Gemeinde=Vorsteher, Pfleger und Gemeinde=Bevollmächtigten durch die sämmtlichen Gemeindeglieder mittelst einer einzigen Wahlhandlung in derselben Art und Weise vollzogen, wie in den Städten die Wahl der Gemeinde=Bevollmächtigten durch die Wahlmänner.

Jedes mit einer Wahlstimme bekleidete Mitglied einer

solchen Gemeinde benennt nämlich zuerst aus der gesammten Urwahlliste so viele Personen, als die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten ausmacht, und bezeichnet sodann aus der besondern Wahlliste unter denjenigen, welche als Pfleger und Gemeinde-Vorsteher wählbar sind, so viele Namen, als die Zahl der erwähnten Gemeinde-Beamten mit sich bringt.

Die Abstimmung geschieht mündlich zu Protokoll.

Art. 58.

Auch in den Landgemeinden zieht jeder Stimmende eine Nummer, und bezeichnet die Personen, die er zu den Gemeindestellen vorschlägt, in der durch den Art. 44 angegebenen Art. Das Protokoll, welches für die ganze Wahlhandlung nur ein einziges ist, und die zu diesem Protokoll gehörigen Wahlverzeichnisse werden nach den Vorschriften der Art. 45 und 46 geführt. Desgleichen findet auch die Bestimmung des Art. 47 über die ununterbrochene Fortsetzung der Wahlen und über den Vorbehalt der gesetzlichen Ruhetage ihre volle Anwendung.

Art. 59.

Zu allen Wahlen in den Landgemeinden ohne Unterschied ist die Abstimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der bei der betreffenden Wahlhandlung stimmfähigen Gemeindeglieder erfoderlich, und zur Erfüllung dieses doppelten Dritttheiles sind die nämlichen Einleitungen zu treffen, welche im Art. 48 vorbehalten sind.

Art. 60.

Bei der Vorlesung der Wahlverzeichnisse, und bei der hiernach vorzunehmenden Zählung der Stimmen, wird nach Maaßgabe der Art. 49 und 50 verfahren. Bei keiner Wahl in den Landgemeinden ist die absolute Stimmenmehrheit nothwendig, sondern allenthalben ist die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, und der Vorzug unter den Einzelnen wird durch die größere Zahl der Stimmen ent-

schieden (Art. 51). Bei eintretender Stimmengleichheit ist die Bestimmung des Art. 53 als Richtschnur anzunehmen.

Art. 61.

Um Irrthümern, Mißverständnissen und Mängeln vorzubeugen, hat der Wahlausschuß jeder Landgemeinde alles dasjenige, was der Art. 54 hierüber anordnet, in Ausübung zu bringen, und zugleich seine Aufmerksamkeit auf die Verfügungen zu richten, welche in eben diesen Artikel unter Ziff. 1. 2. 6. 7 und 8 rücksichtlich ungültiger und nichtiger Stimmen enthalten sind.

Art. 62.

Die als Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Bevollmächtigten oder Pfleger gewählten Gemeindeglieder sind verbunden, sogleich nach Bekanntmachung der Wahl sich vor dem Wahlausschuß zu stellen, und die Annahme der zugedachten Stelle zu erklären, oder ihre Entschuldigungsgründe anzubringen, damit, wenn die letztern gegründet erscheinen, statt des Entschuldigten dasjenige Gemeindeglied, welches nach ihm die meisten Stimmen für die nämliche Stelle erhalten hat, zum Eintritt berufen werde (Art. 56).

IV. Von dem Wahlberichte, und von der Bestätigung und Einweisung der Gewählten.

Art. 63.

Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeschäftes in allen seinen einzelnen Handlungen ist über die in den Städten, Gerichten und Kreisen geschehene Vollziehung der Wahlen von jeder niedern Behörde an die höhere unverzügliche Anzeige zu machen. Nebstdem erstattet der Vorstand des Wahlausschusses nach dem Verhältniß seiner Unterordnung, den eigentlichen Wahlbericht, mit Beilegung der Wahl-Protokolle und Verzeichnisse an die geeignete Behörde, um die nöthige Bestätigung zu erholen.

Diese Bestätigung geht in Beziehung auf die gewählten Magistratsräthe in den Städten der ersten Klasse von dem Staatsministerium des Innern; in Beziehung auf die Magistrats-Glieder in den Städten und Märkten der übrigen Klassen aber von der vorgesetzten Kreis-Regierung aus; wogegen die Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden ihre Bestätigung von den vorgesetzten Land- und gutsherrlichen Gerichten erhalten.

Auf die ertheilte Bestätigung erfolgt die Einweisung und Verpflichtung der Bürgermeister in den Städten durch die Commissarien oder die land- und gutsherrlichen Gerichte.

Durch die letztern werden auch die Gemeinde-Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eidesstatt verpflichtet.

Die gewählten und bestätigten Magistrats-Personen in den Städten der ersten Klasse werden durch das Allgemeine Intelligenzblatt des Reichs — die gewählten und bestätigten Magistrats-Glieder in den Städten der übrigen Klassen, so wie die gewählten Bevollmächtigten sämmtlicher Stadt- und Markts-Gemeinden durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht.

V. Von den künftigen neuen, Zwischen- und Ersatzwahlen.

Art. 64.

Alle in der gegenwärtigen Wahlordnung bisher gegebenen Vorschriften sind auch auf die in der Folge der Zeit eintretenden, neuen Zwischen- und Ersatzwahlen vollkommen anwendbar.

Dergleichen neue Zwischen- und Ersatzwahlen sind ent-

weder ordentliche, oder außerordentliche, und werden in den durch die nachstehenden Artikel benannten Fällen unter den zugleich bezeichneten Voraussetzungen vorgenommen.

Art. 65.

In die Klassen der besagten ordentlichen Wahlen gehören:

1) Die erneuerten Wahlen der rechtskundigen Bürgermeister und der rechtskundigen Magistrats-Räthe, wenn die in dieser Eigenschaft gewählten Personen von dem Tage ihrer ersten Wahl an die Zeit von drei Amtsjahren zurückgelegt haben, wo sie sich einer zweiten Wahl unterwerfen müssen, und erst durch diese die Ständigkeit in ihren Stellen erhalten.

2) Die erneuerten Wahlen derjenigen Bürgermeister, welche der Rechtswissenschaft nicht kundig sind, und ihr Amt sechs Jahre bekleidet haben, nach deren Ablauf sie solches niederlegen müssen, wenn sie nicht wieder gewählt werden.

3) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer bürgerlicher Magistrats-Räthe an die Stelle derjenigen Hälfte derselben, welche alle drei Jahre austritt.

4) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und größeren Märkten an die Stelle desjenigen Drittheils, welches nach der ersten Wahl am Schlusse jeden dritten Jahres austritt.

5) Die erneuerten Wahlen der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten, so oft nach der vorstehenden Nummer 4 eine ordentliche Ersatzwahl der Gemeinde-Bevollmächtigten vorzunehmen ist; endlich

6) die Ersatzwahlen in den Landgemeinden zur Ernennung neuer Gemeinde-Vorsteher, Pfleger und Ge-

meinde = Bevollmächtigten, statt derjenigen, welche ihre Stellen drei Jahre lang versehen haben.

Alle abtretenden Bürgermeister, Magistrats = Räthe, Gemeinde = Bevollmächtigte, Gemeinde = Vorsteher und Pfleger, deren Amtszeit verflossen ist, können wieder gewählt werden, wenn sie nicht durch andere Ursachen die gesetzliche Fähigkeit hiezu verloren haben.

Art. 66.

Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein:

1) wenn ein Bürgermeister oder ein rechtskundiges Magistratsglied, ein Gemeinde = Vorsteher, oder ein Pfleger in Folge besonderer Ereignisse, noch vor Ablauf der Amtszeit abtritt;

2) wenn sich in der festgesetzten Zahl der bürgerlichen Magistrats = Räthe noch vor dem Zeitpunkte der ordentlichen Ersatzwahl, ein Abgang ergiebt, welcher jene Zahl um mehr als ein Dritttheil vermindert; oder auch außerdem, wenn die baldige Ersetzung eines obgleich geringeren Abganges aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst von der Kreis = Regierung als nothwendig anerkannt wird;

3) wenn die festgesetzte Zahl der Gemeinde = Bevollmächtigten in den Städten, Märkten und Landgemeinden sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersatzmänner nicht einmal mehr zwei Dritttheile in Thätigkeit seyn würden;

4) wenn nach dem §. 86 des Gemeinde = Edikts ein Gemeinde = Bevollmächtigter, der gemachten Erinnerungen und aufgelegten Geldbußen ungeachtet, aus den angesagten Versammlungen ohne gültige Entschuldigungs = Ursachen wiederholt und öfters wegbleibt; in welchem Falle der Schuldige nebst der öffentlichen Bekanntmachung im Kreis = Intelligenzblatt, die Kosten der veranlaßten neuen Wahl zu tragen hat;

5) wenn die Bestätigung einer vorgenommenen Wahl

wegen Nichtigkeit versagt, oder wenn diese Nichtigkeit in der Folge der Zeit wegen später entdeckter Gebrechen von der geeigneten Stelle ausgesprochen wird, wobei die Kosten der neuen Wahl dem schuldigen Theil ebenfalls zur Last fallen.

Die in Folge dieser außerordentlichen Wahlen zum Ersatz gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistrats = Räthe haben die für ihr Amt gesetzlich bestimmte Zeit zu erstrecken; die zum Ersatz gewählten bürgerlichen Magistrats=Räthe, Gemeinde=Bevollmächtigten, Gemeinde=Vorsteher, und Pfleger hingegen haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen noch zu erfüllen gewesen wäre; jedoch können sie nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

Art. 67.

Außerordentliche Wahlen der vorbemerkten Art sind immer nur unter der Voraussetzung zulässig, daß keine Ersatzmänner mehr vorhanden, und bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen, mehr als noch sechs volle Monate in Mitte liegen.

Ist die Zeit der ordentlichen Wahlen schon näher gerückt, so sollen die außerordentlichen Wahlen bis dahin verschoben bleiben, und beide mit einander verbunden werden.

Damit jedoch in der Zwischenzeit die Geschäfte nicht leiden mögen, sollen

1) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Bürgermeisters von dem ältesten rechtskundigen Magistrats = Rathe;

2) die Verrichtungen desjenigen abgetretenen Bürgermeisters, zu dessen Stelle die Eigenschaft eines Rechtskundigen nicht nothwendig ist, von dem ältesten Magistratsgliede;

3) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Magistratsraths durch einen Funktionaire, wel=

cher von dem Magistrate benehmlich mit den Gemeinde-Bevollmächtigten vorgeschlagen, und von der Kreisregierung bestätigt wird, einstweilen bis zur neuen Wahl versehen werden. In die Verrichtungen der abgetretenen bürgerlichen Magistrats-Glieder treten die noch vorhandenen, und indessen nicht etwa wahlunfähig gewordenen Ersatzmänner von der letzten Wahl nach der Zahlenfolge ihrer erhaltenen Stimmen; und

4) in die Verrichtungen der abgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten, Vorsteher und Pfleger diejenigen Gemeindeglieder ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen in der letzten Wahl erhalten, und indessen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

VI. Besondere Bestimmung.

Art. 68.

Keine Wahl darf vorgenommen werden ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

Nirgends dürfen gesonderte Gesellschaften gebildet oder gesonderte Zusammenkünfte der Gemeindeglieder gehalten werden, zu dem Zwecke: auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben, und diesen Wahlen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Absichten zu geben. Die Uebertreter unterliegen vor der ordentlichen Obrigkeit den Strafen, welche auf unerlaubte Gesellschaften und Zusammenkünfte gesetzt sind.

Zur Beglaubigung:

Egid. v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Formular I.

(Zu dem Art. 19.)

(Erste Seite.)

Vor- und Zuname.				
Stand und Gewerbe.				
Religion.				
Zeit der Geburt.	Jahr	Monat	Tag	
Geburtsort.	In Bayern	Kreis		
		Gericht		
	Außerhalb Bayern	Land		
		Gericht		
Naturalisation des Eingewanderten.	Zeit der Naturalisation.	Jahr	Monat	Tag
	Art der Naturalisation.			

(Zweite Seite.)

Selbstständige Ansässigkeit in der Gemeinde.	Worauf?	Auf besteuerten Häusern.
		Auf besteuerten Gründen.
		Auf besteuerten Gewerben.

Steuer-anlage.	In den Jahren.	Von Häusern.		Von Gründen.		Von Gewerben.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

(Dritte Seite.)

Steuer-Anlage.	In den Jahren.	Von Häusern.		Von Gründen.		Von Gewerben.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Bemerkungen.

Formular II.

(Zu dem Art. 23.)

Fort- laufen- de Nr.	Nummer des Wohn- hauses und (Vier- tels).	Vor- und Zu- namen. Stand und Gewerbe.	Jährliche Steuer von Häusern, Gründen und Ge- werben.		Besondere Bemerkun- gen.
			fl.	kr.	

Formular III.

(Zu dem Art. 24.)

Fort-laufen-de Nr.	Haus-Nro.	Vor- und Zunamen. Stand, Gewerbe.	Reli-gion.	Alter.	Zeit und Art der Ansässig-keit.

Zeit, Ort und Vollendung der Studien an Gymnasien und Universitäten.	Zeit und Ort der erstandenen Prüfung. Art der bisheri-gen Praxis, und Bezeichnung der bisher schon be-kleideten Stel-len.	Stellen, zu welchen der Bezeich-nete sich gemeldet.	Bemer-kungen.

Formular IV.

(Zum Art. 45.)

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Bürgerliche Magistrats=Räthe.

Fort=laufende Zahl.	Vor= und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
1		
2		
3 ꝛc.		

(Namen der Stadt.

(Jahr — Monat — Tag.)

des Marktes.) — — —

(Unterschrift mit Vor= und Zunamen.)

(Stand und Gewerbe.)

(Haus=Nummer.)

Formular V.

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Rechtskundige Magistrats-Räthe.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
1		
2		
3 xc.		

(Namen der Stadt
(Jahr — Monat — Tag.)
des Marktes.) — — —

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)

(Stand und Gewerbe.)

(Haus-Nummer.)

Formular VI.

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Bürgermeister.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen.		Stand und Gewerbe.
als Ersten	N.	N.	
als Zweiten	N.	N.	

(Namen der Stadt
(Jahr — Monat — Tag.)
des Marktes.) — — —

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)

(Stand und Gewerbe.)

(Haus-Nummer.)

Formular VII.

(Zum Art. 47.)

Von dem Wähler gezogene Nummer oder Nummer des Wahlzettels.	Vor= und Zuname des Gewählten zu der Stelle eines N. N.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9 2c.

Anmerk. Die Rubriken des vorstehenden Formulars sind auf einen ganzen Bogen auszudehnen.

Formular VIII.

(Zu Art. 47.)

Vor- und Zunamen des Gewählten zu der Stelle eines N. N.	Zahl der erhaltenen Stimmen.																
	1.	2.	3.	4.	ꝛc	ꝛc											

Anmerk. Die Rubriken des vorstehenden Formulars sind auf einen ganzen Bogen auszudehnen.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Mit Beziehung auf den §. 73 der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai l. J. ertheilen Wir über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten, die in der nachstehenden Instruktion enthaltenen Vorschriften, und lassen solche durch das Allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 21. September 1818.

Max Joseph.

Graf von Thürheim.

Auf königl. Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär, statt dessen:
von Grimmeißen.

Instruktion

über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten.

I. Geschäfts-Abtheilung.

A. In den Städten erster Klasse.

§. 1. Zur Beförderung der Geschäfte überhaupt und besonders derjenigen Gegenstände, welche entweder zur förmlichen Berathung in den versammelten Magistrate noch nicht gehörig vorbereitet, oder hiezu ihrer Natur gemäß nicht geeignet sind, theilet sich der Magistrat einer jeden Stadt erster Klasse

a) in einen Verwaltungssenat, und

b) in einen Polizeisenat.

§. 2. Der Verwaltungssenat beschäftigt sich mit den ei-

gentlichen Angelegenheiten der Gemeinde, wie sie in den §§. 55 bis 66 der Verordnung vom 17. Mai 1818 bezeichnet sind.

§. 3. Der Geschäftskreis des Polizeisenats umfaßt die ganze Lokalpolizei, wie dieselbe durch den §. 67 der Verordnung vom 17. Mai 1818 den Magistraten überlassen ist.

§. 4. Ein jeder Senat wird aus der erforderlichen Zahl von rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthen zusammengesetzt, und erhält einen der Bürgermeister zum Vorstande.

Für den Dienst des Polizeisenats wird auch das bisherige untergeordnete Personal der Polizeidirektionen und Kommissariate, dann die Polizeiwache, nach der im §. 72 der oben angeführten Verordnung vorbehaltenen Auswahl verwendet.

§. 5. Für die Gegenstände der Baupolizei werden die Lokalbaukommissionen nach den Bestimmungen der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808. §. 69, jedoch nicht als getrennte und selbstständige Behörden, sondern nur als besondere Geschäfts-Abtheilungen in den Magistraten selbst beibehalten, und aus einem Bürgermeister als Vorstand, einem rechtskundigen Rathe, zwei bürgerlichen Räthen, und dem technischen Baurathe gebildet, wozu noch einer oder zwei Bauverständige aus der Gemeinde besonders berufen werden.

§. 6. Für die vorübergehenden Geschäfte der Militärkonscription, dann für die außerordentlichen Geschäfte bei dem Marsche oder der Kantonirung bayerischer oder fremder Truppen wird unter der Leitung eines Bürgermeisters ein besonderer Ausschuß gebildet, welcher aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen, dann aus der erfoderlichen Zahl von bürgerlichen Magistratsräthen bestehen soll, und wozu im Dranze der Einquartirungs-, Vorspanns- oder

Lieferungsgeschäfte auch andere Einwohner der Stadt durch den Magistrat berufen werden können.

§. 7. Da der Armenpflegschaftsrath nach der Bestimmung des §. 66 der Verordnung vom 17. Mai 1818 neben dem Magistrate fortbesteht, so treten die Bürgermeister und zwei bis vier Magistratsräthe als Deputirte in den Armenpflegschaftsrath ein, und die ganze Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder zwei Vorstände.

B. In den Städten und Märkten zweiter und dritter Klasse.

§. 8. In den Städten zweiter Klasse, welche durch die Aufstellung eines besondern Commissärs den königlichen Regierungen unmittelbar untergeordnet werden, soll die in den vorstehenden §§. 1 bis 6 bezeichnete Geschäfts-Abtheilung gleichfalls eintreten.

§. 9. In den Städten zweiter Klasse, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, und in Städten dritter Klasse, dann in den Märkten werden die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sowohl, als die Gegenstände der niedern örtlichen Polizei von dem Magistrate ohne besondere Geschäftsabtheilungen behandelt, dagegen für die exekutive Polizei, dann für andere vorübergehende außerordentliche Geschäfte besondere Commissäre aus den Magistratsgliedern abwechselnd aufgestellt, und die Deputirten für den Armenpflegschaftsrath bestimmt.

II. Geschäftsrepartition.

§. 10. Die Vertheilung der Geschäfte überhaupt, die Benennung der Mitglieder für die ständigen Senate, Geschäftsabtheilungen und Commissionen, dann für die nichtständigen Ausschüsse wird dem Ermessen der Bürgermeister überlassen, welche jedoch hiebei auf die persönlichen Eigenschaften des Geschäftsmannes und auf den Umfang des Geschäftes, dann auf die örtlichen Verhältnisse die erfoderliche Rücksicht zu nehmen haben.

§. 11. Die Bürgermeister haben neben der Leitung des ganzen Geschäftsganges einen verhältnißmäßigen Antheil an den Geschäften selbst zu nehmen, und vorzüglich die Gegenstände der Anstellung, Quieszirung, Untersuchung und Entlassung des Personals zu bearbeiten.

§. 12. Die rechtskundigen Bürgermeister und Räthe in den größeren Städten übernehmen vorzugsweise die Verbindlichkeit, schriftliche Vorträge und Aufsätze von Berichten, Schreiben und Signaturen zu fertigen, dann Protokolle zu verfassen; es können jedoch diese Arbeiten auch den bürgerlichen Magistratsräthen nach ihrer individuellen Qualifikation übertragen werden.

In den kleineren Städten und Märkten sind nach Umständen die Stadt- und Marktschreiber für die bezeichneten Arbeiten zu verwenden.

§. 13. Streitige Rechtssachen der Gemeinde oder der Stiftungen sind einem rechtskundigen Magistratsgliede zur Bearbeitung zu übertragen, im Mangel eines hiefür qualifizirten Magistratsgliedes können öffentliche Rechtsanwälte zur Vertretung der Gemeinde oder Stiftungen bestellt, und diese auch für kommissionelle Verhandlungen bei entfernten Gerichten verwendet werden.

§. 14. Der technische Baurath bearbeitet die Gegenstände der Neubauten und Reparationen von Stiftungs- und Communalgebäuden, von Brücken, Stegen, Ufern, Strassen, Wegen, dann Wasserleitungen, und führt die Aufsicht über die hiefür bestehenden Werkstätte und Magazine.

In den Städten und Märkten, wo ein technischer Baurath nicht aufgestellt ist, soll der administrative oder ökonomische Theil des Bauwesens durch einen Magistratsrath besorgt, und der technische Theil durch einen Werkmeister in den Plan gelegt und ausgeführt werden.

§. 15. Die Communal- und die besondern Schuldentilgungskassen werden durch den Stadtkämmerer oder Kas-

sierer geführt, und, wo ein solcher nicht besteht, einem Magistratsgliede unter der Controlle eines bürgerlichen Magistratsrath übertragen.

§. 16. Für einzelne bedeutende, oder für mehrere minder bedeutende Stiftungen wird ein bürgerlicher Magistratsrath als Pfleger aufgestellt, welcher das untergeordnete Detail der Administration, besonders die Einnahmen und Ausgaben der ihm anvertrauten Stiftungen besorgt, und zugleich die nächste Aufsicht über die Localwohlthätigkeitsinstitute in ökonomischer und polizeilicher Beziehung ausübt.

III. Geschäftsbehandlung.

§. 17. Alle Zuschriften und Ausfertigungen an die Magistrate sollen ohne Bezeichnung eines Senates oder einer anderen Geschäfts-Abtheilung die Aufschrift enthalten:

An den Magistrat der Stadt
oder des Marktes N.

§. 18. Für den Dienst der Magistrate in den Städten und Märkten überhaupt und ohne Rücksicht auf die besonderen Senate und Geschäftsabtheilungen in den größeren Städten, wird nur ein einziges Einlaufs- oder Geschäftsprotokoll geführt.

Alle Einläufe werden von dem ersten oder einzigen Bürgermeister eröffnet, mit dem Namen des Referenten bezeichnet, und entweder unmittelbar, oder durch die Hand des zweiten Bürgermeisters, wo ein solcher besteht, zum Geschäftsprotokoll abgegeben.

§. 19. Ein Sekretär, der Stadt- oder Marktschreiber führt das Einlaufsprotokoll nach dem Formulare, welches der Instruktion für den Dienst der vormaligen General-Kreiskommissariate vom 17. Juli 1808 unter Buchstabe A beiliegt, und derselbe haftet für die schleunige und genaue

Eintragung aller ihm zukommenden Produkte, Akten, Effekten und Baarschaften.

§. 20. Das im Geschäftsprotokoll vorgemerkte Produkt wird mit den erfoderlichen Vorakten versehen, und dem Referenten zur Bearbeitung zugestellt.

Die Registratur wird von einem Sekretär, Stadt- oder Marktschreiber geführt; die Einrichtung derselben mit einer den Foderungen des Dienstes entsprechenden Abtheilung der Akten bleibt der Anordnung des Bürgermeisters überlassen.

§. 21. In den größeren Städten hält der Magistrat wöchentlich zwei Plenarsitzungen; in den kleinern Städten und Märkten hingegen kann der Magistrat auf eine Sitzung wöchentlich sich beschränken; hiebei führt der erste oder einzige Bürgermeister, und in dessen Verhinderungsfalle das nach ihm zunächst folgende Magistratsglied die Direktion, und ein Sekretär, der Stadt- oder Marktschreiber führt das Sitzungsprotokoll nach dem Formular, welches der im §. 19 berührten Instruktion unter Buchstaben B anliegt.

§. 22. Außer der Plenarsitzung des Magistrates werden von den besonderen Senaten, Geschäften-Abtheilungen und Ausschüssen büreaumäßig behandelt und erledigt:

a) die einfachen Gegenstände, bei welchen von einer Berathung keine Rede seyn kann, nämlich Ausfertigungen zur nähern Berichtigung und Aufklärung einer Eingabe oder zur formellen Instruktion einer Sache, Remißberichte, Signate zur Sammlung, zur Registratur, zur Erinnerung, Ertheilung von Abschriften, Notifikationen u. dgl.;

b) dann diejenigen Gegenstände der Lokalpolizei, welche einer mündlichen Behandlung und Bescheidung unterliegen, und welche ihrer Natur gemäß eine augenblickliche oder doch beschleunigte Erledigung erfodern.

§. 23. Uebrigens bleibt es den besondern Senaten und

Geschäftsabtheilungen überlassen, in Gegenständen gemischter Natur unter sich geeignete Rücksprache, jedoch nur mündlich, sohin mit Beseitigung alles Schriftenwechsels zu pflegen, und wichtige Gegenstände für die Plenarsitzungen durch Vorberathungen vollständig zu bereifen.

§. 24. Schriftliche Vorträge werden nur in wichtigen Gegenständen gefodert, der mündliche Vortrag muß jedoch von dem Entwurfe der Ausfertigung begleitet seyn, welcher entweder bestätigt, modifizirt, oder zur gänzlichen Umarbeitung zurückgegeben werden kann.

§. 25. Die Berathung und Abstimmung erfolgt in collegialer Form, wobei die Stimmen der rechtskundigen Räthe durchaus entscheidend sind.

Die bürgerlichen Magistratsräthe führen in administrativen und ökonomischen Gegenständen eine entscheidende Stimme; in administrativ-kontentiösen Gegenständen aber und bei Vorträgen über Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde oder der Stiftungen sind die Stimmen der bürgerlichen Magistratsräthe nur berathend.

Die technischen Bauräthe haben nur in Gegenständen des Bauwesens eine entscheidende Stimme.

Der erste oder einzige Bürgermeister giebt seine Stimme, wenn er nicht selbst referirt, zuletzt ab; entsteht eine gleiche Zahl von Stimmen für und gegen den Antrag, so ist die Stimme des Bürgermeisters überwiegend, und giebt die Mehrheit.

§. 26. In einzelnen Städten und Märkten, wo der Stadt- oder Marktschreiber die Ausfertigungen entwirft, soll derselbe zugleich den mündlichen oder schriftlichen Vor- und Antrag hierüber in den Sitzungen des Magistrates, jedoch nur mit berathender Stimme, führen.

§. 27. Wenigstens zwei Drittheile der rechtskundigen und der bürgerlichen Magistratsräthe müssen der Sitzung

beiwohnen, wenn der Beschluß oder Antrag als gültig gefaßt werden will.

§. 28. Die schriftlichen nach der Stimmenmehrheit gefaßten Entwürfe der Ausfertigungen werden von dem Referenten, von den Bürgermeistern, und, wenn diese selbst referiren, von dem ersten Rathe, dann von dem Protokollführer unterzeichnet, und in die Sitzungsprotokolle mittelst summarischen Auszugs des wesentlichsten Inhalts aufgenommen.

§. 29. Die Ausfertigungen der Magistrate an Koordinirte sind in der Form eines Ansinnens, an Subordinirte aber in der Form eines Auftrages zu stellen.

Magistrate, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, unterzeichnen sich in ihren Berichten an dieselben als

„gehorsamer Magistrat.“

In Berichten an die königlichen Regierungen ist die Unterschrift:

„unterthänig gehorsamster Magistrat,“

und in Vorstellungen an Seine Majestät den König:

„alleruntertchänigst treugehorsamster Magistrat.“

§. 30. Die Fertigung der Reinschriften und die Expedition besorgt ein Sekretair, der Stadt- oder Marktschreiber.

Von diesen werden auch die Parteisachen nach der bestehenden Taxordnung gehörig taxirt, die Beträge in dem Geschäftsprotolle und in einem besonderen Tax-Manuale vorgemerkt, und die erhobenen Taxen am Schlusse einer jeden Woche in die Communal-Kasse abgeliefert, wohin auch die Polizeistrafen im Gelde auf den Grund summarischer und kontrollirter Auszüge aus den Strafprotokollen verrechnet werden müssen.

§. 31. Die vollzogene Expedition wird mit der Taxe im

Einlaufsprotokoll gleichfalls vorgemerkt, und hierauf sind die Concepte in die Registratur zu reponiren.

§. 32. Die materielle Bearbeitung eines Gegenstandes richtet sich nach den bestehenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Regulativen und Instruktionen, auf welche die Magistrate hierdurch unter dem Beisatze verwiesen werden, daß, wenn gleich die Formen in der Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens durch die Verordnungen vom 6. März 1817 und 17. Mai 1818 verändert worden sind, die vor und nach dem 1. Oktober 1807 für die Bewirthschaftung dieses Vermögens erlassenen Verordnungen und Regulative dennoch ihre fernere Anwendung erhalten, und von den vorgesetzten Behörden der Magistrate gleichfalls beobachtet werden müssen.

IV. Kasse- und Rechnungswesen.

§. 33. In allen Städten und Märkten, in welchen Magistrate aufgestellt sind, werden für das Communal- und Stiftungs-Vermögen Current- und Reservekassen geführt.

§. 34. Die Currentkassen, welche die Renten des Vermögens, die Sustentationsbeiträge und die übrigen Mittel zur Deckung der Exigenz aufnehmen, und woraus die Gesammtausgaben auf Personal- und Realexigenz zu bestreiten sind, werden den zur Führung der Communalkassen bestellten Magistratsgliedern, den besondern Stadtkämmerern oder Kassieren, und den bürgerlichen Magistratsräthen als Stiftungspflegern anvertraut.

§. 35. Die Reservekassen hingegen, in welchen bedeutende Rechnungsaktivreste, zurückbezahlte Kapitalien, Erlöse für veräußerte Vermögenstheile, die zur Erweiterung des Fundirungsvermögen bestimmten Legate, Schenkungen und Erbtheile u. dgl. bis zu ihrer fruktifizirlichen Anlage aufbewahrt und worin die Aktivobligationen reponirt wer-

den müssen, sollen in dem Geschäftslokal des Magistrats unter einem feuerfesten Gewölbe aufgestellt und zwischen zwei Magistratsgliedern unter kumulative Sperre gesetzt werden.

§. 36. Hieraus folgt, daß für die Reservekassen besondere Tagbücher geführt, und daß alle zur Aufbewahrung in derselben geeignete Posten nicht bei den Kurrent=, sondern bei den Reservekassen erlegt werden müssen.

§. 37. Die zur Führung der Currentkassen verwendeten bürgerlichen Magistratsräthe erhalten von dem Magistrate besondere Register oder Verzeichnisse der von ihnen zu erhebenden Renten oder Einnahmen an Geld oder Naturalien, und die Etats der zu bestreitenden Ausgaben; sie führen ein Kasse=Tagbuch und ein Manual, wovon das erste die Einnahmen und Ausgaben des Tages enthalten, das zweite aber mit den Positionen der Rechnung selbst versehen, und wenigstens am Schlusse eines jeden Monats aus dem Kasse=Tagbuche ergänzt werden muß.

§. 38. *) Am Schlusse des Jahres pflegen die mit der

---

*) **Auszug**
aus der allerhöchsten Entschließung vom 13. Jänner 1825.

1) Die im §. 38 des Regulativs vom 21. September 1818 vorgeschriebenen Abrechnungen müssen künftig am Schlusse eines jeden Monats oder Quartals, je nachdem die Renten einer Stiftung oder Gemeinde mehr oder minder bedeutend sind, unfehlbar gepflogen werden.

2) Die Current= und Reserve=Kassen, dann die Material=Vorräthe aller Orts=Stiftungen und Gemeinden sollen wenigst jährlich zwei bis drei Mal in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Glieder der Gemeinde=Verwaltung regelmäßig gestürzt, förmliche Protokolle hierüber aufgenommen, und nach Umständen

Führung von Current- und Reservekassen beauftragten Magistratsglieder, die besonderen Stadtkämmerer und Kassiere ihre Abrechnungen bei dem Magistrate, und hierauf wird die vollständige Jahresrechnung angefertigt.

§. 39. In den Städten, wo eigene Stadtkämmerer oder Kassiere aufgestellt sind, müssen die Jahresrechnungen über das Communal-Vermögen auch von diesen gestellt werden.

§. 40. In den Städten erster Klasse, wo die Communalkassen geschäftskundigen Magistratsgliedern übertragen sind, haben diese die Jahresrechnungen gleichfalls zu fertigen, wenn eigene Rechnungsführer nicht bestehen.

§. 41. Die Jahresrechnungen über das Stiftungsvermögen werden in den Städten erster Klasse entweder von den bürgerlichen Magistratsräthen als Stiftungspflegern, oder, wenn diese die erfoderliche Qualifikation nicht besitzen, von dem untergeordneten Personal des Magistrats unter Leitung und vorzüglicher Mitwirkung der Referenten in Administrationsgegenständen der Stiftungen gefertiget.

§. 42. In den Städten zweiter und dritter Klasse, dann in den Märkten, sind zwar die Stadt- und Marktschreiber die ständigen Rechnungsführer für das Stiftungs- und Communalvermögen, es haben jedoch in den Städten, wo

---

die geeigneten Verfügungen von den Verwaltungen selbst getroffen, oder durch Berichte an die vorgesetzten Curatelen veranlaßt werden.

3) Die Aktiv-Ausstände an verfallenen Renten sollen am Schlusse eines jeden Monats von den Gemeinde-Verwaltungen in Revision genommen und bei entstehenden Bedenklichkeiten genau liquidirt werden.

4) Wenn über die Sicherheit der Kassen der Rural-Gemeinden in der §. 36 des Regulativs vom 24. September 1818 bezeichneten Weise nicht zureichend gesorgt seyn sollte, so können dieselben in den Pfarrhäusern gehörig verwahret werden. A. h. Entsch. v. 13. Jän. 1825.

rechnungskundige Räthe oder Bürgermeister aufgestellt sind, dieselben bei der Rechnungsstellung vorzüglich mitzuwirken.

In den Städten und Märkten hingegen, in welchen rechtskundige Bürgermeister und Räthe nicht bestehen, liegt den Stadt= und Marktschreibern ob, mit den als Communal-Kasseführer und als Stiftungspfleger verwendeten bürgerlichen Magistratsgliedern am Schlusse des Jahres abzurechnen, ihre Manualien zu berichtigen, die Rechnungsbelege zu sammeln, und hierauf die Rechnungen zu stellen.

§. 43. In den Städten, wo eigene von den Communalkassen gesonderte Schuldentilgungsfonds und Kassen bestehen, soll hinsichtlich der Rechnungsablage den vorstehenden Bestimmungen gemäß analog verfahren werden.

§. 44. Alle Rechnungen über das Communal= und Stiftungsvermögen, dann über die gesonderten Schuldentilgungsfonds werden im Namen und unter Verantwortlichkeit des gesammten Magistrats gestellt; sie müssen daher von den Bürgermeistern, von den rechtskundigen Räthen, und von allen bürgerlichen Magistratsräthen unterzeichnet seyn.

§. 45. Die für größere Wohlthätigkeitsinstitute aufgestellten besondern Oekonomen haben ihre Wirthschaftsrechnungen selbst zu fertigen, und bei dem Magistrate einzureichen, welcher die erste Revision derselben vornimmt, die erfoderlichen Abänderungen verfügt, und wenn hiernach die Wirthschaftsrechnung ordnungsmäßig gestellt ist, diese nach beigefügter Unterschrift aller Magistratsglieder mit der Vermögensrechnung des Institutes an die vorgesetzte Behörde übergiebt.

§. 46. Die Rechnungen der Magistrate von Städten, welche den königlichen Regierungen untergeordnet sind, werden auch unmittelbar dahin gesendet; die Rechnungen der Magistrate von Städten und Märkten hingegen, welche den Land= und gutsherrlichen Gerichten untergeben sind,

müssen vorerst bei diesen Gerichten überreicht, und von denselben nach genommener summarischer Einsicht, unter Beifügung einer Anzeige der allenfalls bemerkten Gebrechen bei der höhern Behörde vorgelegt werden.

§. 47. Am 1. Februar eines jeden Jahres müssen die Stiftungs- und Communalrechnungen des verflossenen Etatsjahres bei den königlichen Regierungen unfehlbar überreicht seyn; nach Verfluß dieses Termins sind die rückständigen Rechnungen mittelst Exekution auf Kosten der sämmtlichen Magistratsglieder, mit Vorbehalt des Regresses gegen die säumigen einzelnen Rechnungsführer, ohne Nachsicht beizutreiben.

§. 48. Die Revisionsprotokolle werden gegen den Magistrat gestellt, und von diesem die Bedenken unter der Haftung und Unterschrift sämmtlicher Magistratsglieder gehörig beantwortet.

§. 49. Die Rechnungsabsolutorien werden an den Magistrat ausgefertigt, und in den treffenden Reservekassen aufbewahrt.

V. Periodische Rechenschaft über die Polizei-Verwaltung.

§. 50. Die Magistrate in den Städten erster Klasse, und denjenigen Städten zweiter Klasse, welche durch die Aufstellung von besonderen Kommissarien den königlichen Regierungen unmittelbar untergeben werden, haben hinsichtlich der Rechenschaft über die Verwaltung der Lokalpolizei, so weit sie denselben übertragen ist, diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche den bisherigen Polizeidirektionen und Kommissariaten durch die §§. 109 und 110 der einschlägigen Instruktion vom 24. September 1808 vorgeschrieben waren; statt der Monatsberichte werden jedoch nur Quartalberichte gefodert.

VI. Dienstesordnung.

§. 51. Die Geschäftsverhältnisse zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate in der Residenzstadt München, dann zwischen den königlichen Kommissarien in andern größern Städten der ersten und zweiten Klasse sind durch besondere Instruktionen bestimmt, nach welchen das wechselseitige Benehmen einzurichten ist.

Die genannte Polizeidirektion und die besagten Kommissarien haben auch ihrerseits die in dem vorstehenden §. 50 vorbehaltene periodische Rechenschaft, so viel die ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Polizeigegenstände betrifft, zu erfüllen, und damit zugleich die Anzeige ihrer Wahrnehmungen und Erfahrungen über den Zustand der gesammten Polizeiverwaltung zu verbinden.

§. 52. Das sämmtliche Personal der Magistrate in allen Städten und Märkten wird auf die Befolgung der Gesetze und Verordnungen hinsichtlich des amtlichen Stillschweigens, der heimlichen oder offenen Anwaltschaft, der unbefugten Mittheilungen an die Partheien, der Privatkorrespondenz in Amtssachen, der Annahme von Geschenken und der unberechtigten Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften hierdurch ausdrücklich verwiesen.

Die Bürgermeister sind dießfalls für die strengste Aufsicht und für jede Connivenz in Person verantwortlich.

§. 53. Uebrigens stehen den Bürgermeistern gegen das untergeordnete Kanzleipersonal, und gegen die Dienerschaft hinsichtlich der Handhabung der Dienstesordnung alle Befugnisse zu, welche den Vorständen anderer öffentlicher Behörden eingeräumt sind.

München, den 21. September 1818.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden ein besonderes *Regulativ* zu ertheilen, und dasselbe hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Wir befehlen zugleich, daß die bezeichneten Verwaltungen bei ihrer Einweisung in den Geschäftskreis, und bei der bevorstehenden Extradition des Stiftungsvermögens auf dieses Regulativ aufmerksam gemacht, und zu dessen Befolgung angehalten, von Seite Unserer Regierungen aber diejenigen Maaßregeln, welche zur ungehinderten Anwendung des erwähnten Regulatives noch erfoderlich sind, unverzüglich ergriffen werden sollen.

München, den 24. September 1818.

Max Joseph.

Graf von Thürheim.

Auf königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär, statt dessen:
von Grimmeißen.

Regulativ

zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden.

I. Geschäfts-Vertheilung.

§. 1. Die Dienstes-Obliegenheiten des Vorstehers einer Ruralgemeinde bestehen nach Inhalt der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 überhaupt in der Leitung der Gemeinde-Verwaltung und der Gemeindeversammlungen, dann in

der Verkündung und Handhabung der königlichen Befehle und Verordnungen, besonders aber

a) in der Führung und Bewahrung des Gemeindebuches, des Inventariums, der Concurrenz-Rolle und des Lagerbuches;

b) in der Aufbewahrung von Duplikaten der Tauf-, Trau- und Sterbregister;

c) in der Ausübung der Dorfs- und Feldpolizei;

d) und in der am Schlusse eines jeden Quartals bei dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte abzulegenden Rechenschaft über die persönlichen Dienste, und über die Geschäftsführung des Gemeindeausschusses.

§. 2. In den einem Patrimonialgerichte untergebenen Gemeinden, in welchen die Gerichtshalter selbst ihren ständigen Wohnsitz haben, richten sich die Dienstesobliegenheiten eines Gemeindevorstehers nach den Bestimmungen des Ediktes über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818.

§. 3. Der Geschäftskreis des Gemeinde-Ausschusses umfaßt:

a) die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, wie dieselben in den §§. 101 und 102 der Verordnung vom 17. Mai 1818 aufgezählt sind,

b) das Strafrecht der geringeren Dorfs- und Feldpolizeifrevel,

c) und das Vermittlungsamt bei Streitigkeiten der Gemeindeglieder unter sich.

§. 4. Die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger besorgen vorzüglich die Angelegenheiten des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, wobei die Gemeindebevollmächtigten erfoderlichen Falles gehörig mitzuwirken haben.

§. 5. Dieser Geschäftsausscheidung ungeachtet kann jedoch der Gemeindevorsteher in seinen besondern Dienstesobliegenheiten den Beirath und die Mitwirkung des Gemeindeausschusses erholen und verlangen, so wie dagegen

dem Letzten die Einsicht und der Gebrauch aller dem Vorsteher anvertrauten Dokumente zusteht, und zugleich gestattet ist, den Vorsteher auf wahrgenommene Gebrechen in der Dorfs- und Feldpolizei aufmerksam zu machen, und deren Abstellung zu bewirken.

II. Geschäfts-Behandlung.

§. 6. Wie die Gemeinde- und Lagerbücher, die Inventarien und Conkurrenzrollen geführt werden sollen, darüber wird eine besondere Instruktion mit dem Zeitpunkte ertheilt werden, mit welchem die angeordnete Recherche über den gegenwärtigen Stand dieser Dokumente vorgenommen, und das abgefoderte Gutachten zur zweckmäßigen einfachen Behandlung des Gegenstandes eingekommen seyn wird.

§. 7. Die Dorfs- und Feldpolizei wird von dem Gemeindevorsteher nach Anleitung der §§. 107 bis 116 der Verordnung vom 17. Mai 1818 unter Assistenz der Dorfs-, Nacht- und Flurwache, und in besonderen Fällen unter Assistenz einiger oder sämmtlicher Gemeindeglieder nach bisheriger Uebung mehr durch persönliches Einschreiten und mündliches Verfahren als durch Schreibereien vollzogen.

§. 8. Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, welche in den §§. 101 und 102 der Verordnung vom 17. Mai 1818 bezeichnet sind, müssen in der Versammlung der zum Gemeinde-Ausschuß gehörigen Glieder, unter der Leitung des Vorstehers, ordnungsmäßig verhandelt werden.

§. 9. Wenn Gegenstände der Orts- oder Gemeindestiftungen, der Schule und der Armenpflege in der Versammlung des Ausschusses zur Sprache zu bringen sind, soll der Ortspfarrer hierzu besonders eingeladen werden, welcher dann den ersten Platz, jedoch den Befugnissen des Gemeindevorstehers unbeschadet, in der Versammlung einnimmt.

§. 10. In welchen Fällen eine Versammlung aller Ge-

meindeglieder zu veranstalten ist, wird durch den §. 104 der Verordnung vom 17. Mai 1818 bestimmt.

§. 11. In Gegenständen der Dorfs- und Feldpolizei werden die schriftlichen oder mündlichen Aufträge an die Person des Gemeindevorstehers gerichtet.

Zuschriften in den eigentlichen Angelegenheiten der Gemeinde sind an die Gemeindeverwaltung zu richten, und dem Vorsteher einzuliefern, welcher jedoch die das Gemeinde- oder Stiftungsvermögen betreffenden Produkte an die Pfleger abgibt.

Die zu den Gemeinde- oder Stiftungskassen gehörigen Gelder sollen an die treffenden Pfleger gesendet, und, wenn sie an den Gemeindevorsteher zuerst gelangen, jenen unfehlbar zugestellt werden.

§. 12. Wenigstens alle 14 Tage einmal soll sich der Ausschuß in dem Gemeindehause, in der Wohnung des Vorstehers oder an einem andern schicklichen Orte versammeln, um die Gemeindeangelegenheiten zu berathen, die erhaltenen Zuschriften zu erledigen, die erfoderlichen Schlüsse zu fassen, und das Polizeistrafrecht, dann das Vermittlungs-Amt auszuüben.

§. 13. Ein jedes Mitglied des Ausschusses führt in der Versammlung den mündlichen Vortrag in denjenigen Gegenständen, welche seiner Obsorge vorzugsweise anvertraut sind.

§. 14. Wenigstens zwei Drittheile des Ausschusses, und in den unter §. 104 der Verordnung vom 17. Mai 1818, bemerkten Fällen wenigstens zwei Drittheile der Gemeindeglieder müssen versammelt seyn, wenn ein gültiger Schluß des Ausschusses oder der Gemeinde gefaßt werden soll.

§. 15. Alle Geschäfte werden in der Versammlung des Ausschusses sowohl, als der Gemeinde selbst in der Regel mündlich abgethan; die Stimmenmehrheit der Anwesen-

den bestimmt den Beschluß, welcher in der Sache gefaßt, und die Maaßregel, welche ergriffen werden soll.

Für die Verhandlungen des Ausschusses wird ein Protokoll eröffnet, in welches dessen Beschlüsse, besonders über wichtige Gegenstände, und die von diesen Beschlüssen abweichenden Stimmen einzelner Glieder des Ausschusses aufgenommen werden können.

Die Beschlüsse der Gemeinde werden in das hiefür eigends zu haltende Buch in Kürze eingetragen, und durch die Unterschrift des Vorstehers, dann zweier Bevollmächtigter bekräftiget.

Für die Schreibereien bei den Versammlungen des Ausschusses und der Gemeinde wird der Schullehrer als Gemeindeschreiber geeignet verwendet.

§. 16. Entsteht in der Versammlung eine Gleichheit der Stimmen, so ist jene des Vorstehers als überwiegend und entscheidend zu betrachten.

§. 17. Wenn in Folge des gefaßten Schlusses, und nach Beschaffenheit der Sache eine schriftliche Ausfertigung erfoderlich ist, so wird dieselbe von dem Gemeindeschreiber entworfen, und ins Reine geschrieben.

Die Ausfertigung enthält die Unterschrift:

Verwaltung der Rural = Gemeinde (Benennung des Ortes.)

In Berichten oder Vorstellungen der Gemeinde = Verwaltung werden ihrer Unterschrift die Worte: gehorsame, unterthänig gehorsamste oder allerunterthänigst treu gehorsamste, vorangesetzt, je nachdem das Produkt an ein land- oder gutsherrliches Gericht, an die königl. Regierung, oder an Seine königl. Majestät gerichtet wird.

Die nämliche Ausfertigung wird von dem Gemeinde-Vorsteher, in Gegenständen der Stiftungen, der Schule und der Armenpflege, zugleich von dem Pfarrer, und in

wichtigen Angelegenheiten von allen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet.

§. 18. Ueber die erkannten Polizeistrafen wird ein besonderes Strafbuch geführt, welches den verübten Polizeifrevel, und die auferlegte Strafe summarisch nachweisen soll.

§. 19. Den Verwaltungen der Ruralgemeinden ist gestattet, ein Siegel zu führen, welches jedoch nur die Inschrift

Verwaltung der Rural-Gemeinde
(Benennung des Orts)

enthalten soll.

Dieses Siegel wird von dem Gemeinde-Vorsteher aufbewahrt.

§. 20. Alle Amtspapiere werden in einer besondern Kiste mit einem fortlaufenden Verzeichnisse in dem Gemeindehause oder bei dem Gemeinde-Vorsteher unter gehöriger Vorsicht hinterlegt, jene ausgenommen, welche dem Gemeinde- und Stiftungspfleger zur Rechnungsanfertigung erfoderlich sind.

§. 21. Geschäfte, deren regelmäßige Behandlung entweder besondere Kenntnisse voraussetzt, oder welche den Gesetzen gemäß von den ordentlichen Gerichten beglaubiget und bestätiget werden müssen, können zwar in dem Gemeindeausschusse eingeleitet und besprochen, dann die Beschlüsse hierüber gefaßt werden, hierauf aber sind zwei Glieder des Ausschusses, vorzüglich die Gemeinde-und Stiftungspfleger, und die bei dem Geschäfte betheiligten Privaten an den Sitz des betreffenden Gerichts abzuordnen, um die geeignete Verhandlung zu bewirken.

Hieher gehören vorzüglich

a) Verträge über Darleihen aus dem Stiftungs- oder Gemeindevermögen;

b) Tausch, Kauf und Verkauf, dann Pachtungen von Realitäten, nutzbaren Rechten und Gewerben;

c) Consense zur Veräußerung oder Belastung eines zum Gemeinde- oder Stiftungsvermögen grundbar gehörigen Guts oder einzelnen Grundstückes;

d) Ablösungen des Obereigenthums;

e) Laudemialverhandlungen;

f) Gesuche um Moderationen ständiger Reichnisse an Geld oder Naturalien;

g) Contrakte über Passivanleihen der Gemeinde selbst, u. dergl.

§. 22. Da die Land- und gutsherrlichen Gerichte in den bezeichneten Gegenständen, und in allen denselben gleichartigen Fällen zugleich die niedere Curatel auszuüben haben, so versteht es sich von selbst, daß sie die zwischen dem Gemeindeausschuß und den betheiligten Privaten eventuell getroffene Uebereinkunft modifiziren, oder gänzlich aufheben können und müssen, wenn hieraus dem Gemeinde- oder Stiftungsvermögen ein Nachtheil zugehen würde, und daß diese Gerichte auch bei der Zulässigkeit der eventuellen Uebereinkunft vorerst die Genehmigung der königl. Regierung in denjenigen Fällen zu erholen haben, welche im §. 128 der Verordnung vom 17. Mai 1818, mit Bezug auf den §. 125, bezeichnet sind.

§. 23. Das Gemeinde- und Stiftungsvermögen der Ruralgemeinden wird in streitigen Rechtssachen durch öffentliche Anwälte vor Gericht vertreten.

Die königl. Regierung derjenigen Kreise, in welchen eine entsprechende Einrichtung dießfalls noch nicht besteht, haben daher zu verfügen, daß bei einem jeden Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte, dann für ein jedes Patrimonialgericht erster Klasse ein Rechtsanwalt benennt werde, welcher alle bei demselben Gerichte vorkommenden streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, und zwar

ohne Unterschied, es mögen die betheiligten Gemeinden und Stiftungen in demselben oder in einem anderen Gerichtsbezirke gelegen seyn, ordnungsmäßig besorgen, und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deserviten beziehen wird.

In gleicher Weise soll auch am Sitze eines jeden Appellationsgerichts ein öffentlicher Anwalt benennt werden, welcher das Gemeinde- und Stiftungsvermögen der Ruralgemeinden ohne Unterschied der Kreise, in welchen die Gemeinden gelegen sind, bei diesem Appellationsgerichte gehörig vertreten wird.

Der am Sitze des Appellationsgerichts in München aufgestellte Rechtsanwalt kann zugleich die Vertretung des bezeichneten Vermögens bei dem Oberappellationsgerichte übernehmen.

§. 24. Sobald die Gemeinde-Verwaltungen zum Rechtsstreit veranlaßt werden, haben sie die Sache bei dem vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte als der niedern Curatel mündlich anzubringen, und diese Curatel ist verbunden, vorerst näher zu würdigen, ob der Consens zum Streit ertheilt werden könne oder nicht?

Im ersten Falle haben die nämlichen Curatelen den Consens sogleich auszufertigen, die Behelfe zum Streit zu sammeln und zu ordnen, und sämmtliche Produkte unter schriftlicher Darstellung der Sachverhältnisse dem treffenden Rechtsanwalte zuzustellen.

Im zweiten Falle hingegen sind die Gemeindeverwaltungen über den Ungrund ihrer vermeintlichen Rechtsansprüche zu belehren, und mit dem Gesuche um den Consens zum Streit abzuweisen.

Wenn die Gemeinden hiebei sich nicht beruhigen wollen, ist demselben gestattet, den befraglichen Consens bei der königlichen Regierung nachzusuchen.

§. 25. Wenn die Gemeindeverwaltungen gegründete Ur-

sachen vorbringen, aus welchen sie dem aufgestellten Anwalte die Führung eines Rechtsstreits nicht anvertrauen wollen, oder wenn sonst Collisionsfälle eintreten, kann den Gemeinde-Verwaltungen die eigene Wahl eines öffentlichen Anwaltes überlassen werden.

§. 26. Da die Stiftungen größten Theils bei Gantverhandlungen betheiligt sind, die wenigsten Ruralgemeinden aber diejenigen öffentlichen Blätter besitzen, durch welche die Kreditoren eines Privaten vor Gericht geladen werden, so wird es den Land- und gutsherrlichen Gerichten zur besondern Pflicht gemacht, auf solche Vorladungen von Curatel wegen aufmerksam zu seyn, und das Erfoderliche zeitig zu verfügen.

§. 27. Wenn Aktivausstände an Renten des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens durch richterliche Hülfe beigetrieben werden sollen, so ist zu unterscheiden, ob der Restant bei dem Gerichte der betheiligten Gemeinde oder Stiftung oder bei einem andern Gerichte belangt werden müsse.

Im ersten Fall soll der Gemeinde- oder Stiftungspfleger die Ausstände bei dem Gericht mündlich zum Protocoll einklagen und deren Beitreibung nachsuchen.

Im zweiten Falle aber, und besonders, wenn die ordentliche Gerichtsbehörde des Restanten bedeutend entfernt ist, soll das Gehörige durch die niedere Curatel und durch den aufgestellten Anwalt besorgt werden.

§. 28. Streitigkeiten der Gemeindeglieder oder verschiedener Gemeinden unter sich, wobei die Vertreter des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens weder als Kläger noch als Beklagte erscheinen, werden nach bisheriger Uebung behandelt, ohne daß die streitenden Theile an das oben bezeichnete Verfahren, oder an einen bestimmten Anwalt gebunden sind.

§. 29. Uebrigens sind die Verwaltungen der Ruralgemeinden sowohl, als die mit der niedern Curatel beauf-

tragten Land= und gutsherrlichen Gerichte verpflichtet, in allen die Bewirthschaftung des Gemeinde= und Stiftungsvermögens betreffenden Gegenständen an die einschlägigen Verordnungen, Regulative und Instruktionen sich zu halten.

III. Kasse= und Rechnungswesen.

§. 30. Zu den besondern Dienstesobliegenheiten des Stiftungspflegers gehören:

a) die Perception der Geld= und Natural=Renten aus dem Stiftungsvermögen überhaupt, der Sustentationsbeiträge, der zurückbezahlten Aktivkapitalien, der Erlöse für veräußerte Realitäten und Gewerbe, und der aus neuen Fundationen, Legaten, Schenkungen oder Erbschaften anfallenden Vermögenstheile;

b) die Bestreitung aller Ausgaben auf Personal= und Realexigenz der Stiftungszwecke, auf Staats= und Communalauflagen, und auf den Dienst der Verwaltung;

c) die Aufsicht auf Geräthschaften, Gebäude und Grundstücke der Stiftungen;

d) und die Rechnungsablage über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Jahres.

§. 31. Da die Activkapitalien der Stiftungen des offenen Landestheiles in den Vorzeiten, theils unter der jüngsten konsolidirten Verwaltung gewöhnlich aus Concurrenzen mehrerer oft zahlreicher Stiftungen gebildet worden sind, wodurch die nunmehr erfoderliche Parzialzahlung und Perception der Zinsen für die Schuldner sowohl als für die Stiftungspfleger erschwert ist, so wird gestattet, daß in denjenigen Kreisen, in welchen eine Nachhülfe dießfalls erfoderlich ist, zur Zeit, und bis die Geschäfte in einen regelmäßigen Gang gebracht sind, besondere Agenten für die Stiftungen der Ruralgemeinden in den Hauptstädten, und

am Sitze der Staats = Schuldentilgungskassen aufgestellt werden.

§. 32. Die Obliegenheit dieser Agenten soll darin bestehen, die Zinsen von den bei Staatsschuldentilgungskassen und auf Realitäten der Privaten in Hauptstädten anliegenden Capitalien der Stiftungen bestimmter Gemeinden und Gerichtsbezirke zu percipiren, dieselben in treffenden Raten an die einzelnen Stiftungspfleger gegen Quittung zu versenden, hierüber jährliche Rechnungen zu stellen, und diese den einschlägigen Land = und gutsherrlichen Gerichten zu dem Ende zu übergeben, damit sie revidirt, und hiernach die Rechnungen der Stiftungspfleger kontrollirt werden können.

§. 33. An die nämlichen Agenten mögen auch die Zinsen derjenigen größeren Kapitalien, welche adeliche Gutsbesitzer den Stiftungen des offenen Landes haften, in so fern entrichtet werden, als die Gelder am Sitze des Agenten zu erheben sind.

§. 34. Die Wahl der Agenten wird den königlichen Regierungen überlassen, es soll jedoch die besondere Rücksicht auf solche Individuen genommen werden, welche die erfoderlichen Kenntnisse dieses Geschäftes zuverlässig besitzen, und in andern Beziehungen das volle Zutrauen verdienen.

Die Remunerationen der Agenten sind am Schlusse des ersten Jahres ihrer Funktion näher zu bemessen, und dann für dieses Jahr sowohl als die Folgezeit auf eine Tantieme von den eingehobenen Zinsen festzusetzen.

§. 35. Die land = und gutsherrlichen Gerichte sind verpflichtet, den Stiftungspflegern in der Perception der Renten aus entfernten Orten oder vom Auslande allen erfoderlichen Beistand theils durch mündliche Anleitung, theils durch Korrespondenz mit den Gerichtsbehörden der entfernten Schuldner zu leisten.

§. 36. *) Die Stiftungskasse wird zwar von dem Pfleger geführt, sie soll jedoch zwischen diesen und einem Gemeindebevollmächtigten unter gemeinschaftliche Sperre gesetzt, und nach Umständen entweder bei dem Pfleger selbst, in dem Gemeindehause, oder in der Kirche aufbewahrt werden.

§. 37. Der Stiftungspfleger muß neben dem Register der Rentenpflichtigen ein besonderes Kassetagbuch nach dem allgemein bekannten einfachen Formular unter Beihülfe des Gemeindeschreibers führen, dasselbe in jeder Versammlung des Ausschusses vorlegen, und nicht nur alle zur Ergänzung

---

*) **Auszug**
aus der allerhöchsten Entschließung vom 13. Jänner 1825.

1) Die im §. 38 des Regulativs vom 21. September 1818 vorgeschriebenen Abrechnungen müssen künftig am Schlusse eines jeden Monats oder Quartals, je nachdem die Renten einer Stiftung oder Gemeinde mehr oder minder bedeutend sind, unfehlbar gepflogen werden.

2) Die Current- und Reserve-Kassen, dann die Material-Vorräthe aller Orts-Stiftungen und Gemeinden sollen wenigst jährlich zwei bis drei Mal in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Glieder der Gemeinde-Verwaltung regelmäßig gestürzt, förmliche Protokolle hierüber aufgenommen, und nach Umständen die geeigneten Verfügungen von den Verwaltungen selbst getroffen, oder durch Berichte an die vorgesetzten Curatelen veranlaßt werden.

3) Die Aktiv-Ausstände an verfallenen Renten sollen am Schlusse eines jeden Monats von den Gemeinde-Verwaltungen in Revision genommen und bei entstehenden Bedenklichkeiten genau liquidirt werden.

4) Wenn für die Sicherheit der Kassen der Rural-Gemeinden in der §. 36 des Regulativs vom 24. September 1818 bezeichneten Weise nicht zureichend gesorgt seyn sollte, so können dieselben in den Pfarrhäusern gehörig verwahret werden. A. h. Entsch. v. 13. Jän. 1825.

oder Erweiterung des Fundirungs = Vermögens gehörigen Baarschaften, sondern auch jeden die Summe von 50 fl. übersteigenden Handrest in die Stiftungskasse abliefern.

Sind bedeutende Ausgaben auf Bauten, Einkäufe, neuerliche Kapitalsanlagen u. dgl. zu bestreiten, so wird die erfoderliche Summe aus der Stiftungskasse erhoben, und dem Pfleger zur geeigneten Verwendung zugestellt, worüber die Nachweise in der nächsten Versammlung des Ausschusses unfehlbar vorgelegt werden müssen.

§. 38. Aktivobligationen und andere, das Vermögen der Stiftungen betreffenden Dokumente sind in der Stiftungskasse sorgfältig zu verwahren, und in einem fortlaufenden Verzeichnisse mit Ab = und Zugängen summarisch nachzuweisen.

§. 39. Als besondere Obliegenheiten des Gemeinde-Pflegers werden bemerkt:

a) die Einnahmen aller aus dem Gemeindevermögen fließenden Geld = und Naturalrenten, der indirekten Lokalauflagen, und der ordentlichen sowohl als der außerordentlichen Gemeindeumlagen;

b) die Leistung aller Ausgaben auf Befriedigung der Gemeindebedürfnisse und Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, auf die Lasten des Vermögens und des Dienstes;

c) und die jährliche Rechnungsablage.

§. 40. Die in vorstehenden §§. 35. 36. 37 und 38 hinsichtlich des Stiftungsvermögens ertheilten Bestimmungen, sollen auch für das Gemeindevermögen analog in Vollzug gesetzt werden.

§. 41. Am Schlusse des Etatsjahres stellen der Gemeinde = und der Stiftungspfleger unter Assistenz des Gemeindeschreibers ihre Rechnungen, wofür das vor dem 1. Oktober 1807 in den ersten sechs Kreisen des Reiches bestandene, und das im Untermainkreise später eingeführte besondere Formular in so fern beibehalten werden kann,

als die in der Verordnung über die Extradition des Communal- und Stiftungsvermögens vom 5. Sept. 1818. Art. VI dießfalls vorbehaltene Entschließung eine Abänderung hierin nicht treffen wird.

§. 42. Die gefertigten Rechnungen werden nach Vorschrift des §. 105 der Verordnung vom 17. Mai 1818, dem Ausschusse und der ganzen Gemeinde vorgelegt, und hierauf, mit der Unterschrift der Glieder des Ausschusses versehen, an das vorgesetzte Land- oder gutsherrliche Gericht zur Revision abgegeben.

§. 43. Die Rechnungen über das Vermögen der Stiftungen des öffentlichen Kultus sollen auch von dem Ortspfarrer eingesehen, und die Erinnerungen hierüber an das treffende Land- oder gutsherrliche Gericht abgegeben, oder, wenn keine Erinnerungen vorzubringen sind, die Rechnungen selbst von dem Pfarrer unterzeichnet werden. *)

§. 44. Am 1. Jänner eines jeden Jahres müssen die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen bei der vorgesetzten Behörde eingereicht seyn; nach Verlauf dieses Termines soll die Execution gegen den säumigen Pfleger unfehlbar verfügt werden.

§. 45. Den Land- und gutsherrlichen Gerichten wird ein Zeitraum von zwei Monaten zur Revision der Rechnungen zugestanden, die Anstände gegen die Rechnung werden in ein Protokoll aufgenommen, und im Monate März eines jeden Jahres sind der Gemeinde- und Stiftungspfleger, dann ein Gemeindebevollmächtigter an den Sitz des Gerichtes zu berufen, wo die Revisionsprotokolle abgelesen, und die Pfleger über die aufgefaßten Anstände sogleich zur Verantwortung gezogen werden sollen.

§. 46. Sind die Erläuterungen der Pfleger genügend, so wird dieses zur Seite des Protokolls sogleich bemerkt;

---

*) vid. §. 94 des Gem.-Ed.

im entgegengesetzten Falle aber bestehen die Bedenken, und der Gemeindebevollmächtigte übernimmt das Protokoll mit der Verbindlichkeit, dasselbe dem Ausschusse bei der nächsten Versammlung theils zur Kenntniß, theils zu dem Ende vorzulegen, damit von dem Gemeindevorsteher für den Vollzug der im Protokoll enthaltenen Aufträge pflichtmäßig gesorgt, und ein allenfallsiger Ersatz in die Kasse sogleich erholet werde.

§. 47. Ueber Gebrechen in der Form der Rechnungen und ihrer Belege sind die Pfleger mündlich zu belehren, ohne dieselben in das Revisionsprotokoll aufzunehmen.

§. 48. Sobald die Revisionsanstände völlig gehoben und die Rechnungen richtig gestellet sind, wird dem Gemeindeausschusse, dessen sämmtliche Glieder für den materiellen Theil der Rechnungen verantwortlich sind, das Absolutorium durch das Land- oder gutsherrliche Gericht ertheilt, und den Pflegern ein Duplikat hievon zu ihrer besonderen Legitimation zugefertigt.

München, den 24. September 1818.

Die Verhältnisse der Königlichen Kommissarien in den Städten I. und II. Klasse zu den Magistraten betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben in den §§. 70. 122 und 126 Unserer Verordnung vom 17. Mai d. J., die Verfassung der Gemeinden betreffend, die Aufstellung Königlicher Kommissarien bei den Magistraten der größern Städte erster und zweiter Klasse nach Erfoderniß der Umstände vorbehalten, und werden diejenigen Städte, welchen Wir dergleichen Kommissarien für jetzt zu geben gedenken, durch besondere Ent-

schließungen benennen. — Vorläufig haben Wir, um das Verhältniß dieser Beamten zu den Magistraten festzusetzen, nach Vernehmung Unsers Staatsraths beschlossen, und verordnen:

§. I. In allen Gemeinde = Angelegenheiten führen die Magistrate innerhalb des gesetzlich bezeichneten Wirkungskreises, unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Kreis=Regierungen, die ganze Verwaltung ausschließend und selbstständig, ohne Einfluß der Königlichen Commissarien, deren Befugniß und Obliegenheit in dieser Beziehung sich darauf beschränkt, offenbare und gemeinschädliche Gebrechen, sobald sie solche wahrnehmen, zur Anzeige zu bringen.

§. II. Die eigentliche Bestimmung der Kommissarien ist es, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf sämmtliche Verhältnisse der Lokal = Polizei zu richten, welche an die Magistrate übergeht, und in den Polizei = Senaten derselben besorgt wird.

§. III. Zur Erfüllung dieser Bestimmung sollen die Kommissarien sich in einer beständigen Uebersicht des Polizei = Dienstes, und des Ganges und der Ordnung der Polizei = Geschäfte erhalten; weswegen denselben die Akten der Polizei = Senate jederzeit offen stehen, und alle verlangten Notizen mitgetheilt werden müssen.

§. IV. Vorzüglich haben die Kommissarien dahin zu sehen, daß nichts unterlassen oder versäumt werde, was erfoderlich ist,

a) zur Erhaltung der Sicherheit,

b) zur Handhabung der Sanitäts = Polizei, namentlich zur Verhütung und Abwendung ansteckender Seuchen, und zur Ausführung der Verordnungen über die Schutzpocken=Impfung; endlich

c) zur Erhaltung und zweckmäßigen Einrichtung der mit den eben genannten Polizeizweigen in Verbindung stehenden öffentlichen Anstalten.

§. V. Die Kommissarien nehmen Antheil

a) an den Verhandlungen des Armenpflegschafts-Raths;

b) an den Geschäften der Militär-Konscription;

c) an den Geschäften der Einquartirung und des Vorspanns.

Sie haben, was diese Verhandlungen und Geschäfte betrifft, über die genaue Befolgung der bestehenden Verordnungen im Allgemeinen, und über die sorgfältige Unterhaltung richtiger Armenbeschreibungen, Konscriptions-Listen und Quartier-Bücher zu wachen, und die Abstellung gegründeter Beschwerden zu veranlassen.

§. VI. Wenn im Polizei-Senate, im Armen-Pflegschaftsrathe, oder in dem Ausschusse für die Militär-Konscription die Rede ist: von allgemeinen Anordnungen und Maaßregeln, von Vorschlägen zu Abänderung bestehender Vorschriften, von Begründung, Einrichtung oder Reform öffentlicher Anstalten, von Reglements und Instruktionen, oder von andern, des Grundsatzes oder der Folge wegen wichtigen Verfügungen, so sollen die Kommissarien den Berathungen hierüber beiwohnen, und ohne diese ihre Zuziehung darf niemals ein entscheidender Beschluß einseitig gefaßt und vollzogen werden.

§. VII. In denjenigen Fällen, für welche nach Inhalt der vorstehenden §§. II bis VI den Kommissarien das Recht der Einsicht und Theilnahme zugestanden ist, sind sie in Folge dieses Rechts auch befugt, Bemerkungen und Erinnerungen zu machen, die Einverleibung derselben in das Protokoll zu verlangen, oder zu demselben ihre schriftlichen Erklärungen nachzutragen.

§. VIII. Die Erinnerungen der Kommissarien sollen gehörig beachtet, und bei entgegengesetzten Ansichten der Magistrate die Kreis-Regierungen um Entscheidung angerufen werden, sofern die streitige Frage einen Gegenstand von allgemeinem und öffentlichem Interesse, nicht aber bloße

Privat- und Partheisachen betrifft, rücksichtlich welcher die Beschlüsse ohne Weiteres nach der Stimmenmehrheit der Magistrats-Glieder ausgesprochen werden.

§. IX. Wo sich bei einzelnen Zweigen der Polizei-Verwaltung schädliche Vernachlässigungen, Unregelmäßigkeiten und Mängel zeigen, haben die Kommissarien zur unverzüglichen Abhülfe zuerst durch bestimmte Auffoderung an die Magistrate, sodann aber, wenn diese Auffoderung fruchtlos bleiben sollte, durch Anzeige an die höhern Stellen amtliche Veranlassung zu geben.

§. X. Nebstdem sind die Kommissarien berechtigt und verpflichtet, in der Vollziehung solcher polizeilichen Beschlüsse und Handlungen, wodurch die landesfürstlichen Gerechtsame beeinträchtigt, die Grenzen der den Magistraten anvertrauten Amtsgewalt offenbar überschritten, ausdrückliche Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen übertreten, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt werden, sogleich Instand zu verfügen, bis höhere Entschließung erfolgt seyn wird.

§. XI. Der ausschließenden Beschäftigung der Kommissarien werden vorbehalten:

a) die Revision der einer Censur gesetzlich unterworfenen periodischen Blätter, so fern dieses Geschäft Niemand andern überwiesen wird;

b) die Vollziehung des Edikts über die Preßfreiheit, nach den darin gegebenen nähern Bestimmungen;

c) die Leitung der Polizei in Ansehung der Reisenden und Fremden; die Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen; die Ausstellung und Visirung der Pässe, so wie die Visirung der von den Magistraten ausgefertigten Wanderbücher;

d) die Vollziehung der Polizei-Verordnungen wieder verfassungs- und gesetzwidrige Anmassungen oder Antastun-

gen landesfürstlicher Rechte, und wider unerlaubte Verbindungen und geheime Gesellschaften;

c) die Einleitung der nothwendigen Vorkehrungen in Beziehung auf bedrohte oder bereits gestörte allgemeine öffentliche Ruhe und Sicherheit.

§. XII. In den Angelegenheiten der vorbezeichneten Art sind die Magistrate verbunden, die Kommissarien bereitwillig auf alle Weise zu unterstützen, so wie diese hinwiederum den Magistraten alle diejenigen Erfahrungen und Behelfe mittheilen werden, deren sie zu ihren amtlichen Verrichtungen bedürfen.

§. XIII. Wenn in dem durch den §. XI. lit. c bezeichneten Falle, um die allgemeine Ruhe und Sicherheit gegen dringende Gefahren zu schützen, und frevelhafte Ausbrüche abzutreiben, außerordentliche Maaßregeln ergriffen werden müssen, und etwa sogar die Aufbietung der bewaffneten Macht nothwendig wird, so sollen die Kommissarien, welche diesen Theil der Polizei unausgesetzt im Auge zu behalten, und über den Zustand desselben fortwährend die genauesten Nachrichten einzuziehen haben, den Magistrat zu Beirath und Mitwirkung schleunigst versammeln, und sind von diesem Augenblicke an bis zur Wiederherstellung der Ordnung bevollmächtigt, in dem nach Umständen zu verstärkenden Polizei = Senat als Vorstände mit voller Amtsgewalt und überwiegender Entscheidung, unter persönlicher Verantwortlichkeit, zu verfügen und zu handeln, und die verschiedenen Verrichtungen unter die Senats-Mitglieder, als vollziehende Gehülfen, zu vertheilen.

XIV. Das bei den Magistraten für den niedern Polizeidienst und für die Schreiberei in Polizeisachen aufgestellte untergeordnete Personal steht, nach einem mit den Bürgermeistern zu treffenden Uebereinkommen, auch den Kommissarien in Erfüllung der ihnen angewiesenen Obliegenheiten zu Gebot. — Außerdem wird jedem Kommissär ein

ihm besonders untergebener, aus der Staatskasse besoldeter Offizlant zugetheilt.

§. XV. Zwischen den Kommissarien einer Seits und den Magistraten oder den einzelnen Geschäfts-Abtheilungen derselben anderer Seits findet niemals Schriften-Wechsel, sondern bloß mündliches Benehmen oder gegenseitige Erklärung zu Protokoll statt.

§. XVI. Taxen und Strafgelder von Verhandlungen in Polizei-Gegenständen, welche nach der gegenwärtigen Verordnung den Kommissarien ausschließend übertragen sind, werden dem Aerar verrechnet; alle übrigen Taxen und Strafgelder von solchen Verhandlungen, welche den Magistraten allein, oder auch gemeinschaftlich mit den Kommissarien zustehen, fallen in die Gemeinde-Kassen.

§. XVII. Die Kommissarien führen den Titel: „Königlicher Kommissär der Stadt N.“ und gehen den Bürgermeistern und Magistratsräthen vor.

München, am 15. September 1818.

Max Joseph.

Graf von Triva. Graf von Thürheim. Freiherr von Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle,
Sr. Majestät des Königs:
Egid. v. Kobell.

Allgemeine Verordnung, das Paßwesen betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die Bestimmungen der Verordnung vom 16. März 1809 — das Paßwesen betreffend — aus dem zweifachen Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und der Vermeidung jeder unnöthigen Belästigung des Verkehrs einer sorgfältigen Revision unterwerfen lassen, und verordnen nunmehr unter Vorbehalt anderweiter, je nach Umständen im Allgemeinen oder bezüglich einzelner Fälle zu treffender Verfügungen, was folgt:

Titel I.

Vorschriften bezüglich der im Inlande reisenden Inländer.

Art. I.

Der Inländer bedarf eines Polizei-Passes zu Reisen in dem Innern Unseres Reiches nicht: zu Reisen durch das Ausland in das Inland, namentlich zu Reisen aus den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nach dem Rheinkreise und umgekehrt aber nur in so weit, als die Gesetze und Verordnungen des zu durchreisenden Auslandes solches erfodern.

Art. II.

Jeder Inländer bleibt verbunden, bei Reisen in dem Inlande auf Verlangen der Polizei-Beamten und der mit Handhabung der Sicherheits-Polizei beauftragten öffentlichen Diener durch Zeugnisse, Briefschaften, Urkunden oder durch sonstige glaubwürdige Mittel sich über seine Person zu legitimiren.

Der dieser Pflicht nicht Genügende hat sich selbst die für ihn aus dem Vollzuge der Polizei-Gesetze und Verordnungen hervorgehenden Folgen beizumessen.

Art. III.

Wünscht ein dem Militärstande nicht angehörender Inländer jeder Schwierigkeit der Art durch den Besitz einer obrigkeitlichen Legitimations-Urkunde vorzubeugen, so soll ihm solche von der Distrikts-Polizeibehörde seiner Heimath oder seines zeitlichen Aufenthaltes, den Fall eines seiner Reise entgegenstehenden gesetzlichen oder polizeilichen Hindernisses ausgenommen, nie verweigert werden.

Die Form der nie über Jahresfrist auszustellenden, nach Umfluß dieser Frist aber verlängerbaren Legitimations-Karten ist durch die Beilage 1 festgestellt.

Etwaige Reise-Urkunden der im Dienste oder mit Urlaub in dem Inlande reisenden Militärs, können den hierüber bestehenden, auch fortan ihre volle Gültigkeit behauptenden Verordnungen gemäß, nur von der vorgesetzten Militär-Behörde ausgestellt werden.

Art. IV.

Die Bestimmungen der Art. I bis III finden auf wandernde inländische Handwerksgesellen, Landmusikanten und auf die herumziehenden Gewerbsleute keine Anwendung; vielmehr bleiben diese Reisende der Erholung und vorschriftsmäßigen Erneuerung ihrer Wanderbücher und sonstiger Ausweise unterworfen.

Titel II.

Vorschriften bezüglich der in das Ausland oder von da nach Bayern reisenden Inländer.

Art. V.

Reisen in das Ausland setzen die Erholung des vorschriftsmäßigen Reisepasses voraus.

Dem ohne Paß an der Grenze eintreffenden Inländer wird der Austritt nur in so ferne gestattet, als seine Reise entweder

1) durch das Ausland nach dem Inlande gerichtet ist (siehe oben Art. I), oder

2) dem Begriffe des Grenzverkehrs anheimfällt, oder

3) sonst aus einem nicht über 6 Stunden von der Grenze Unseres Reiches entfernten inländischen Orte in ein dieselbe Entfernung von der Grenze behauptendes Auslands-Ort gerichtet ist.

Art. VI.

Die Ausstellung von Pässen in das Ausland kömmt ausschließend zu

1) Unserem Staats-Ministerio des königlichen Hauses und des Aeußern, bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme;

2) Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, bezüglich der in dem betreffenden Regierungsbezirke sich Aufhaltenden;

3) Unseren mit den Paßgeschäften gesetzlich beauftragten Distrikts-Polizeibehörden (Landgerichten, Herrschaftsgerichten, herrschaftlichen Kommissariaten und Stadt-Kommissariaten der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte), bezüglich der in dem betreffenden Polizeibezirke befindlichen Personen.

Die von den Distrikts-Polizeibehörden ausgestellten Pässe erfodern jedoch die bestätigende Gegenzeichnung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern,

1) überhaupt in allen jenen Fällen, für welche Wir dieses Visa unbedingt vorbehalten zu lassen, jeweils angemessen finden,

2) insbesondere zu Reisen in Länder, deren Regierungen den von Unterbehörden ausgestellten Reise-Urkunden die Wirkung geltender Pässe versagen, dann

3) zu Reisen außerhalb des deutschen Bundes und des deutschen Zollvereines, soferne nicht in einzelnen durchaus anstandslosen Fällen die Erholung des bestätigenden Visa's für den Reisenden mit wesentlichen Nachtheilen verbunden ist, welche stets zu dem Paß-Protokolle streng nachzuweisen, der vorgesetzten Kreisregierung alsbald nachträglich zu melden, in dem Passe aber durch Hinweisung auf Art. VI. Ziffer 3 gegenwärtiger Verordnung anzudeuten sind.

Die Pässe, welche den Kurgästen der nicht über sechs Stunden von der Grenze entfernten Kurorte ausnahmsweise von besonders aufgestellten Kommissären zu Lustreisen in das benachbarte Ausland gegeben werden, sind jedenfalls an die Erholung einer bestätigenden Gegenzeichnung nicht gebunden.

Art. VII.

Ist zu einem in das Ausland lautenden Passe das Visa einer an Unserem Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaft erfoderlich, oder von dem Paßinhaber gewünscht, so wird der Paß entweder von der einschlägigen Kreisregierung oder von dem Inhaber selbst Unserem Staatsministerio des königlichen Hauses und des Aeußern zu Erwirkung dieses Visa's vorgelegt.

Art. VIII.

Militär-Personen sind auch bei Reisen in das Ausland ausschließlich nach den bezüglich der Paßertheilung für sie bestehenden besondern Vorschriften zu behandeln.

Art. IX.

Kein in dem Auslande reisender Bayer darf, wenn er bereits das Visa einer bayerischen Gesandtschaft zum Eintritt in Bayern erhalten hat, länger als dreimal 24 Stunden und im entgegengesetzten Falle länger als 24 Stunden an dem Sitze einer bayerischen Gesandtschaft verweilen, ohne sich bei dieser Behufs der Visirung seines Reisepasses zu melden.

Uebrigens steht ihm frei, sich an den mit keiner königlichen Gesandtschaft versehenen Orten das gleichmäßige Visa des dort befindlichen bayerischen Consuls oder Handelsagenten zu erbitten, und sich auf diese Weise dessen Schutzes und Verwendung für den Fall des Bedarfes zu versichern.

Art. X.

Bedarf ein in dem Auslande befindlicher Bayer eines Passes zu der Rückreise in das Vaterland, so sind zur Ertheilung desselben berechtiget:

1) Unsere an auswärtigen Höfen beglaubigten Gesandtschaften;

2) jene Unsere in fremden Staaten angestellten Consuln und Handels-Agenten, welche dazu die besondere Ermächtigung erhalten.

Gleiche Befugniß unter der Verpflichtung zu alsbaldiger Anzeige an Unser Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern räumen Wir Unseren Gesandtschaften und Consulaten bezüglich der Verlängerung der zu Reisen nach dem Auslande ausgestellten Pässe in so ferne ein, als entweder

1) der betreffende Paß erweislich zu Verlust gegangen ist, oder

2) die Verlängerung oder Erneuung durch dringende

Verhältnisse des Reisenden geboten und instruktionsgemäß zulässig erscheint.

Art. XI.

Die für Reisende in das Ausland vorgeschriebenen Pässe dürfen unter keiner Voraussetzung durch bloße Heimathsscheine ersetzt werden, deren Ertheilung sich nach den dafür ertheilten besondern Vorschriften richtet, und deren Ausstellung zu dem ausschließenden Zweck statt findet, mittelst des nachgewiesenen Vorbehaltes der Heimathsrechte die Hindernisse zu beseitigen, welche dem längeren Aufenthalte in anderen Gemeinden des In- oder Auslandes aus dem Titel etwa befürchteter Heimaths-Ansprüche entgegengestellt werden können.

Titel III.

Vorschriften bezüglich der aus dem Auslande nach Bayern oder von da in das Ausland reisenden Ausländer.

Art. XII.

Einem Ausländer ist der Eingang in Unsere Staaten nur auf den Grund eines noch nicht abgelaufenen vollgültigen Passes gestattet.

Als vollgültig aber ist nur derjenige Paß anzuerkennen, welcher

1) die in dem Art. XXVI gegenwärtiger Verordnung bezeichneten wesentlichen Erfodernisse eines Passes an sich trägt;

2) den Aufenthalt des Reisenden seit erfolgter Paßausstellung im Wesentlichen glaubhaft nachweißt, ferner

3) keine Spur einer Fälschung wahrnehmen läßt,

4) durch die Eigenschaft der ausstellenden Behörde genugsam verbürgt, und endlich

5) in den durch Artikel XIV. Abs. 2 vorgesehenen Fällen mit dem erfoderlichen gesandtschaftlichen Visa versehen ist.

Art. XIII.

Aus dem so eben unter Ziffer 4 bezeichneten Standpunkte sind als gültig zuzulassen:

1) ohne Beschränkung alle von den obersten Staatsstellen oder von Provinzial-Regierungsstellen auswärtiger Staaten ausgestellten Pässe;

2) unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die von Gesandtschaften und Consulaten fremder Staaten zur Rückreise in die Heimath ausgestellten, verlängerten oder erneuerten, dann die nach Analogie der Art. VI gegenwärtiger Verordnung von den Bezirks-Polizeibehörden eines zu dem deutschen Bunde oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staates an Unterthanen desselben ausgestellten Pässe.

Art. XIV.

Unterthanen der zu dem deutschen Bunde oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staaten bedürfen für die von ihren vorgesetzten Behörden (Art. XIII) ausgestellten Pässe nach Bayern das Visa einer bayerischen Gesandtschaft nur in so ferne, als die betreffende Regierung dieselbe Förmlichkeit bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reisenden Bayern fodert.

Pässe aus andern Ländern nach Bayern müssen, wenn sie an dem Sitze einer bayerischen Gesandtschaft ausgestellt worden sind, mit dem Visa derselben versehen, und in gleicher Weise in den Fällen des Art. IX dem wiederholten Visa der im Art. X bezeichneten bayerischen Paß-Behörde unterstellt werden.

Art. XV.

Ausnahmen von der Bestimmungen der Art. XII bis einschlüssig XIV greifen unter folgenden Voraussetzungen Platz:

1) regierende Fürsten, dann Glieder regierender Fürstenhäuser bedürfen bei Reisen nach Unseren Staaten und in denselben weder für sich noch für ihr Gefolge eines Passes oder Reiseausweises. —

2) Bewohner des benachbarten Auslandes in den durch Art. V. Ziffer 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung vorhergesehenen Fällen unter Voraussetzung der von ihrer Regierung beobachteten Gegenseitigkeit, bedürfen keines Passes, und ihnen bleibt überlassen, falls sie in Bayern nicht bekannt seyn sollten, sich mit Ausweisen der Ortsbehörden oder sonstigen Papieren zu Constatirung ihres Standes oder Domizils zu versehen.

3) Für ausländische Fabrikanten und berechtigte Gewerbsleute oder Kunstarbeiter, ausländische mit einem offenen Laden in ihren Wohnorten versehene Kaufleute, dann ausländische Erzeuger von Naturgütern, welche nach Bayern zum Behuf der Märkte reisen, genügen unter Voraussetzung der Reciprozität, amtliche, jährlich zu erneuernde Zeugnisse der Polizei-Behörde ihres Wohnortes über ihre oben erwähnten Eigenschaften, dann über ihre Ansässigkeit und über ihren unbescholtenen Ruf.

4) Ebenso genügt für ausländische mit Güter-Fuhrwerk an der Grenze ankommende Fracht-Fuhrleute, Behufs des Ein- und Durchganges ein amtliches Attest der Polizei-Behörde ihres Wohnortes.

5) Ausländern, welche inländische Bad- oder Kurörter besuchen wollen, ist der Eingang auch dann gestattet, wenn sie blos mit einem von der Polizei-Behörde ihres Wohnortes ausgestellten Passe versehen sind.

6) Ausländische, auf der Wanderung begriffene Handwerksgesellen sind bezüglich der Form ihrer Ausweise nach den deßfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu behandeln.

Art. XVI.

Bedarf ein in Bayern befindlicher Ausländer wegen Erlöschung seines Eingangs-Passes oder aus andern Gründen eines neuen Passes zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe, so sind zu dessen Ertheilung von inländischen Behörden lediglich befugt:

1) Unser Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern;

2) Unsere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und endlich

3) sofern der Reisende Unterthan eines zu dem deutschen Bunde oder dem deutschen Zollvereine gehörigen Staates ist, und der Paß zur Rückreise in die Heimath nachgesucht wird, Unsere Distrikts-Polizeibehörden unter dem bestätigenden Visa Unserer königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern;

4) den an Unserem Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaften steht die Ausstellung neuer Pässe an diplomatische Personen, Couriere und Unterthanen ihres Hofes, unter dem Visa Unseres Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern, und

5) den in Unseren Staaten angestellten fremden Consuln und Handelsagenten, gleiche Befugniß bezüglich der Unterthanen der Regierung, von welcher sie aufgestellt sind, unter dem Visa der Distrikts-Polizeibehörde ihres Sitzes zu.

Art. XVII.

Wenn ein in Bayern befindlicher Ausländer eine Reise

in dem Innern Unseres Reiches unternehmen will, und dessen Eingangspaß wegen Erlöschung oder aus andern Gründen als gültig hiefür nicht mehr anzuerkennen ist, so hat derselbe bei einer inländischen Behörde einen dem auswärtigen Passe beizuheftenden Inlandspaß einzuholen.

Die Ertheilung solcher Pässe kömmt zu:

1) Unserem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern;

2) Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern;

3) Unseren im Art. VI. Ziffer 3 bezeichneten Distrikts-Polizeibehörden, soferne der Fremde entweder Unterthan eines zu dem deutschen Bunde oder deutschen Zollvereine gehörigen Staates ist, oder in dem Amtsbezirke der Behörde zuletzt wenigstens 4 Wochen sich aufgehalten hat.

Art. XVIII.

Wird ein, dem Begriffe des Grenzverkehrs in dem Sinne des Art. V. Ziffer 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung nicht anheimfallender Fremder diesseits der Landesgrenze ohne Paß oder mit einem ungültigen Passe betreten, so soll seine Weiterreise gehemmt, und er an die auf seiner Reiseroute zunächst vor- oder zurückliegende Distrikts-Polizeibehörde gewiesen, oder nach Umständen ihr vorgeführt werden.

Diese Behörde hat denselben alsbald zu vernehmen, falls er sich etwa auf Ausweise und Legitimationspapiere berufen sollte, diese sorgfältiger Prüfung zu unterstellen, und bei ungenügendem Befunde, entweder seiner Zurückweisung wegen nach den bestehenden Verordnungen, oder gegebenen Falles, namentlich wenn die vorgezeigten Papiere Merkmale der Verfälschung an sich tragen sollten, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. September 1825 den Art. 425, Th. I. des Strafgesetzbuches betreffend vorzuschreiten.

Thut aber der vorgeführte Fremde durch Briefschaften oder sonstige urkundliche Belege, oder durch das Zeugniß verlässiger Inländer seinen Stand und den erlaubten Reisezweck in einer der Distrikts = Polizeibehörde durchaus unverdächtig und genügend scheinenden Weise dar, so hat dieselbe ihn an die nächste Kreisregierung, Kammer des Innern, zu verweisen, und Behufs der Dahinreise mit einem dieses Verhältnisses erwähnenden Interimspasse zu versehen, welcher dann an dem Regierungssitze nach Befunde entweder durch einen neuen Paß, oder durch die sonst angemessen erscheinenden Maaßregeln ersetzt wird.

Art. XIX.

Wesentliche Mängel an dem Passe eines Fremden ziehen, soferne letzterer sich sofort als unverdächtig legitimirt, dessen Hinweisung, widrigenfalls dessen Begleitung an den Sitz der nächsten Distrikts = Polizeibehörde (Art. XVIII), unwesentliche bei nicht obwaltenden Verdachtsgründen aber, die einfache Verbesserung durch diese, nach sich.

Art. XX.

Die Pässe der nach, in oder aus Bayern reisenden Fremden müssen visirt werden:

1) von der ersten bayerischen Distrikts = Polizeibehörde, deren Amtssitz der Reisende nach seinem Eintritte in Unsere Staaten vermöge der gewählten Strasse zu berühren hat, oder soferne derselbe mit Eilwagen reist, von der ersten bayerischen Distrikts = Polizeibehörde, an deren Amtssitze der Eilwagen anhält;

2) von der Polizei = Direktion der Haupt = und Residenzstadt München, es möge der Fremde dortselbst durchreisen oder verweilen;

3) von der Distrikts = Polizeibehörde eines jeden Ortes, an welchem der Fremde länger als zweimal 24 Stunden sich aufhält; —

4) von der letzten Distrikts-Polizeibehörde, deren Amtssitz der Reisende bei dem Austritte aus Unseren Staaten vermöge der von ihm gewählten Strasse zu berühren hat. —

Betritt der Fremde bei dem Eingange in das Königreich den Amtssitz einer Grenzzollbehörde, so hat auch diese den Paß sich vorlegen zu lassen, und denselben bis zu dem Amtssitze der nach Ziffer 1 einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu visiren.

Art. XXI.

Jeder Fremde ist verbunden, bei der ersten Visirung seines Passes (Art. XX. Ziff. 1) den — oder die Orte des Inlandes, wo er länger zu verweilen gedenkt, oder, falls er ohne Aufenthalt durch das Land reiset, die gewählte Reiserichtung und den Austrittsort anzugeben, um hienach das entsprechende Visa zu erheben.

Ebenso ist er gehalten, Veränderungen der Reiserichtung der nächsten auf der neuen Route gelegenen Bezirks-Polizeibehörde anzugeben, und das veränderte Visa zu veranlassen. Der diesen Förmlichkeiten nicht nachkommende Fremde hat sich die aus der Unterlassung entspringenden Unannehmlichkeiten selbst beizumessen.

Dagegen ist aber auch Unser königlicher Wille, jeden Fremden bei seinem Eintritte in das Königreich durch die Grenzpolizei- und Grenzzoll-Behörden, dann durch die Grenz-Posthaltereien, innerhalb des Königreichs aber durch die Polizeibehörden, Gendarmen und Gastwirthe, mit welchen er in Berührung kömmt, über die ihm obliegenden Verbindlichkeiten gehörig belehrt, und auf die Folgen ihrer Verletzung aufmerksam gemacht, und zu eben diesem Behufe amtlich beglaubigte in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache verfaßte Auszüge aus gegenwärtiger Verordnung in den Wartzimmern der Distrikts-

Polizei = und Grenzzoll = Behörden, bei allen Grenz = Posthaltereien und in allen Gasthöfen an geeigneter Stelle zu Jedermanns Einsicht angeheftet zu wissen.

Art. XXII.

Jeder Gastwirth und sonst Fremde bei sich Aufnehmende oder Beherbergende ist bei strengster polizeilicher Einschreitung gehalten, in den durch Art. XX. Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Fällen dem beherbergten Fremden den Reisepaß abzufodern, und die Visirung desselben zu bewirken.

Gleicher Verbindlichkeit unterliegen die Post = Stallmeistereien und Posthaltereien in den Fällen des Art. XX bezüglich der Pässe der mit Extrapost reisenden an der Post blos umspannen lassenden Fremden.

Art. XXIII.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Bestimmungen der Art. XX bis einschlüssiig XXII auf die im Art. XV. Ziffer 1, 2 und 4 erwähnten Fremden keine Anwendung finden. — Auch hat es bezüglich der Visirung der Wanderbücher und der sonstigen Obliegenheiten der in Unseren Staaten wandernden Handwerksgesellen bei den bestehenden besonderen Vorschriften zu verbleiben.

Art. XXIV.

Staats = und Kabinets = Kouriere sind nach den bisher schon angenommenen völkerrechtlichen Bestimmungen zu behandeln, und daher für ihre Person, sobald sie sich an der Grenze über ihre Sendung durch gültige Pässe auszuweisen vermögen, durchaus keiner weiteren Visa = Erholung und keiner Art von Controlle zu unterwerfen.

Titel IV.

Allgemeine Anordnungen.

Art. XXV.

Das Ertheilen und Visiren von Pässen, so wie der etwa erbetenen Legitimationskarten und Vorweise gehört zu den persönlichen Dienstobliegenheiten der Vorstände jener Behörden, denen Wir die Befugniß hierzu übertragen haben, und ist daher von ihnen oder in ihrer Verhinderung von ihrem gesetzlichen Stellvertreter mittelst eigenhändiger Unterschrift zu vollziehen.

Dieselben sind dabei für die genaue Beobachtung und Handhabung der gegebenen Vorschriften, und insbesondere dafür persönlich verantwortlich, daß Reise-Urkunden irgend einer Art an aktive und nicht aktive Staats- und öffentliche Diener nur gegen Vorzeigung der erhaltenen dienstlichen Bewilligung und im Uebrigen nur an Personen ertheilt werden, deren Unbescholtenheit, Unverdächtigkeit, amtskundig oder durch vollgültige Zeugnisse außer Zweifel gesetzt ist, und deren Reise kein gesetzliches und polizeiliches Hinderniß, namentlich kein Mangel an den erfoderlichen Reisemitteln, entgegensteht.

Art. XXVI.

Jeder Paß soll enthalten:

Vor- und Zunamen
Stand
Wohnort
Reiseziel
Reisezweck
allenfallsige Begleitung
Unterschrift
Paßdauer

} des Reisenden.

Dann soferne die höhere Bildung oder die sociale Stellung des Empfängers keine Ausnahme räthlich macht, das Signalement.

Art. XXVII.

Ehefrauen, welche mit ihren Männern, im elterlichen Unterhalte stehende Kinder, welche mit ihren Vätern oder Müttern, Unmündige, welche mit ihrem Vormunde, Zöglinge unter 14 Jahren, welche mit ihrem Lehrer oder Erzieher reisen, dann Bedienstete, welche in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge stehen, bedürfen keines eigenen Passes, vielmehr genügt, sofern der Reisende nicht die Ausnahmen des Art. XV genießt, ihre namentliche Erwähnung in dem Passe dieses Reisenden selbst.

Auch ist ein Signalement derselben nicht erfoderlich, soferne der Reisende durch Beifügung eines solchen den Nachtheilen nicht vorbeugen will, welche aus etwaigen Zweifeln über die Identität der Personen entstehen könnten.

Art. XXVIII.

Auf Schiffen und Flößen ist das namentliche, die Personalbeschreibung enthaltende Verzeichniß der Schiffsmannschaft entweder dem Passe des Schiff = und Floßmeisters beizufügen, oder in eine obrigkeitlich beglaubigte Equipagen-Rolle einzutragen.

Bezüglich aller übrigen auf dem Schiffe oder Floße reisenden Personen finden die allgemeinen Paßvorschriften volle Anwendung.

Art. XXIX.

Jeder Wechsel in der Begleitung eines Reisenden, den Fall des Art. XV. Ziffer 1 ausgenommen, muß der Distrikts = Polizeibehörde des Ortes, an welchem die Trennung eines Begleiters oder der Hinzutritt eines neuen

stattfindet, oder falls sich keine Distrikts-Polizeibehörde daselbst befindet, der auf der Reiseroute nächstgelegenen Behörde dieser Kategorie zur geeigneten Vormerkung in dem Passe angezeigt werden.

Ebendasselbe ist bezüglich der Schiff- und Floßmeister zu beachten, wenn auf der Reise Aenderungen in der Schiffsmannschaft sich ergeben.

Art. XXX.

Die mit der Verwaltung der Sicherheits-Polizei beauftragten Orts- und Distrikts-Polizeibehörden, insbesondere auch die Gemeindevorsteher und die Gendarmerie sind verpflichtet, der Pflicht der Fremdenpolizei mit Würde und Ernst nachzukommen, und den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen, namentlich die Vorschriften des §. 109 des revidirten Gemeinde-Ediktes über die Meldung fremder Reisenden und die Anordnungen über die Führung der Fremdenbücher, dann den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Nov. 1816 (Regierungsblatt Jahrgang 1816. Stück XXXXIV. Seite 859 und folg.) volle Anwendung zu sichern. Sie sind befugt und gehalten, zu diesem Behufe von unbekannten Reisenden die Vorweisung ihrer Legitimationen zu fodern.

Die vorgesetzten Kreisstellen ihrer Seits bleiben für die richtige Ueberwachung dieser Obliegenheiten und für jene zweckmäßige Instruirung der erwähnten Polizei-Organe verantwortlich, welche allein die Handhabung des Gesetzes mit der dem Fremden gebührenden Achtung zu vereinbaren, und unnöthige Belästigungen zu beseitigen vermögen.

Art. XXXI.

Bezüglich der Reisen der Studierenden ist nach den deßfalls gegebenen oder noch zu gebenden besonderen Vorschriften zu verfahren.

Art. XXXII.

Wollen Ausländer in einer Gemeinde des Königreiches für längere Zeit zu Gewerbs- oder Erwerbszwecken ihren Aufenthalt nehmen, so sind dieselben nicht nur zu Beibringung von Heimathsscheinen, sondern auch zu deren Erneuerung so oft und so weit anzuhalten, als dieß in Gemäßheit der bestehenden Staatsverträge, dann der in den betreffenden Ländern sonst geltenden Gesetze zur Aufrechthaltung der §§. 1. 4. 5 und 13 der I. Verfassungsbeilage und Sicherung des Staates sowohl, als der betreffenden Gemeinden gegen etwaige Unterstützungs-Ansprüche erfoderlich seyn mag.

XXXIII.

Was die Taxen und Stempel-Gebühren in Paßsachen betrifft, so sind:

2) die etwa erbetenen Legitimationskarten zu Reisen in dem Inlande, dann die ebenso etwa verlangten Vorweise für den Grenzverkehr an Inländer taxfrei und gegen bloße Entrichtung der Stempelgebühr mit 3 kr. auszustellen, und dieselben Bestimmungen auch bei deren Erneuerung zu befolgen.

2) Für einen Paß in das Ausland, dann für einen an Ausländer auszustellenden Paß zu Reisen im Inlande wird entrichtet:

a) von dem zu Fuße oder zu Wasser Reisenden:

Taxe — fl. 24 kr.

b) von dem zu Pferde, oder mit Eil- oder Postwagen Reisenden

Taxe 1 fl. — kr.

c) Von den mit Extrapost, mit Lohnpferden oder mit eigener Equipage Reisenden

Taxe 2 fl. 42 kr.

d) Bei Unseren Gesandtschaften wird für die Paß-Ausfertigung keine Taxe erhoben.

e) Bezüglich der Consuln hat es bei den in dem Regierungsblatte von 1833, Seite 899 bekannt gemachten Anordnungen zu verbleiben. *)

f) Die Visirung der Pässe hat taxfrei zu geschehen.

Art. XXXIV.

Gegenwärtige Verordnung tritt in sämmtlichen Theilen Unseres Reiches, für Inländer nach zwei Monaten, und für Ausländer nach vier Monaten, von dem Tage ihrer erfolgten Bekanntmachung durch das Regierungsblatt an, in Wirksamkeit und in gleicher Frist treten alle über denselben Gegenstand früher erlassene Verordnungen außer Kraft.

---

*) 1) Für Ertheilung eines Ursprungs- oder Gesundheits-Attestes
a) bei ganzen Sendungen 45 kr.
b) bei einzelnen Kolli oder Paketen 24 kr.
2) Für Beglaubigungen jeder Art 45 kr.
3) Für Aufnahme von Vollmachten 1 fl. 30 kr.
4) Für Ausstellung eines Reisepasses 1 fl.
5) Für Visirung eines Reisepasses 45 kr.
ad 4 und 5 bei Handwerksburschen und allen Unvermögenden gratis.

Hinsichtlich derjenigen nicht eigentlich amtsmäßigen Verrichtungen der bayr. Konsuln bei See- und Kriegs-Unfällen, Prozessen, Todesfällen u. dgl., welche von ihnen entweder auf besonderes Verlangen der Betheiligten bayr. Unterthanen, oder bei dringenden Vorfällen, und wenn die betheiligten bayr. Unterthanen keine Korrespondenten oder Bevollmächtigten am Orte haben, von Amtswegen geleistet werden, sind auch die bayr. Konsuln berechtiget, gleich andern Kaufleuten sich eine billige Provision für solche Kommissions-Geschäfte zu berechnen, doch haben sich dieselben hiebei keine Ueberschreitung zu erlauben gegen das, was andere deutsche Konsuln in ähnlichen Fällen observanzmäßig nehmen. —

Unsere Staatsministerien des königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 17. Jänner 1837.

Ludwig.

Frhr. von Gise. Fürst von Oettingen - Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchstem Befehl:
der geheime Sekretär
Gessele.

Den Vollzug des Art. XIV der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 betreffend.

Staatsministerien des königl. Hauses und des Aeussern, dann des Innern.

Die allerhöchste Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner l. Js. setzt in ihrem Art. XIV fest, daß die Unterthanen der zu dem deutschen Bunde oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staaten für die von ihren vorgesetzten Behörden zur Reise nach Bayern ausgestellten Pässe das Visa einer bayerischen Gesandtschaft nur in soferne bedürfen, als die betreffende Regierung dieselbe Förmlichkeit bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reisenden Bayern fodert. — Nachdem nun die Königreiche Preußen, Sachsen, Hanover, Württemberg und der Niederlande wegen Luxemburg, die Großherzogthümer Baden, Hessen, Sachsen = Weimar, und die beiden Großherzogthümer Meklenburg, das Churfürstenthum Hessen, die Herzogthümer Sachsen, Braunschweig und Nassau und die vier freien Städte erklärt haben, daß für die sonst den allgemeinen Gültigkeitserfodernissen entsprechenden Pässe

reisender Bayern das Visa eines Gesandten oder diplomatischen Agenten als Erfoderniß nicht ferner werde betrachtet werden, so können hinwieder in Gemäßheit des angeführten Art. XIV der Verordnung vom 17. Jänner l. Js. auch die Pässe der nach Bayern reisenden Unterthanen der obengenannten Länder als des Visas einer königl. bayerischen Gesandtschaft bedürftig nicht erachtet werden.

München, den 15. Juli 1837.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. von Gise. Fürst von Oettingen - Wallerstein.

Durch den Minister der Generalsekretär:

Fr. v. Kobell.

Alphabetisches Real-Register.

NB. Die erste Ziffer bezeichnet den § oder Artikel, die zweite Ziffer bedeutet die Seite.

I. Gemeinde-Edikt, Gemeinde-Wahlordnung, Geschäftsführung in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung und in den Landgemeinden. Dann Verhältniß der k. Kommissaire zu den Magistraten.

E. bezeichnet das revidirte Gemeinde-Edikt.
W. " die Gemeinde-Wahlordnung.
J. S. " die Instruktion zur Geschäftsführung der Magistrate.
J. L. " " " zur Geschäftsführung in den Landgemeinden.
K. " " a. h. Vdn. über die Verhältnisse der kgl. Stadtkommissaire zu den Magistraten.

Abstimmung, s. Geschäftsbehandlung.
Agenten, besondere für die Stiftungen der Landgemeinden J. L. 31. 130. Geschäftskreis J. L. 32. 131, dann 33. 131. Wahl, Remuneration J. L. 34. 131.
Amtskleidung E. 51. 21.
Amtspapiere J. L. 20. 126.
Anleihen E. 128. 51.
Anwälte, Führung von Streiten J. S. 13. 110. — J. L. 23. 127. Perhorrescirung J. L. 25. 128.
Armenpflege E. 66. 26. E. 101. 42. J. S. 7. 109. K. V. 137. K. VI. 137.
Arzneihändler E. 108. 44.
Baumpflanzung E. 116. 47.

Baurath E. 47. 17. E. 50. 21. E. 58. 23. J. S. 5. 108. J. S. 14. 110. J. S. 25. 113.
Bauwesen E. 64. 26. E. 101. 42. Commissionen J. S. 5. 108. J. S. 14. 110. J. S. 25. 113.
Beherbergung E. 109. 44.
Beleuchtungsanstalten E. 64. 26.
Bestechung, s. Wahlausschuß.
Bettler E. 108. 44.
Brücken E. 65. 26. E. 113. 45.
Bürgeraufnahme E. 62. 25. E. 101. 41. — 104. 43. J. L. 10. 123. J. L. 14. 124.
Bürgermeister, Verpflichtung E. 125. 150. Aufsicht auf das Personal J. S. 52. 120. J. S. 53. 120.
Censur K. XI. 138.
Civilstands-Register E. 100. 41. J. L. 1. 122.
Concurrenz-Rolle E. 100. 41. J. L. 1. 122. J. L. 6. 123.
Curatel-Genehmigung E. 103. 43. zu Führung von Rechtsstreiten J. L. 24. 128.
Deputation E. 43. 15.
Dienstboten-Ordnung E. 113. 46.
Distriktsvorsteher, ihre Bestimmung E. 89. 35. Ernennung und Dauer E. 90. 35. Eigenschaften, Ausschließung, Entschuldigung E. 90. 35. Umfang ihrer Pflichten und Befugnisse E. 91. 36. Belohnung, Vorrang E. 92. 36.
Dorfwächter E. 101. 42.
Ehrenbürger E. 16. 7.
Einlaufs-Protokoll, s. Geschäftsbehandlung.
Erbpächter E. 15. 7.
Expedition, s. Geschäftsbehandlung.
Feuerschau E. 112. 45.
Flurwächter E. 101. 42. 115. 46.
Forensen E. 13. 6.
Formular W. S. 98 bis 106.
Ganten, s. Gemeindevermögen und Stiftungsvermögen.
Gemeinde, Begriff E. 1. 1. bei Patrimonial-Gerichten E. 2. 2. Vereinigung kleinerer Orte und Einöden E. 3. 2. Vereinigung zerstreut liegender kleinerer und größerer Wälder 2c. E. 4. 3. Neue Bildung E. 5. 3. Bei Orten mit gesondertem Gemeinde- und Stiftungsvermögen E. 6. 3. Eintheilung E. 8. 4. Besonders der Städte E. 9. 4. Rücktritt zu den Landgemeinden E. 10. 5. Korporationsrechte E. 20. 9. Unterordnung E. 21. 9.

Bezüglich allgemeiner Staatszwecke und des Gesellschaftszweckes E. 22. 9. Mittel zur Erfüllung der Pflichten E. 23. 9. Art der Besorgung gemeindlicher Angelegenheiten E. 36. 14.

Gemeinde-Angehörige E. 13. 6.

Gemeindeangelegenheiten, Mitwirkung der königl. Kommissarien K. I. 136.

Gemeinde-Ausschuß. Als Vertreter der Gemeinde E. 42. 15. Bestimmung E. 93. 36. Bildung E. 94. 37. Protokollführer E. 94. 36. Eigenschaften seiner Mitglieder E. 95. 38. Wahl, Verpflichtung E. 96. 39. Dienstdauer, Wiederwahl, Entschuldigung, Ausschließung E. 98. 39. Belohnung E. 99. 40. Auszeichnung E. 99. 40. Rechte und Pflichten des Vorstehers E. 100. 40. Rechte des Ausschusses E. 101. 41. Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens E. 102. 42. J. L. 8. 123. Einholung der Curatel-Genehmigung E. 103. 43. Zusammenberufung der Gemeinde E. 104. 43. Rechnungsablage E. 105. 43. Ausübung der Lokal-Polizei E. 107. 44. J. L. 7. 123. Dorfspolizei durch den Vorsteher E. 108. bis 114. 44 und 132. 52. Feldpolizei E. 115 u. 116. 46. Strafrecht E. 117 bis 119. 47. Vermittlungsamt E. 120. 47. Beschlüsse E. 133. 52. Geschäftskreis J. L. 3. 122. J. L. 5. 122. Erlasse an denselben. J. L. 11. 124. Versammlung J. L. 12. 124. Vortrag J. L. 13. 124. Abstimmung J. L. 14. 124. Mündliche Behandlung der Geschäfte, Protokollführung, Beschluß, Aufnahme, Schreiber J. L. 15. 124. Stimmengleichheit J. L. 16. 125. Form der Ausfertigung der Berichte J. L. 17. 125. Geschäfte, welche gerichtlicher Beglaubigung bedürfen J. L. 21. 126.

Gemeindebeschluß, Zahl der Votanten E. 37. 14. Absolute Mehrheit E. 38. 14. Abwesende E. 39. 14. Schriftliche Abfassung E. 40. 14. Bei besonderen Interessen E. 41. 15. Aufnahme J. L. 15. 124.

Gemeindebevollmächtigte. Wahl E. 75. 28. W. 42. 80 u. 43. 80. Eigenschaften E. 76. 28. Entschuldigung E. 77. 29. Ausschließung E. 78. 29. Zahl E. 79. 30. Dauer der Dienstzeit, Austritt, Ergänzung E. 79. 30. Insinuirung der Wahl E. 80. 31. Berechtigung zur Wahl der Magistratsglieder und des Dienst-Personales E. 81. 31, wo sie zu Rathe zu ziehen E. 82. 31. Berück-

sichtigung ihrer Bemerkungen, Verfahren bei abweichenden Ansichten, Provisorien E. 83. 32. Außerordentliche Erinnerungen und Beschwerden E. 84. 33. Versammlungen, Vorstandswahl E. 85. 33. Zeit derselben E. 86. 34. Strafe des Nichterscheinens E. 86. 34. Erforderniß zur Giltigkeit eines Beschlusses E. 87. 35. Belohnung, Vorrang E. 88. 35.

Gemeindebuch E. 130. 41. E. 133. 52. I. L. 1. 122. — I. L. 6. 123.

Gemeindedienste, wo sie zu leisten E. 27. 12. Quartiere E. 28. 12. Mit Gespann, mit der Hand E. 29. 12. Maßstab beim Gespann E. 30. 13. Bei Handfrohnen E. 31. 13. Durch Stellvertreter E. 32. 13. Regulirung und Vertheilung E. 33. 13. Vernehmung der Gemeinde E. 101. 42. 104. 43.

Gemeinde=(Distrikts) E. 7. 4.

Gemeinde=Glieder wirkliche E. 11. 5. Nähere Bestimmung E. 12. 5. Nicht wirkliche E. 13, 5. Vertretung E. 14. 6. Volle und nutzbare Eigenthümer E. 15. 7. Ehrenbürger E. 16. 7. Rechte 17. 7. An unvertheilte Gemeindegründe E. 18. 8. Pflichten E. 19. 8. Streitigkeikeiten unter sich I. L. 28. 129.

Gemeindegründe, Veräußerung E. 18. 8. E. 25. 10. Benützung E. 26. 12.

Gemeindepfleger, s. Gemeindeausschuß, dann I. L. 4. 122. und I. L. 11. 124. Papiere I. L. 20. 126. Geschäftskreis 39. 133 und 40. 133. Rechnungsstellung I. L. 41. 153.

Gemeindeschreiber I. L. 15. 125. I. L. 41. 133, siehe auch Gemeindeausschuß.

Gemeindesiegel I. L. 19. 126.

Gemeinde=Umlagen, Bedingung E. 34. 13. Verpflichtung, Zwecke, Maßstab 2c. E. 35. 14. Anordnung durch den Magistrat E. 61. 25. Vernehmung der Gemeinde E. 101. 42. 104. 43.

Gemeinde=Vermögen, Unveräußerlichkeit E. 24. 9. Bedingung der Veräußerung E. 25. 10. Besonders bei Gemeindegründen und Waldungen E. 25. 10. Benützung der Gemeindegründe E. 26. 12. Verwaltung durch den Magistrat E. 59. 24. Durch den Gemeindeausschuß E. 102. 42. Rechnungen E. 124. 50. Behandlung I. S. 15. 110, s. auch Rechnungswesen, Vertretung in Streitsachen I. L. 23. 127. In Ganten I. L. 26. 129. Beitreibung

von Aktivausständen J. L. 27. 129. Verwaltung nach den k. Verordnungen J. L. 29. 129.
Gemeinde-Verwaltung, Form E. 44. 15. In Städten 45. 15.
Gemeindevorsteher, s. Gemeindeausschuß, Verhältniß zu den Untergerichten E. 134. 52. J. L. 1. 121. Zum Ausschuß J. L. 5. 122. Erlasse an denselben J. L. 11. 124.
Gerechtsame, landesfürstliche K. X. 138. K. XI. 138.
Gerichte, gutsherrliche, Vorbehalt ihrer Befugniß in den Landgemeinden E. 97. 39. E. 106. 44. E. 107. 44. J. L. 2. 122.
Geschäftsbehandlung, Aufschrift der Eingaben J. S. 17. 111. Einlaufsprotokoll J. S. 18. 111. Dessen Führung und Form J. S. 19. 111. Zustellung an den Referenten, Einrichtung der Registratur J. S. 20. 112. Sitzungen J. S. 21. 112. Bureaumäßige Erledigung J. S. 22. 112. Rücksprache unter den Senaten J. S. 23. 112. Schriftliche und mündliche Vorträge J. S. 24. 113. Berathung und Abstimmung J. S. 25. 113. Beiwohnen des Stadtschreibers J. S. 26. 113. Anzahl der Votanten J. S. 27. 113. Unterzeichnung der Entwürfe J. S. 28. 114. Form von Schreiben und Berichten J. S. 29. 114. Reinschriften und Expeditionen J. S. 30. 114. Vormerkung der Expedition J. S. 31. 114. Materielle Bearbeitung J. S. 32. 115.
Geschäfts-Repartition überhaupt J. S. 10. 109. Für die Bürgermeister J. S. 11. 110. Für die rechtskundigen Bürgermeister und Räthe J. S. 12. 110. Streitige Rechtssachen J. S. 13. 110. Für den technischen Baurath J. S. 14. 110. Für das Rechnungswesen J. S. 15. 110. Bei bedeutenden Stiftungen J. S. 16. 110.
Gesetze, Verkündigung, Register E. 133. 52.
Grenzen, Erhaltung E. 115. 46.
Hausirer E. 108. 44.
Heimaths-Angehörige E. 13. 6.
Impfung E. 111. 45. K. IV. 136.
Institute E. 57. 23.
Inventarium E. 100. 41. J. L. 1. 122. J. L. 6. 123.
Kapitals-Aufnahme E. 104. 43.
Kassawesen s. Rechnungswesen.
Kirchenverwaltung, Bestimmung, Zusammensetzung, Pflichten und Befugnisse, besonders bezüglich der Rechnungen, Kassensperre E. 59. 24. E. 94. 38.

Kirchenwesen E. 66. 26.
Kommissarien, königliche, Bestimmung K. II. 136. Ihr Verhältniß zum Polizeidienst K. III. 136. Besondere Obliegenheiten K. IV. 136. Gegenstände der Theilnahme K. V. 137. Theilnahme an allgemeinen Anordnungen K. VI. 137. Recht zu Bemerkungen und Erinnerungen K. VII. 137. Verfahren bei entgegengesetzten Ansichten K. VIII. 137. Mängel in der Polizeiverwaltung K. IX. 138. Wahrung landesfürstlicher Gerechtsame, der Gesetze und der Sicherheit K. X. 138. Ausschließende Rechte K. XI. 138. Verbindlichkeit der Magistrate hiebei K. XII. 139. Außerordentliche Machtvollkommenheit K. XIII. 139. Theilnahme am Magistratspersonal K. XIV. 139. Mündliches Benehmen mit den Magistraten XV. 140. Titel K. XVII. 140.
Kultur E. 116. 47.
Lagerbuch E. 100. 41. I. L. 1. 122. I. L. 6. 123.
Leihanstalten E. 64. 26.
Löschanstalten E. 64. 26.
Maaß und Gewicht E. 113. 45.
Magistrat, Wirkungskreis E. 46. 15. Formation E. 47. 16. Rechtskundige Bürgermeister und Räthe, bürgerliche dtto. E. 48. 18. Verwandtschaft E. 49. 19. Dienstzeit, Besoldung, Ablehnungsgründe, Wiederwahl E. 50. 19. Amtskleidung E. 51. 21. Competenz zur Wahl E. 52. 22. W. 43. 80. Leitung und Bestätigung der Wahl E. 53. 22. Einweisung und Verpflichtung E. 54. 23. Wirkungskreis in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten E. 55. 23. Ueber Forensen E. 56. 23. Oeffentliche Institute E. 57. 23. Anstellung des Unterpersonals E. 58. 23. Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögens E. 59. 24. Sorge für die Gemeindegüter und Gemeindeverbindlichkeiten E. 60. 25. Bürgeraufnahme E. 62. 25. Konzessionsverleihungen E. 63. 25. Vermittlungsamt E. 63. 26. Bauwesen, Lösch-, Leih- und Beleuchtungsanstalten ꝛc. E. 64. 26. Wege, Brücken, Stege, Brunnen ꝛc. E. 65. 26. Armenpflege, Kirchen- und Volksschulwesen E. 66. 26. Wirkungskreis, bezüglich der Polizei in größern Städten E. 67. 26. In kleineren Städten E. 68. 26. Form der Polizeiverwaltung E. 69. 27. Königl. Kommissarien E. 70. 27. Aerariarischer Zuschuß E. 71. 27. Verwendung des frühern Polizeipersonals E. 72. 27. Regulativ zur Ge-

schäftsführung E. 75. 28. Verhältniß zu den kgl. Kommissarien K. I. 136 XII. 159. und XIII. 139 und XV. 140.
Manualien, s. Rechnungswesen.
Miethleute E. 13. 6.
Militär = Konscriptions = Kommission J. S. 6. 108. K. V. 137 und VI. 137.
Mühlen E. 113. 45.
Nachtwächter E. 101. 42.
Offiziant bei den kgl. Kommissarien K. XIV. 139.
Paßwesen K. XI. 138.
Personal des Magistrates, Verpflichtung auf die allgemeinen Gesetze J. S. 52. 120. Unterordnung unter die Bürgermeister J. S. 53. 120. Zutheilung an die k. Kommissarien K. XIV. 159, s. auch Magistrate und Gemeindebevollmächtigte.
Pfarrer, Beiziehung in Gemeindesachen E. 94. 37. J. L. 9. 123. J. L. 17. 125. J. L. 43. 134.
Pfuscher E. 111. 45.
Polizeisenat J. S. 1. 107. Geschäftskreis J. S. 3. 108. Zusammensetzung J. S. 4. 108. In Städten II. Klasse J. S. 8. 109 und J. S. 9. 109. Allgemeine Anordnungen K. VI. 137.
Polizeistunde E. 108. 44.
Polizeiverwaltung E. 67 bis 72. 26. Rechenschaftsbericht J. S. 50. 119. Verhältniß zu den Kommissairen J. S. 51. 120.
Presse, Aufsicht K. XI. 138.
Protokolle, s. Geschäftsbehandlung.
Quartiere E. 28. 12. E. 61. 25. J. S. 6. 108. K. V. 137.
Raufhändel E. 108. 44.
Realitäten, Erwerbung E. 104. 43.
Rechnungswesen, Kurrent = und Reservekassen J. S. 33. 115. Bestimmung der Kurrentkassen J. S. 34. 115. Der Reservekassen J. S. 35. 115. Tagbücher J. S. 36. 116. Rentenverzeichnisse, Manuale J. S. 37. 116. Abrechnung, Jahresrechnung J. S. 38. 116. Kassesturz J. S. 38. 116. Wer die Jahresrechnungen stelle J. S. 39. 117. J. S. 40. 117. Beim Stiftungsvermögen J. S. 41. 117. In Städten II. Klasse J. S. 42. 117. In Märkten J. S. 42. 118. Bei Schuldentilgungsfonds J. S. 43. 118. In wessen Namen die Rechnungen zu stellen, und Unterzeichnung J. S. 44. 118. Rechnungsstellung bei größern Stiftungen J. S. 45. 118. Vorlage an die vorgesetzten

setzten Behörden J. S. 46. 118. Zeit der Vorlage J. S. 47. 119. Revisions=Protokolle J. S. 48. 119. Absolutorien J. S. 49. 119. Bei Landgemeinden J. L. 30. 130 rc. Rechnungsvorlage J. L. 42. 134. Des Cultus J. L. 43. 134. Zeit der Vorlage J. L. 44. 134. Revision J. L. 45. 134, dann 46. 134. Formfehler J. L. 47. 135. Absolutorium J. L. 48. 135.

Registratur, s. Geschäftsbehandlung.

Reinlichkeit E. 113. 45.

Reinschriften, s. Geschäftsbehandlung.

Reisende E. 109. 44.

Rentämter, s. Wahllisten.

Schulwesen E. 66. 26. E. 101. 42.

Seuchen E. 111. 45. K. IV. 136.

Sicherheit E. 108. 44. K. IV. 136. K. X. 138. K. XI. 139.

Siebnerei E. 115. 47.

Sitzungen, s. Geschäftsbehandlung.

Spiele E. 108. 44.

Städte, Eintheilung E. 9. 4. Rücktritt zu den Landgemeinden E. 10. 5.

Stadtkämmerer E. 47. 18. E. 50. 21. E. 58. 23.

Stadtschreiber E. 47. 17, und E. 48. 19. E. 50. 21. E. 58. 23, s. auch Geschäfts=Behandlung.

Stallfütterung E. 116. 47.

Steuern, s. Wahllisten.

Stiftungspfleger, s. Gemeindeausschuß, dann J. L. 4. 122. J. L. 11. 124. J. L. 20. 126. Geschäftskreis J. L. 30. 130, s. auch Agenten. Unterstützung durch durch die Behörden J. L. 35. 131. Kasseführung und Aufbewahrung J. L. 36. 132. Kassetagbuch J. L. 37. 132. Handreste J. L. 37. 132. Obligationen 38. 133. Rechnungsstellung J. L. 41. 133.

Stiftungsvermögen, E. 59. 24. E. 102. 42. Rechnungen E. 124. 50. Behandlung J. S. 15. 110 und 16. 110, vid. Rechnungswesen, Vertretung in Streitsachen J. L. 23. 127. In Ganten J. L. 26. 129. Beitreibung von Aktivausständen J. L. 27. 129. Verwaltung nach den k. Verordnungen J. L. 29. 129.

Stimmrecht, s. Wahlen.

Strafgelder in Polizeisachen K. XVI. 140.

Strafrecht, s. Gemeindeausschuß, Strafbuch E. 133. 52. J. L. 18. 126.

Tagbücher, s. Rechnungswesen.
Taxen, in Polizeisachen K. XVI. 140.
Todesfälle E. 114. 46.
Unglücksfälle E. 111. 45.
Unterordnung E. 21. 9 und E. 121. 48. In den Städten I. Klasse E. 122. 49. Besondere Fälle E. 123. 49. Bezüglich der Rechnungen E. 124. 50. Der Wahlen E. 125. 50. In Städten II. Klasse E. 126. 50. In Städten II. und III. Klasse E. 127. 50. In besonderen Fällen E. 128. 51. Verpachtungen und Anleihen E. 128. 51. Des Gemeindeausschusses E. 129. 51. Dessen Vernehmung E. 130. 52. Genehmigungserholung E. 131. 52. Offizialaufsicht J. L. 22. 127. Besonders bei Ganten J. L. 26. 129.
Vaganten E. 108. 44.
Verbrecher, Verfolgung E. 110. 45.
Vermittlungsamt E. 63. 26. E. 120. 47. J. L. 3. 122.
Verpachtung E. 128. 51.
Viehzucht E. 116. 47.
Viktualien E. 113. 45.
Vorspann E. 29. 12 und 30. 13. J. S. 6. 108 und K. V. 137.
Verwaltungssenat J. S. 1. 107. Geschäftskreis J. S. 2. 107. Zusammensetzung J. S. 4. 108. In Städten zweiter Klasse J. S. 8. 109. und J. S. 9. 109.
Wahlausschüsse, Leitung der Wahlen, Ausschuß, Auflösung, Entschuldigung W. 26. 68. Bildung in den Städten W. 27. 68. In den Landgemeinden W. 28. 69. Aktuarien und Boten, Schreiberei W. 29. 69. Bescheide und Verfahren, Taxen, Stempel, Diäten W. 30. 70. Verpflichtung W. 31. 70. Befugnisse und Pflichten 32. 71. Unterstützung durch die Bürgermeister und Gemeindevorsteher, Pflicht der Gemeindeglieder gegen den Wahlausschuß und umgekehrt W. 33. 73. Berathung, Umfrage, Abstimmung, Abweisung unbegründeter Beschwerden 34. 73. Entfernthalten fremdartiger Verrichtungen W. 35. 74. Beschränkung der Wahlfreiheit, Bestechung, ihre Folgen. Untersuchung, Verurtheilung und Folgen W. 36. 75. Beschwerden gegen Verfügungen des Wahlausschusses W. 37. 76.
Wählbarkeit, Eigenschaften überhaupt W. 10. 60. Insbesondere zu Gemeindebevollmächtigten, Räthen rc. W. 11. 60. Bei Magistratsräthen und Gemeindevorstehern W. 12. 61. Bei rechtskundigen Räthen W. 13. 61. Bei Bürger=

meistern W. 14. 62. Wegen Verwandtschaft W. 15. 62. Ausschließung W. 16. 63. Entschuldigung, besonders Staatsdienern W. 17. 63. Bezüglich der Gemeinderechte W. 18. 64.

Wahlbericht W. 63. 92.

Wahlen, Bestätigung W. 63. 92. E. 125. 50. Wahlrecht, Begriff W. 1. 55. Stimmrecht, Berechtigung W. 2. 55. Bezüglich der Religions- und Besitz-Verhältnisse W. 3. 56. Zahl der Stimmen und Stellvertretung W. 4. 57. Bedingung derselben W. 5. 58. Ruhendes Stimmrecht W. 6. 58. Ausschließung von Stimmrecht W. 7. 59. Verlust des Stimmrechtes W. 8. 59. Ausübung des Stimmrechtes W. 9. 60. Bezüglich der Gemeinderechte W. 18. 64. Bekanntmachung der Wahlen W. 63. 93. Ersatz- und Zwischenwahlen, Vornahme W. 64. 93. Ordentliche W. 65. 94. Außerordentliche Wahlen W. 66. 95. Dienstzeit W. 66. 96. Zulässigkeit außerordentlicher Wahlen W. 67. 96. Geschäftsaushilfe dabei W. 67. 96. Anzeige der Wahl, Verbot der Verordnungen ꝛc. W. 68. 97.

Wahlhandlungen, Zeit und Ort der Wahlen W. 38. 76. Angabe der Zahl der zu wählenden Personen und Bezeichnung der Stellen. Festsetzung dieser Zahl und Zahl der Wahlmänner W. 39. 77. Auflegung der Wahllisten W. 40. 78. In den Städten: Wahlmännerwahl W. 41. 79. Insinuirung dieser Wahl W. 42. 79. Wahl der Gemeindebevollmächtigten W. 42. 80. Bekanntmachung der Wahl W. 43. 80. Wahl des Magistrates W. 43. 80. Mündliche und schriftliche Abstimmung, Unterschrift W. 44. 81. Protokoll über das Wahlgeschäft, Eintrag der Stimmgebung W. 45. 82. Gegenprotokolle W. 46. 83. Nichtunterbrechung der Wahlen W. 47. 83. Anzahl der Wähler zur Giltigkeit der Wahl W. 48. 83. Zählung der Stimmen, Verschluß der Protokolle und Wahlzettel W. 49. 85. Ablesung der Protokolle und Stimmzettel W. 50. 85. Relative und absolute Stimmenmehrheit W. 51. 86. Fortsetzung der Wahlen beim Mangel absoluter Stimmenmehrheit W. 52. 87. Gleiche Stimmenzahl 53. 87. Irrthümer, Mißverständnisse, Mängel, Nichtigkeitsgründe W. 54. 88. Nahe Verwandtschaft W. 55. 89. Erklärung über die Annahme der Wahl und Entschuldigung W. 56. 90. In den Landgemeinden: Wahl der Vorsteher, Pfleger, Bevollmächtigten W. 57. 90. Stimmgebung, Protokoll W. 58. 91. Anzahl der Wähler W. 59.

91. Ablesen der Wahlverzeichnisse und Stimmenzählung W. 60. 91. Irrthümer, Mißverständnisse, Mängel W. 61. 92. Erklärung über die Annahme der Wahl und Entschuldigung W. 62. 92.

Wahllisten, Verzeichniß aller Gemeindeglieder, Einrichtung desselben W. 19. 64. Steuerberechnung W. 20. 65. Urwahlliste, Anlegung W. 21. 65. Evidenthaltung W. 22. 66. Benützung als Wahllisten und besondere Listen für die Gemeindevorsteher und Pfleger W. 23. 66. Besondere Liste für die Bevollmächtigten, bürgerliche und rechtskundige Räthe und Bürgermeister W. 24. 67. Kompetenz zur Anlegung, Fortführung und Pflicht der Rentämter W. 25. 68.

Wahlmänner, Wahl E. 74. 28. W. 41. 79 und 42. 79. Versammlung E. 75. 28. Aufhören ihrer Funktion E. 80. 31. W. 42. 80.

Waldungen E. 25. 12.

Wasserleitungen E. 65. 26. E. 113. 45.

Wege E. 65. 26. E. 113. 45.

II. Paßwesen.

Ausland, durch dasselbe in das Inland I. 141. Nothwendigkeit eines Passes für Inländer V. 143. Kompetenz zur Ausstellung VI. 143. Gegenzeichnung VI. 144. Gesandtschafts=Visa VII. 144. Meldung bei der Gesandtschaft IX. 145. Paß zur Rückreise, Berechtigung zur Ausstellung X. 145. Ersetzung durch Heimathscheine XI. 146.

Ausländer, Eintritt in Bayern XII. 146. Bei Reisen im Inlande, Nothwendigkeit eines Passes XVII. 149. Welche nicht dem Grenzverkehr angehören XVIII. 150. Belehrung XXII. 152. Aufenthalt in Bayern XXXII. 156.

Bund, deutscher Pässe außerhalb VI. 144.

Consuln XVI. 149. XXXIII. 156.

Couriere XVI. 149. XXIV. 153.

Diplomatische Personen XVI. 149. XXIV. 153.

Erneuung X. 145.

Fabrikanten XV. 148.

Floßmannschaft XXVIII. 155 und XXIX. 155.

Fuhrleute XV. 148. XXIII. 153.

Fürsten XV. 147. XXIII. 153.

Gemeindevorsteher XXX. 155.

Gesandtschaften, Recht zur Ausstellung von Pässen XVI. 149.

Gewerbsleute XV. 148. Herumziehende IV. 142.
Grenznachbarn XV. 148. XVIII. 150. XXIII. 153.
Handelsagenten XVI. 149.
Handwerksgesellen IV. 142. XV. 148. XXIII. 153.
Heimathschein XI. 146. XXXII. 156.
Inland I. 141.
Kaufleute XV. 148.
Kreisstellen XXX. 156, s. auch Ausland und Pässe.
Kurgäste, Pässe VI. 44. XV. 148.
Legitimation über die Person II. 142. Für das Inland III. 142, s. auch Pässe.
Marktreisende XV. 148.
Militärs III. 142. VIII. 144.
Musikanten IV. 142.
Pässe, Giltigkeit zum Eintritt in Bayern XIII. 147. Nothwendigkeit des Gesandtschafts-Visas XIV. 147 und S. 158. Ausnahmen hievon XV. 147. Kompetenz zur Ausstellung an Ausländer XVI. 148. Für Ausländer im Inlande XVII. 149. Mängel XIX. 151. Wo die Pässe der Ausländer zu visiren sind XX. 151. Angabe der Reiseroute und deren Veränderung XXI. 152. Sind durch die Amtsvorstände auszustellen XXV. 153. Form XXVI. 154. Welche Personen keine besondern Pässe bedürfen XXVII. 154. Auf Schiffen und Flößen XXVIII. 155. XXIX. 155. Wechsel in der Begleitung XXIX. 155.
Polizeibehörden XXX. 155. s. auch Ausland und Pässe.
Reiseroute XXI. 152.
Schiffsmannschaft XXVIII. 155. XXIX. 155.
Signalement XXVI. 154. XVII. 154.
Stempel XXXIII. 156.
Studirende XXXI. 156.
Taxen XXXIII. 156.
Verlängerung X. 145.
Visa, s. Ausland und Pässe.
Vollzug XXXIV. 156.
Wanderbücher IV. 142. XXIII. 153.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers, oder Sammlung Königl. Bayer. Administrativ-Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1817 bis auf die neueste Zeit, bezüglich auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt
Bd.: 1

Augsburg (1837)

Bibl.Mont. 4790-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725933-2